

SATZUNG
DER
VANGUARD FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
www.williamfry.com

© William Fry 2016

**DER COMPANIES ACT VON 2014
EINE AKTIENGESELLSCHAFT
EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL**

VANGUARD FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER
HAFTUNG ZWISCHEN DEN FONDS**

GRÜNDUNGSURKUNDE

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
www.williamfry.ie

© William Fry 2016

021840.0001.TOR/JPP

DER COMPANIES ACT VON 2014

EINE AKTIENGESELLSCHAFT

EINE ALS UMBRELLA-FONDS STRUKTURIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN IHREN FONDS

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

VANGUARD FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

(in der durch alle Sonderbeschlüsse vom 2. Dezember 2013, 18. Dezember 2015,
28. Oktober 2016 und 19. Dezember 2018 geänderten Fassung)

1. Der Name der Gesellschaft lautet „Vanguard Funds Public Limited Company“.
2. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die gemäss dem Companies Act von 2014 (das „Gesetz“) in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft gegründet wurde. Es handelt sich dabei um einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der Fonds.
3. Das einzige Ziel, zu dem die Gesellschaft gegründet wurde, besteht in der gemeinsamen Anlage in:
 - 3.1 übertragbare Wertpapiere und/oder
 - 3.2 andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Verordnung 68 der Europäischen Gemeinschaft (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils aktuellen Fassung (und der ggf. jeweils weiter geänderten oder ergänzten Fassung) (den „OGAW-Vorschriften“) verwiesen wird;
 - 3.3 von der Öffentlichkeit aufgenommenem Kapital nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäss den OGAW-Vorschriften.

Die Gesellschaft hat zur Erreichung dieses Ziels folgende Befugnisse:

- (a) Das Geschäft einer Investmentgesellschaft zu betreiben und zu diesem Zwecke im eigenem Namen oder im Namen von Nominees Anteile, Aktien, Optionsscheine, Schuldverschreibungen, Aktien mit garantierter Dividende, Obligationsanleihen, Anleihen, Notes, Obligationen, Depository Receipts, Futures-Kontrakte, Zinsfutures, börsengehandelte Futures und Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Aktienanleihen, Devisentermingeschäfte, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzepte, Wechsel, Geldmarktinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere, Einheiten, zinsvariable Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite bzw. Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Satz bestimmt wird, Commercial Paper, Solawechsel, Obligationen sowie Wertpapiere und Finanzinstrumente aller Art, die von einer Regierung, einem Souverän, einem Staat, einem Machthaber, einem Herrschaftsgebiet, einer Kolonie, Regierungsvertretern, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer obersten, treuhänderischen, kommunalen, lokalen, überstaatlichen oder anderweitigen Behörde in einem beliebigen Teil der Welt oder von einem Unternehmen, einer Bank, einer Vereinigung oder Partnerschaft, ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung in einem beliebigen Teil der Welt errichtet oder geschäftstätig, entwickelt, aufgelegt oder garantiert werden sowie Anteile von oder

Beteiligungen an beliebigen Unit-Trusts, Investmentfonds oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen in einem beliebigen Teil der Welt, Lebensversicherungs- und Versicherungspolicen, Landes- und Fremdwährungen sowie aktuelle und zukünftige Rechte und Beteiligungen an allen vorstehenden Papieren zu kaufen, zu verkaufen, darin anzulegen, in Form von Anlagen zu halten und solche Papiere in angemessenen Abständen zu verkaufen, zu tauschen, zu verleihen, zu variieren, darüber zu disponieren und Optionen darauf zu gewähren und zu veräussern und Geld bei geeigneten Rechtspersonen in Währungen und zu Bedingungen zu hinterlegen (oder auf Kontokorrentkonten einzuzahlen), die der Gesellschaft als zweckmässig erscheinen.

- (b) Solche Anteile, Aktien, Optionsscheine, Schuldverschreibungen, Aktien mit garantierter Dividende, Obligationsanleihen, Anleihen, Notes, Obligationen, Depository Receipts, Futures-Kontrakte, Zinsfutures, börsengehandelte Futures und Optionskontrakte, Swap-Kontrakte, Aktienanleihen, Devisentermingeschäfte, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzente, Wechsel, Geldmarktinstrumente, festverzinslichen Wertpapiere, Einheiten, zinsvariable Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite bzw. Rücknahmebetrag unter Bezugnahme auf einen Index, Kurs oder Satz bestimmt wird, Commercial Papers, Solawechsel, Obligationen sowie Wertpapiere und Finanzinstrumente aller Art, Anteile von oder Beteiligungspapiere von Unit Trusts, Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen, Lebensversicherungs- und Versicherungspolicen, Landes- und Fremdwährung, Rechte oder Beteiligungen an den Vorstehenden durch Zeichnung von Erstemissionen, Angebote, Kauf, Tausch, Zeichnung, Beteiligung an Konsortien und Beteiligungen anderer Art, ungeachtet dessen, ob diese voll eingezahlt sind oder nicht und ungeachtet dessen, ob Bezahlung zum Zeitpunkt der Emission oder bei verzögerter Belieferung erforderlich ist oder nicht, zu erwerben und veräussern und für selbige zu zeichnen, sowohl mit Vorbehalt als auch anderweitig, vorbehaltlich etwaiger solcher Bedingungen, wie sie von der Gesellschaft als geeignet erachtet werden, und diesbezügliche Übernahme- und ähnliche Verträge abzuschliessen und die durch den Besitz gewährten oder mit dem Besitz verbundenen Rechte und Vollmachten auszuüben und durchzusetzen.
- (c) Geld, Wertpapiere und/oder Vermögenswerte (namentlich die Werte, in die die Gesellschaft gemäss der obigen Klausel 3 (a) anlegen oder mit denen sie gemäss der obigen Klausel 3 (a) anderweitig handeln kann) zu Bedingungen, die angebracht erscheinen, an bzw. bei Personen ihrer Wahl vorzustrecken, zu verleihen oder zu hinterlegen und Wechsel, Notes, Optionsscheine, Kupons und andere handels- oder übertragungsfähige Instrumente, Wertpapiere oder Dokumente aller Art zu diskontieren, zu kaufen und zu verkaufen.
- (d) Zum Zwecke des effizienten Managements der Vermögenswerte der Gesellschaft und soweit nach den OGAW-Vorschriften (in ihrer jeweils geltenden Fassung) zulässig, derivative Finanzinstrumente und Techniken aller Art einzusetzen, zu nutzen und darin zu investieren und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorgenannten Wertpapierpensionsgeschäfte, Terminkontrakte, Index-Futures, börsengehandelte Futures, Zinsfutures, Optionen, Wertpapierleihvereinbarungen, Leerverkäufe, Handel mit noch nicht ausgegebenen Wertpapieren, Wertpapiergeschäfte auf „Delayed-Delivery“-Basis sowie Forward Commitment Agreements, Devisenkassageschäfte und Devisentermingeschäfte und Forward Rate Agreements, Swaps, Collars, Floors und Caps und andere Devisen- oder Zins-Hedging-Kontrakte und Anlagegeschäfte einzugehen, zu akzeptieren, auszugeben und anderweitig damit zu handeln.
- (e) Die durch den beziehungsweise mit dem Besitz solcher Anteile, Aktien, Obligationen, Anleihen, Notes, finanziellen Instrumente und anderer Wertpapiere gewährten beziehungsweise verbundenen Rechte und Befugnisse auszuüben und durchzusetzen.
- (f) Die Geschäftstätigkeit als Kapitalgeber und Financiers und alle Arten von Finanz-, Treuhand-, Agentur-, Broker- oder sonstigen Tätigkeiten, einschliesslich Underwriting und Emission von Aktien und Wertpapieren aller Art auf Provisionsbasis.

- (g) Kapital- oder Personengesellschaften und Konsortien aller Art zum Zwecke der Akquisition und Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Unternehmensziele der Gesellschaft oder zu jeglichen sonstigen, von der Gesellschaft als förderlich erachteten Zwecken zu gründen, zu konstituieren, zu bilden oder zu organisieren beziehungsweise solche Gründungsvorgänge zu unterstützen.
- (h) Geldkredite entgegenzunehmen und Geldkredite in beliebigen Währungen aufzunehmen und Schulden oder Verbindlichkeiten aller Art der Gesellschaft oder solche, durch die sie gebunden ist, zu besichern oder zu tilgen, und zwar insbesondere durch Emission von untilgbaren oder tilgbaren Anleihen, Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen, und die Rückzahlung von Geldern, die geliehen, aufgenommen oder geschuldet werden, durch eine Hypothek, eine Belastung oder ein Pfandrecht in Bezug auf die Gesamtheit oder irgendeinen Teils des Geschäfts, Eigentums oder der Vermögensgegenstände der Gesellschaft (ob gegenwärtig oder künftig), einschliesslich ihres nicht eingeforderten Kapitals, oder auf irgendeine andere, vom Verwaltungsrat in der jeweils gültigen Fassung festzulegende Art, zu sichern und auf ähnliche Weise durch eine Hypothek, Belastung oder ein Pfandrecht die Erfüllung einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die von der Gesellschaft oder beliebigen anderen Personen oder Gesellschaften übernommen worden ist, zu sichern oder zu garantieren.
- (i) Kapital- oder Personengesellschaften und Konsortien aller Art in allen Teilen der Welt zum Zwecke der Führung der satzungsgemässen Geschäfte und unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Ziele der Gesellschaft sowie zu allen anderen Zwecken, die mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil der Gesellschaft gereichen könnten, zu gründen, zu konstituieren, zu bilden oder zu organisieren bzw. solche Gründungsvorgänge zu unterstützen und Anteile an diesen oder andere Wertpapiere von diesen zu zeichnen.
- (j) Einlösbare Schuldscheine, Anleihen oder andere Verbindlichkeiten, Wechsel, Solawechsel, Kreditbriefe oder andere handelsfähige oder übertragbare Instrumente zu entwickeln, zu emittieren, auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, auszuüben, zu diskontieren, zu handeln oder anderweitige Geschäfte mit selbigen zu tätigen.
- (k) Jedwede Anteile am Kapital der Gesellschaft zu Bedingungen und auf eine Weise, die gesetzlich erlaubt ist und die die Gesellschaft für angemessen hält, zurückzukaufen oder anderweitig zu erwerben.
- (l) Die Erfüllung der Verpflichtungen und die Rückzahlung oder Zahlung von Kapitalbeträgen, Aufgeldern, Zinsen und Dividenden auf Sicherheiten von Personen, Firmen oder Gesellschaften, einschliesslich (ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des vorstehenden) jedweder Gesellschaft, die von Zeit zu Zeit die Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft im Sinne von Abschnitt 8 des Gesetzes oder eine andere Tochtergesellschaft der Holdinggesellschaft im Sinne des besagten Gesetzes oder anderweitig geschäftlich mit der Gesellschaft verbunden ist, durch persönliche Versprechen oder hypothekarische oder anderweitige Belastung der Gesamtheit oder beliebiger Teile des Unternehmens, des Eigentums und der Vermögenswerte (ob gegenwärtig oder zukünftig) sowie des nicht eingeforderten Kapitals oder durch beides gemeinsam zu garantieren, zu unterstützen oder zu sichern.
- (m) Die Geldmittel der Gesellschaft mit oder ohne Sicherheit und verzinst oder zinsfrei und zu Geschäftsbedingungen zu verleihen, die zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festzulegen sind.
- (n) Obligationsanleihen zu Geschäftsbedingungen zu emittieren, die von der Gesellschaft als zweckmässig betrachtet werden, einschliesslich des Rechts, solche Anleihen in Anteile der Gesellschaft umzuwandeln.
- (o) Geschäfte, Geschäftswert oder Eigentum von Personen, Firmen, Vereinigungen oder Gesellschaften, die Eigentum besitzen, die einem der Unternehmensziele der

Gesellschaft förderlich sind, oder die Geschäfte betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, die auch die Gesellschaft betreiben darf, ganz oder teilweise zu erwerben und zu betreiben und deren Verbindlichkeiten zu übernehmen und als Gegenleistung für selbige Bargeldzahlungen zu leisten oder voll eingezahlte Anteile, Schuldverschreibungen oder Obligationen der Gesellschaft auszugeben oder die Verbindlichkeiten solcher Personen, Firmen, Vereinigungen oder Gesellschaften ganz oder teilweise zu übernehmen.

- (p) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft anzusammeln und die Vermögenswerte der Gesellschaft mit oder ohne Bedingungen für spezifische Zwecke einzusetzen und alle Klassen oder Gruppen von denjenigen, die auf irgendeine Weise geschäftlich mit der Gesellschaft zu tun haben, an Gewinnen aus solchen Geschäften oder von bestimmten Geschäftszweigen der Gesellschaft oder an sonstigen besonderen Rechten, Privilegien, Vorteilen oder Sachleistungen zu beteiligen.
- (q) Das Grundkapital der Gesellschaft in gesetzlich erlaubter Weise zu reduzieren.
- (r) Leitenden Angestellten und anderen Personen, die von der Gesellschaft beschäftigt werden oder beschäftigt worden sind, Schenkungen zu machen oder ihnen Zugaben zu gewähren und diesen Personen die Nutzniessung des Eigentums, beweglicher Güter oder anderer Vermögensgegenstände, die der Gesellschaft gehören, zu Bedingungen, die die Gesellschaft für angemessen hält, zu gestatten.
- (s) Das Garantieren der Zahlung von Geldern oder der Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen oder Engagements eines Unternehmens, einer Firma oder Person, das Gewähren von Garantien und Freistellungen jeglicher Art sowie die Übernahme von Verpflichtungen jeglicher Art.
- (t) Der Abschluss jeglicher Art von Vereinbarungen mit einer Regierung oder obersten, kommunalen, lokalen oder sonstigen Behörde sowie die Einholung sämtlicher Rechte, Konzessionen und Privilegien von einer solchen Regierung oder Behörde, die für eines oder alle Ziele der Gesellschaft förderlich erscheinen.
- (u) Die Beauftragung von Personen, Firmen, Unternehmen oder sonstigen Körperschaften mit der Prüfung und Untersuchung der Bedingungen, Aussichten, Werte, Merkmale und Umstände von Geschäftsbetrieben oder Unternehmen und allgemein von Anlagen, Konzessionen, Gütern oder Rechten.
- (v) Der Zusammenschluss oder das Eingehen einer Partnerschaft oder eines sonstigen Abkommens zur Gewinnbeteiligung, von Interessengemeinschaften, Joint Ventures, wechselseitigen Zugeständnissen oder Kooperationen mit Personen oder Unternehmen, die eine Geschäftstätigkeit ausüben (oder demnächst ausüben werden) oder eine Transaktion vornehmen (oder demnächst vornehmen werden), zu deren Ausübung oder Vornahme die Gesellschaft berechtigt ist, oder eine Geschäftstätigkeit oder Transaktion, die so ausgeübt bzw. vorgenommen werden kann, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt davon profitiert, sowie der sonstige Erwerb und das Halten, der Verkauf, die Neuemission oder der sonstige Handel mit Anteilen oder Aktien oder Wertpapieren oder Schuldverschreibungen und die Subventionierung oder sonstige Unterstützung solcher Wertpapiere oder Schuldverschreibungen oder irgendwelcher Dividenden auf solche Anteile oder Aktien.
- (w) Die Beantragung, der Kauf oder anderweitige Erwerb von Patenten, Handelsmarken, Urheberrechten, Gebrauchsmustern, Lizenzen und ähnlichen Nutzungsrechten, oder von Geheimnissen oder sonstigen Informationen in Bezug auf Erfindungen, die eventuell für einen der Unternehmenszwecke der Gesellschaft genutzt werden können, oder deren Erwerb der Gesellschaft direkten oder indirekten Nutzen bringen könnte, sowie die Nutzung, Ausübung, Entwicklung, der Verkauf, die Beleihung, die Gewährung von Lizenzen an oder die sonstige Verwertung der auf diese Weise erworbenen Rechte und Informationen.

- (x) Die Einrichtung bzw. Ausübung eines anderen Geschäfts oder anderer Geschäfte, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Geschäften, zu deren Ausübung sie befugt ist, ihres Erachtens leicht ausführen kann oder die der Gesellschaft direkt oder indirekt zu nutzen oder den Wert ihres Vermögens oder ihrer Rechte bzw. deren Gewinne zu erhöhen scheinen.
- (y) Die Vermögenswerte der Gesellschaft oder jedweden Erlös des Verkaufs oder der Veräusserung von Vermögenswerten der Gesellschaft unter den Gesellschaftern der Gesellschaft zu verteilen und insbesondere etwaige Überschüsse oder Aufgelder auf Anteile der Gesellschaft zurückzuzahlen.
- (z) Der Verkauf, die Vermietung, Entwicklung, Veräusserung oder die anderweitige Verfügung über das bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte und Privilegien der Gesellschaft zu Bedingungen, die der Gesellschaft angebracht erscheinen, mit der Befugnis, als Gegenleistung Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Wertpapiere oder Obligationen von oder Beteiligungen an anderen Unternehmen anzunehmen.
- (aa) Gesellschaften, Firmen oder Personen für im Zusammenhang mit der Platzierung von Anteilen am Kapital der Gesellschaft, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Gesellschaft bzw. der Unterstützung und Sicherstellung der Platzierung oder im Rahmen der Gründung oder Führung der Geschäfte der Gesellschaft geleistete oder zu leistende Dienste in bar oder durch Zuteilung von voll oder teilweise eingezahlten oder anderweitigen Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft zu bezahlen.
- (bb) Die Förderung eines oder mehrerer Unternehmen, damit diese das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft ganz oder teilweise erwerben, oder zu einem sonstigen Zweck, von dem die Gesellschaft direkt oder indirekt profitieren soll, sowie die Zahlung aller Kosten, die durch oder in Verbindung mit dieser Werbung anfallen.
- (cc) Alle Unkosten, die der Gesellschaft in gesetzlich rechtmässiger Weise im Zusammenhang mit der Gründung, Eintragung und Werbung für die Gesellschaft, der Finanzierung der Gesellschaft und der Ausgabe von Kapital und allen Klassen von Kapitalanteilen entstehen, einschliesslich Maklergebühren und Provisionen für die Beschaffung von Anträgen auf Annahme, Platzierung oder Veranlassung der Zeichnung bzw. für die Annahme, Platzierung oder Veranlassung der Zeichnung von Anteilen, Aktien, Schuldscheinen, Anleihen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft selbst, sowie alle anderen Unkosten, die nach Ansicht des Verwaltungsrates als Gründungskosten zu betrachten sind, aus den Mitteln der Gesellschaft zu bestreiten.
- (dd) Die Zahlung für Vermögenswerte oder Rechte, die von der Gesellschaft entweder in bar oder durch die Ausgabe voll oder teilweise bezahlter Anteile erworben wurden.
- (ee) Als Geschäftsherr, Vertreter, Vertragspartner, Treuhänder oder anderweitig und durch Treuhänder, Vertreter, Bevollmächtigte oder anderweitig und entweder allein oder im Verbund mit anderen alle oben genannten Befugnisse in beliebigen Teilen der Welt auszuüben.
- (ff) Die Durchführung all jener anderen Dinge, die für das Erreichen eines oder aller Ziele der Gesellschaft direkt oder indirekt förderlich erscheinen mögen.
- (gg) Die Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in jedem beliebigen Teil der Welt ausserhalb Irlands veranlassen.

Und es wird hiermit erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ (ausser wenn es in Bezug auf diese Gesellschaft verwendet wird) in dieser Klausel jedwede Personengesellschaft oder sonstige Personenkörperschaft, ob eingetragen oder nicht, umfasst.

4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.

5.

- 5.1 Das zugelassene gewinnberechtigte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht dem Wert des ausgegebenen gewinnberechtigten Anteilskapitals der Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt.
- 5.2 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2,00 US\$, aufgeteilt in zwei Zeichneranteile von jeweils 1 US\$ und 5.000.000.000.000 nennwertlose, gewinnberechtigte Anteile. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile wird nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (gegenwärtig zwei) fallen und die Zahl von zwei Zeichneranteilen und 5.000.000.000.000 gewinnberechtigten Anteilen nicht übersteigen.

WIR, die Personen, deren Namen und Adressen nachfolgend aufgezeichnet sind, möchten eine Gesellschaft gemäss dieser Gründungsurkunde bilden und erklären uns einzeln bereit, die neben unseren individuellen Namen aufgezeichnete Anzahl von Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft zu übernehmen.

**Namen, Anschriften und Beschreibungen
der Zeichner**

**Anzahl Zeichneranteile, die von
jedem Zeichner übernommen
werden**

Lower Mount Limited
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2

Ein

Limited Company

Wilton Secretarial Limited
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2

Ein

Limited Company

Datum: 16. Mai 2011

Zeuge für die obigen Unterschriften:

Caitriona McCrohan
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2

**DER COMPANIES ACT VON 2014
EINE AKTIENGESELLSCHAFT
EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL**

VANGUARD FUNDS PLC

EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN FONDS

SATZUNG

William Fry
Solicitors
2 Grand Canal Square
Dublin 2
www.williamfry.com

VANGUARD FUNDS PUBLIC LIMITED COMPANY

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist nicht Teil der
Satzung der Vanguard Funds Public Limited Company)

EINLEITUNG	14
1. AUSLEGUNG	14
2. GRÜNDUNGSKOSTEN	20
GRUNDKAPITAL UND RECHTE	20
3. ANTEILSKAPITAL	20
4. ZUTEILUNG VON ANTEILEN.....	20
5. GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE.....	22
6. ZEICHNERANTEILE	22
7. ÄNDERUNG VON RECHTEN	22
8. GETRENNTE HAFTUNG ZWISCHEN DEN FONDS	23
9. NICHTANERKENNUNG VON TREUHANDVERHÄLTNISSEN	24
GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE	24
10. AUSGABE VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN	24
11. ZEICHNUNGSPREIS PRO GEWINNBERECHTIGTEM ANTEIL EINER KLASSE	25
12. MINDESTZEICHNUNGSBETRAG	27
13. AUSSETZUNG VON AUSGABE UND ÜBERTRAGUNG	27
14. EINSCHRÄNKUNGEN FÜR ANTEILINHABER UND QUALIFIZIERTE PERSONEN	27
BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS	29
15. NETTOINVENTARWERT VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN	29
16. VERMÖGENSWERTE DER GESELLSCHAFT	30
17. VERBINDLICHKEITEN, DIE JEDEM FONDS ZUZURECHNEN SIND	35
18. ALLGEMEINE BEWERTUNGSBESTIMMUNGEN.....	37
RÜCKNAHME GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE	37
19. RÜCKNAHME	37
20. RÜCKNAHMEERLÖSE	41
21. ZWANGSWEISE RÜCKNAHME	42
GEMEINSAME ANLAGEPOOLS	43
22. GEMEINSAME ANLAGEPOOLS.....	43
AUSSETZUNG VON RÜCKNAHMEN, BEWERTUNGEN UND HANDEL	44
23. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG/AUFSCHIEBUNG	44
24. MELDUNG VON AUSSETZUNGEN.....	45
UMTAUSCH VON FONDSANTEILEN	46
25. UMTAUSCH VON FONDSANTEILEN	46
ZERTIFIKATE UND EIGENTUMSNACHWEISE	46
26. ELEKTRONISCHE WERTPAPIERE.....	46
27. BESITZNACHWEIS/ANTEILSZERTIFIKATE	46
28. ZAHLUNGSAUFFORDERUNGEN FÜR ZEICHNERANTEILE	47
29. ERSATZ VON ZERTIFIKATEN	47
ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	47
30. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN IN ZERTIFIZIERTER FORM	47
31. ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN IN DEMATERIALISierter FORM	47
32. VERFAHREN FÜR ÜBERTRAGUNGEN	48
33. KAUF VON ZEICHNERANTEILEN	48
34. EINTRAG IN DAS REGISTER	49
35. VERWEIGERUNG DER EINTRAGUNG VON ÜBERTRAGUNGEN.....	49
36. VERFAHREN DER ABLEHNUNG	49
37. AUSSETZUNG VON ÜBERTRAGUNGEN.....	49
38. AUFBEWAHRUNG VON ÜBERTRAGUNGSDOKUMENTEN.....	49
39. NICHTERHEBUNG VON REGISTRIERUNGSGEBÜHREN.....	49
ÜBERGANG VON ANTEILEN UND UNAUFFINDBARE ANTEILINHABER	50

40.	TOD EINES GESELLSCHAFTERS.....	50
41.	ÜBERGANG - BESONDERE UMSTÄNDE	50
42.	RECHTE VOR DER REGISTRIERUNG	50
43.	BEFUGNIS DER GESELLSCHAFT ZUM VERKAUF VON ANTEILEN	50
ÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS		52
44.	KAPITALERHÖHUNG	52
45.	KONSOLIDIERUNG, UNTERTEILUNG UND STORNIERUNG VON KAPITAL	52
46.	KAPITALVERNINGERUNG.....	52
HAUPTVERSAMMLUNGEN		52
47.	ORT DER HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	52
48.	JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	52
49.	AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNGEN	52
50.	EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	53
51.	LADUNG ZU HAUPTVERSAMMLUNGEN	53
ABLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNGEN.....		53
52.	ZU BERATENDE TAGESORDNUNGSPUNKTE.....	53
53.	BESCHLUSSFÄHIGE MEHRHEIT FÜR HAUPTVERSAMMLUNGEN	53
54.	VORSITZENDER EINER HAUPTVERSAMMLUNG.....	54
55.	RECHT DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER UND ABSCHLUSSPRÜFER ZUR TEILNAHME AN HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	54
56.	VERTAGUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN	54
57.	BESCHLUSSFASSUNG	55
58.	BERECHTIGUNG ZUR BEANTRAGUNG EINER GEHEIMEN ABSTIMMUNG	55
59.	DURCHFÜHRUNG EINER GEHEIMEN ABSTIMMUNG	55
60.	STIMMEN DER GESELLSCHAFTER	55
61.	AUSSCHLAGGEBENDE STIMME	56
62.	STIMMABGABE DURCH GEMEINSAME INHABER	56
63.	STIMMABGABE DURCH GEMEINSAME INHABER	56
64.	ZEITPUNKT FÜR EINSPRÜCHE GEGEN ABSTIMMUNGEN	56
65.	ERNENNUNG EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN	56
66.	HINTERLEGUNG VON SCHRIFTLICHEN VOLLMACHTEN	57
67.	WIRKSAMKEIT VON SCHRIFTLICHEN VOLLMACHTEN	57
68.	WIRKSAMKEIT DES WIDERRUFS DER VOLLMACHT ODER DER BEVOLLMÄCHTIGUNG	57
69.	VERTRETUNG VON KÖRPERSCHAFTEN.....	57
70.	SCHRIFTLICHE BESCHLUSSFASSUNG.....	58
ERNENNUNG, AUSSCHIEDEN UND AUSSCHLUSS VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN.....		58
71.	ANZAHL DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	58
72.	BERUFBARKEIT	58
73.	ERNENNUNG ZUSÄTZLICHER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	58
74.	BETEILIGUNGSANFORDERUNGEN	59
75.	AUSSCHLUSS VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	59
76.	NORMALE VERGÜTUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	60
77.	GESONDERTE VERGÜTUNG VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN	60
78.	AUFWENDUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	60
79.	STELLVERTRETENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	60
BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS		61
80.	BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS.....	61
81.	BEFUGNIS ZUR ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN	61
82.	ERNENNUNG VON BEVOLLMÄCHTIGTEN	61
83.	ZAHLUNGEN UND EINNAHMEN.....	62
84.	ANLAGEZIELE	62
85.	KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE UND EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	63
ÄMTER UND INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....		63
86.	GESCHÄFTSFÜHRENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	63
87.	INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER.....	64
88.	STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNGEN FÜR VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER	64
BERATUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER		66
89.	EINBERUFUNG UND REGELUNG VON SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS.....	66
90.	BESCHLUSSFÄHIGE MEHRHEIT FÜR SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS.....	66
91.	ABSTIMMUNG IN SITZUNGEN DES VERWALTUNGSRATS.....	67
92.	SITZUNGEN PER TELEKOMMUNIKATION	67
93.	BESCHLÜSSE DES VERWALTUNGSRATS UND SONSTIGE SCHRIFTLICHE DOKUMENTE.....	67
94.	ERNENNUNG EINES VORSITZENDEN	67
95.	GÜLTIGKEIT VON HANDLUNGEN DES VERWALTUNGSRATS	68
96.	VOM VERWALTUNGSRAT GEFÜHRTE PROTOKOLLE	68
MANAGEMENT.....		68

97. MANAGER	68
98. VERWAHRSTELLE.....	69
GESELLSCHAFTSSEKRETÄR	69
99. ERNENNUNG DES GESELLSCHAFTSSEKRETÄRS.....	69
100. STELLVERTRETENDER ODER GESCHÄFTSFÜHRENDER GESELLSCHAFTSSEKRETÄR.....	70
SIEGEL	70
101. GEBRAUCH EINES SIEGELS.....	70
102. SIEGEL ZUR VERWENDUNG IM AUSLAND	70
103. UNTERZEICHNUNG GESIEGELTER DOKUMENTE.....	70
DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN.....	70
104. ERKLÄRUNG VON DIVIDENDEN	70
105. ZWISCHENDIVIDENDEN	70
106. DIVIDENDENQUELLE	70
107. EMPFANGSBESTÄTIGUNGEN	71
108. DIVIDENDEN IN SACHWERTEN	71
109. DIVIDENDENBERECHTIGUNG	71
110. ZAHLUNG VON DIVIDENDEN	71
111. DIVIDENDEN OHNE VERZINSUNG	71
112. ZAHLUNG AN INHABER AN EINEM BESTIMMTEN DATUM	71
113. NICHT GELTEND GEMACHTE DIVIDENDEN	72
114. ZAHLUNGSWÄHRUNG UND DEWISENGESCHÄFTE	72
115. RÜCKLAGEN	72
AKTIVIERUNG VON GEWINNEN ODER RÜCKLAGEN.....	72
116. AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE GEWINNE UND RÜCKLAGEN.....	72
117. NICHT AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGE GEWINNE UND RÜCKLAGEN	72
118. UMSETZUNG VON BELANGEN DER AKTIVIERUNGEN.....	73
MITTEILUNGEN.....	73
119. SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN	73
120. ZUSTELLUNG VON MITTEILUNGEN	73
121. ZUSTELLUNG AN GEMEINSAME INHABER	74
122. ZUSTELLUNG BEI ÜBERTRAGUNG ODER ÜBERGANG VON ANTEILEN	74
123. UNTERZEICHNUNG VON MITTEILUNGEN	74
124. ZUGANGSFIKTION	74
125. ANSPRUCH AUF MITTEILUNGEN.....	75
126. NUTZUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION	75
ABWICKLUNG.....	76
127. VERTEILUNG DER VERMÖGENSWERTE BEI ABWICKLUNG	76
128. AUSSCHÜTTUNG IN SACHWERTEN.....	77
VERSCHIEDENES	77
129. VERNICHTUNG VON AUFZEICHNUNGEN	77
130. GESCHÄFTSBÜCHER	78
131. BUCHFÜHRUNG	78
132. GENEHMIGUNG DES JAHRESABSCHLUSSES.....	78
133. BERICHTE	78
134. UMBRELLA-BARMITTELKONTEN.....	78
135. ABSCHLUSSPRÜFER	79
136. HANDEL DURCH VERWALTER ETC.....	79
137. BESCHRÄNKUNG VON SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	79
138. NAMENSÄNDERUNGEN VON FONDS	79
139. HAFTUNGSFREISTELLUNG.....	79
140. VORRANGIGE BESTIMMUNGEN	80
141. HAFTUNGSAUSSCHLUSS.....	80
142. UMWANDLUNG IN EINE ICAV.....	80
143. SALVATORISCHE KLAUSEL.....	80

DER COMPANIES ACT VON 2014

EINE AKTIENGESELLSCHAFT

**EINE ALS UMBRELLA-FONDS STRUKTURIERTE INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL UND GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN IHREN
FONDS**

SATZUNG

- der -

Vanguard Funds Public Limited Company

(in der durch alle Sonderbeschlüsse vom 2. Dezember 2013, 18. Dezember 2015,
28. Oktober 2016 und 19. Dezember 2018 geänderten Fassung)

EINLEITUNG

1. Auslegung

(a) In dieser Satzung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe folgende Bedeutungen:

„Aufgelaufene Erträge“: in Bezug auf einen Fonds die Erträge des Fonds (abzüglich der Ausgaben), die zum massgeblichen Zeitpunkt aufgelaufen sind; dies umfasst (sofern zutreffend) Beträge, die gemäss Artikel 11(d) als Einkommen zu behandeln sind.

„Gesetz“: der Companies Act von 2014 und etwaige Änderungen oder Novellierungen desselben, die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtskräftig sind.

„Gesetz von 2010“: der Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Act 2010.

„Verwalter“: jede Person, Firma oder Gesellschaft, die zum Verwalter der Gesellschaft bzw. eines Fonds ernannt wurde und zurzeit in dieser Funktion handelt.

diese „Satzung“: Satzung der Gesellschaft, wie ursprünglich verabschiedet oder zu gegebener Zeit per ausserordentlichem Beschluss geändert.

„Abschlussprüfer“: die zurzeit amtierenden Abschlussprüfer der Gesellschaft.

„Basiswährung“: hat in Bezug auf einen Fonds dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Korbanpassungsgebühr“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Verwaltungsrat“ bzw. „Verwaltungsratsmitglieder“: der jeweils geltende Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschliesslich eines ordnungsgemäss zugelassenen Ausschusses desselben.

„Geschäftstag“: hat in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Gebühr für Cash-Creations“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Gebühr für Cash-Rücknahmen“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Gebühr für Cash-Transaktionen“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Zentralbank“: die irische Zentralbank oder ein Nachfolger derselben.

„Volle Tage“: im Zusammenhang mit einer Mitteilungsfrist der Zeitraum ohne den Tag, an dem die Mitteilung erfolgt oder als erfolgt gilt, und ohne den Tag, für den sie erteilt wird oder an dem sie wirksam wird.

„Organismus für gemeinsame Anlagen“:

- (i) jedwede Vereinbarung, die zu dem Zweck getroffen wurde oder den Effekt hat, Einrichtungen für die Beteiligung von Personen bereitzustellen, die Begünstigte im Rahmen eines Trusts, von Gewinnen oder Erträgen sind, welche aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder der Veräusserung von Anlagen oder anderen Vermögenswerten entstehen; und
- (ii) jedwedes andere Anlageinstrument, das von ähnlicher Natur wie die in Absatz (i) beschriebene Definition ist (einschliesslich, ohne Einschränkung, jedwede offene Investmentgesellschaft, jedweder Investmentfonds oder jedweder Fonds Commun de Placement)

und, im Zusammenhang mit einem solchen Organismus für gemeinsame Anlagen, ist mit „Einheit“ jede Einheit, jeder Anteil oder jede andere Art der Beteiligung (wie auch immer bezeichnet) von ähnlicher Natur in einem solchen Organismus für gemeinsame Anlagen gemeint.

„Gemeinsamer Anlagepool“: ein Pool aus Vermögenswerten, dem einige Anlagen aus allen Fonds sowie, vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank, Vermögenswerte anderer irisch regulierter Organismen für gemeinsame Anlagen zugeteilt werden können.

„Gesellschaft“: die Gesellschaft, deren Name im Titel dieser Satzung aufgeführt ist.

„Elektronisches Wertpapier“: ein gewinnberechtigter Anteil, dessen Inhaberrechte von einem Betreiber mittels eines massgeblichen Systems übertragen werden können.

„Transaktionsgebühr der Depotbank“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Handelstag“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt oder ist ein Tag, den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit für einen Fonds festlegen kann, immer vorausgesetzt, dass es mindestens zwei Handelstage pro Monat gibt.

„Erklärung“: eine gültige Erklärung in einer von der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) im Sinne von Paragraph 739D des Steuergesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) vorgeschriebenen Form.

„Verwahrstelle“: jede Person, die gemäss dieser Satzung im Rahmen der Bedingungen und Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle und zum Treuhänder der Vermögenswerte der Gesellschaft ernannt wurde und die Befugnis zur Ernennung von Unter-Depotbanken hat.

„Verwahrstellenvertrag“: jede aktuelle Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, die die Ernennung und die Pflichten der Verwahrstelle regelt und die Verwahrstelle zur Ernennung von Unter-Depotbanken ermächtigt.

„Verwaltungsratsmitglieder“: die derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder gegebenenfalls die Verwaltungsratsmitglieder, die in einer Versammlung des Verwaltungsrats anwesend sind.

„Abgaben und Gebühren“: in Bezug auf einen Fonds alle Stempel- und sonstigen Gebühren, Steuern, staatlichen Abgaben, Broker-, Bankgebühren, Devisenspreads, Zinsen, Gebühren der Verwahrstelle oder Unter-Depotbank (für Verkäufe und Käufe), Transfergebühren, Registrierungsgebühren, Gebühren für Cash-Creations, Transaktionsgebühren der Depotbank, Gebühren für Cash-Rücknahmen und Korbanpassungsgebühren sowie andere Abgaben und Aufwendungen in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens am entsprechenden Fonds oder der Auflegung, Ausgabe, dem Verkauf, Umtausch oder Rückkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder für Zertifikate oder Sonstiges, die zu zahlen waren oder sind für oder vor oder in Verbindung mit oder aufgrund von oder anlässlich der Transaktion oder des Geschäfts, für welches diese Gebühren und Aufwendungen zu zahlen sind, die, um Zweifel auszuschliessen, bei der Berechnung von Zeichnungs- und Rücknahmepreisen alle Rückstellungen für Spreads einschliessen (um Differenzen zu berücksichtigen zwischen dem Preis der Bewertung der Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts und dem erwarteten Preis, zu dem diese Vermögenswerte aufgrund einer Zeichnung gekauft und aufgrund einer Rücknahme verkauft werden sollen), nicht eingeschlossen sind, jedoch alle an Agenten bei Verkäufen und Käufen von Anteilen fälligen Provisionen oder alle Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die in die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen des entsprechenden Fonds eingegangen sind.

„Steuerbefreite Anleger“: Anteilinhaber mit Wohnsitz (oder gewöhnlichem Aufenthalt) in Irland für Steuerzwecke, die in eine der in Abschnitt 739D(6) des Steuergesetzes aufgeführten Kategorien fallen und für die die Gesellschaft keine irischen Steuern für die gewinnberechtigten Anteile einbehält, sobald sie eine Erklärung erhalten hat, die den steuerbefreiten Status des Anteilinhabers bestätigt.

„Europäische Union“: die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt dieser Satzung, d. h. Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn, das Vereinigte Königreich und Zypern.

„Fonds“: die gemäss Artikel 8 dieser Satzung geführten und voneinander getrennt zu haltenden Fonds, denen alle diesen Fonds anzurechnenden oder zuzuteilenden Erträge und Aufwendungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anzurechnen bzw. zu berechnen sind.

„ICAV“: eine irische Zweckgesellschaft (Irish Collective Asset-management Vehicle) gemäss dem Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015.

„Schriftlich“: jegliches schriftliche, elektronische, gedruckte, lithografierte oder fotografierte oder mit einer sonstigen die Schriftform ersetzenden Methode abgebildete oder teilweise in der einen und teilweise in der anderen Form dargestellte Material.

„Erstausgabezeitraum“: der vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegte Zeitraum, in dem die zugehörigen gewinnberechtigten Anteile erstmals zum im Verkaufsprospekt angegebenen Erstausgabepreis angeboten werden.

„Erstausgabepreis(e)“: der bzw. die im Verkaufsprospekt angegebenen Preise, zu dem bzw. denen gewinnberechtigte Anteile in einem Fonds während des Erstausgabezeitraums zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“: jede gemäss der Gründungsurkunde der Gesellschaft sowie gemäss den OGAW-Vorschriften und dieser Satzung zulässige Anlage.

„Manager“: die aktuell zum Manager für die Gesellschaft ernannte Person, die im Rahmen der Bedingungen und Bestimmungen des Managementvertrags handelt.

„Managementvertrag“: derzeit zwischen der Gesellschaft und dem Manager bestehender Vertrag über die Bestellung und die Pflichten des Managers.

„Gesellschafter“: eine Person, die als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen zusammen mit den Inhabern von Zeichneranteilen im derzeit von der Gesellschaft oder im Auftrag der Gesellschaft geführten Anteilsregister eingetragen ist.

„Mitgliedstaat“: ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„Mindestzeichnungsbetrag“: ein Betrag, den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit in einem Verkaufsprospekt bezüglich eines Fonds als Mindestbetrag zur Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen der relevanten Klasse festlegen kann.

„Mindestanlagebestand“: ein vom Verwaltungsrat festgelegter und im Verkaufsprospekt angegebener Anlagebestand an gewinnberechtigten Anteilen in einem Fonds, der einen diesem Mindestbetrag oder der Mindestanzahl entsprechenden Gesamtwert hat.

„Mindestbetrag für Folgeanlagen“: ein Betrag, den der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit in einem Verkaufsprospekt für einen Fonds als Mindestbetrag für die Zeichnung von zusätzlichen gewinnberechtigten Anteilen der relevanten Klasse durch einen Gesellschafter festlegen kann.

„Mindestrücknahmebetrag“: ein Betrag oder eine Anzahl an gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse, der bzw. die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit in einem Verkaufsprospekt für einen Fonds als Mindestbetrag/Mindestanzahl an gewinnberechtigten Anteilen, die von einem Anteilinhaber des entsprechenden Fonds jederzeit zurückgegeben werden können, festgelegt werden kann.

„Nettoinventarwert“ oder „Nettoinventarwert einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen“: der zu einem Bewertungszeitpunkt gemäss den Artikeln 16 bis 18 dieser Satzung ermittelt wird.

„OECD“: die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitgliedstaaten Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, die Slowakische Republik, Spanien, Schweden, die Schweiz, die Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich, die USA und andere Länder sind, deren Mitgliedschaft zu gegebener Zeit zugelassen ist.

„Betreiber“: eine Person, die gemäss den Wertpapiervorschriften als Betreiber eines massgeblichen Systems zugelassen ist.

„Sitz“: der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

„Ordentlicher Beschluss“: ein Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung, der durch eine einfache Mehrheit der von den Gesellschaftern abgegebenen Stimmen zustande kommt.

„Gewinnberechtigter Anteil“ oder „Anteil“: ein nennwertloser, gewinnberechtigter Anteil einer beliebigen Klasse (ausser Zeichneranteilen) im Kapital der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit dieser Satzung, dem Verkaufsprospekt und den im Rahmen dieser Satzung erteilten Rechte begeben wird und die Inhaber dazu berechtigt, an den Gewinnen der Gesellschaft teilzuhaben.

„Verkaufsprospekt“: jeder Verkaufsprospekt oder jede Ergänzung bzw. jeder Nachtrag hiervon, der von der Gesellschaft zu gegebener Zeit in Verbindung mit dem Kauf oder der Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen jedweder Klasse herausgegeben wird.

„Qualifizierter Inhaber“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Rücknahmedividende“: eine auf Anteile, die im Einklang mit Artikel 20 zur Rücknahme akzeptiert worden sind, zahlbare Dividende.

„Rücknahmeerlöse“: in Bezug auf einen Fonds der gemäss Artikel 20 errechnete Betrag, für den gewinnberechtigte Anteile desselben zurückgenommen werden.

„Anteilsregister“: das Anteilsregister der Gesellschafter.

„Geregelte Märkte“: alle im Verkaufsprospekt angegebenen Börsen und geregelten Märkte, an denen das Vermögen der Gesellschaft zu gegebener Zeit investiert werden kann.

Nur für die Zwecke der Ermittlung des Werts des Vermögens eines Fonds gilt, dass der Begriff „Geregelter Markt“ mit Bezug auf Futures- und Optionskontrakte Folgendes beinhaltet: jede organisierte Börse oder jeden organisierten Markt, an der bzw. an dem diese Futures- und Optionskontrakte für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements oder zur Absicherung gegen das Wechselkursrisiko eingesetzt werden, sowie jede organisierte Börse oder jeden organisierten Markt, an der bzw. an dem diese Futures- und Optionskontrakte regelmässig gehandelt werden.

„Massgebliches System“: unter den Wertpapiervorschriften zugelassene EDV-Systeme und Verfahren, die den papierlosen Nachweis und die Übertragung von Inhaberrechten auf Wertpapiere ermöglichen und ergänzende und zusätzliche Verfahren bereitstellen und zu denen, ohne Einschränkung, das massgebliche System zählt, das von der CRESTCo Limited betrieben wird.

„Massgeblicher Zeitpunkt“: der Zeitpunkt in Form von Datum und Uhrzeit, der vom Verwaltungsrat im Verkaufsprospekt als Frist für bestimmte Ereignisse festgelegt werden kann.

„Siegel“: das Firmensiegel der Gesellschaft.

„Gesellschaftssekretär“: eine Person, die vom Verwaltungsrat zur Wahrnehmung der Aufgaben des Sekretärs der Gesellschaft ernannt wurde.

„Wertpapiervorschriften“: die Companies Act 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996 (S.I. Nr. 68 von 1996) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie sämtliche zu gegebener Zeit in deren Rahmen auferlegten Bedingungen, die die Gesellschaft betreffen können.

„Anteilinhaber“: die im Anteilsregister eingetragenen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft und der Fonds.

„Scharia“: die Regeln, Grundsätze und Parameter islamischer Gesetze gemäss der Auslegung des Scharia-Gremiums.

„Scharia-Gremium“: ein Gremium aus islamischen Gelehrten, die vom Anlageverwalter beauftragt werden können, sowie alle Personen, die zu gegebener Zeit diesem Gremium angehören und Rat und Anleitung bezüglich der Schariakonformität eines Fonds erteilen und auf Grundlage der Scharia Fatwas (Entscheidungen) herausgeben.

„Unterzeichnet“: Unterschriften oder Abbildungen von Unterschriften, die auf elektronischem, mechanischem oder anderem Wege geleistet werden.

„Ausserordentlicher Beschluss“: ein ausserordentlicher Beschluss der Gesellschaft, der im Einklang mit dem Gesetz getroffen worden ist.

„Staat“: Irland.

„Zeichneranteil“: ein Zeichneranteil am Kapital der Gesellschaft, der im Einklang mit dieser Satzung ausgegeben worden ist.

„Zeichnungspreis“: der gemäss dieser Satzung berechnete und festgelegte Preis, zu dem die gewinnberechtigten Anteile aller Klassen gezeichnet werden können.

„Steuergesetz“: der Taxes Consolidation Act von 1997.

„Irische Börse“: die Irish Stock Exchange plc.

„OGAW“: Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, wie in der OGAW-Vorschrift definiert.

„OGAW-Richtlinie“: die Richtlinie des Rates 2009/65/EG des Europäischen Parlaments der Europäischen Union vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils gültigen geänderten oder ersetzten Fassung.

„OGAW-Vorschriften“: die irische Durchführungsverordnung zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations) von 2011 (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in ihrer jeweils gültigen Fassung (und der ggf. jeweils weiter geänderten oder ergänzten Fassung) und alle einschlägigen von der Zentralbank in deren Rahmen erlassenen Vorschriften oder auferlegten Bedingungen oder gewährten Ausnahmeregelungen, gleich ob per Mitteilung oder anderweitig geändert oder ersetzt.

„Vereinigte Staaten“ und „US“: die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümer, einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia.

„US-Person“: hat dieselbe Bedeutung wie im zugehörigen Verkaufsprospekt.

„Bewertungszeitpunkt“: im Zusammenhang mit jedem Fonds der vom Verwaltungsrat (mit Einwilligung des Verwalters) festgelegte Termin, an dem die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Fonds erfolgt, wie im Verkaufsprospekt angegeben.

- (b) Falls nicht spezifisch in dieser Satzung definiert oder im Zusammenhang anderweitig erforderlich, haben Worte oder Begriffe in dieser Satzung dieselbe Bedeutung wie im Gesetz, abgesehen jedoch von gesetzlichen Modifizierungen derselben, die zum Zeitpunkt, zu dem diese Satzung für die Gesellschaft verbindlich wird, nicht rechtskräftig waren.
- (c) Bezugnahmen auf Artikel beziehen sich auf Artikel dieser Satzung und Bezugnahmen in einem Artikel auf einen Absatz oder einen Unterabsatz sind Bezugnahmen auf einen Absatz oder Unterabsatz des Artikels, in dem der Absatz oder Unterabsatz enthalten ist, es sei denn, es geht aus dem Zusammenhang hervor, dass eine Bezugnahme auf eine andere Bestimmung beabsichtigt ist.
- (d) Die Überschriften und Urkundenköpfe in dieser Satzung dienen lediglich der Leserlichkeit und sind keinesfalls als Teil der Satzung zu betrachten und haben keinerlei Einfluss auf deren Auslegung oder Interpretation.
- (e) In dieser Satzung beinhaltet die Bezugnahme auf das Maskulinum auch das Femininum und Neutrum und umgekehrt und der Singular beinhaltet den Plural und umgekehrt und Bezugnahmen auf Personen beinhalten Bezugnahmen auf Firmen oder Körperschaften (ungeachtet dessen, ob diese eingetragen sind oder nicht).

- (f) Bezugnahmen auf erlassene Gesetze und deren Bestimmungen beinhalten die Bezugnahme auf etwaige Modifizierungen oder Novellierungen derselben, die zum jeweiligen Zeitpunkt rechtskräftig sind.
- (g) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt, beziehen sich Zeitangaben auf die jeweilige Ortszeit in Irland.
- (h) In dieser Satzung bedeutet die Bezugnahme auf:
 - (i) „Währung“ eine Bezugnahme auf die Währung, auf die die gewinnberechtigten Anteile lauten.
 - (ii) „zertifiziert“ oder „Zertifikatsform“ im Zusammenhang mit einem Anteil eine Bezugnahme auf einen Anteil, dessen Anspruch im Anteilsregister als zertifiziert eingetragen ist; und
 - (iii) „stückelos“ oder „in stückeloser Form“ im Zusammenhang mit einem gewinnberechtigten Anteil eine Bezugnahme auf einen gewinnberechtigten Anteil, dessen Anspruch im Register als nicht zertifiziert eingetragen ist und dessen Anspruch aufgrund der Wertpapiervorschriften von einem Betreiber mittels eines massgeblichen Systems übertragen werden kann.

2. Gründungskosten

Alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft (einschliesslich der Kosten der Notierung) sowie die Honorare der Berater der Gesellschaft werden von der Gesellschaft getragen und im Laufe der ersten fünf Geschäftsjahre der Gesellschaft oder eines anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitraums abgeschrieben. Die Gründungskosten können den verschiedenen von der Gesellschaft gegründeten Fonds innerhalb des Abschreibungszeitraums zu Bedingungen und auf eine Weise, die vom Verwaltungsrat (mit Einwilligung der Verwahrstelle) als fair und gerecht erachtet wird, zugerechnet werden, wobei die einzelnen Fonds die eigenen Gründungskosten und die Kosten der Börsennotierungen selbst tragen. Die Kosten und Gebühren der einzelnen Fonds und Klassen der Fonds sind im Verkaufsprospekt aufgeführt.

GRUNDKAPITAL UND RECHTE

3. Anteilskapital

- (a) Das anfängliche Grundkapital der Gesellschaft beträgt 2,00 US\$, aufgeteilt in zwei Zeichneranteile von jeweils 1 US\$ und 5.000.000.000.000 nennwertlose, gewinnberechtigte Anteile, die die in dieser Satzung aufgeführten Rechte umfassen. Das zugelassene gewinnberechtigte Anteilskapital der Gesellschaft entspricht derzeit dem Wert des ausgegebenen gewinnberechtigten Anteilskapitals der Gesellschaft zum entsprechenden Zeitpunkt.
- (b) Der tatsächliche Wert des eingezahlten Grundkapitals der Gesellschaft entspricht zu allen Zeiten dem Wert der gesamten Vermögenswerte der Gesellschaft nach Abzug aller Verbindlichkeiten.
- (c) Die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft sind vorbehaltlich der in dieser Satzung enthaltenen Einschränkungen auf Antrag der Inhaber von der Gesellschaft direkt oder indirekt aus dem Vermögen der Gesellschaft zu erwerben.

4. Zuteilung von Anteilen

- (a) Der Verwaltungsrat kann gewinnberechtigte Anteile am Kapital der Gesellschaft als Anteile an bestimmten Fonds und bei Bedarf gewinnberechtigte Anteile bestimmter Anteilklassen in einem Fonds ausgeben. Die Gesellschaft ist als „Umbrellafonds mit getrennter Haftung der Fonds“ strukturiert und der Verwaltungsrat kann die

gewinnberechtigten Anteile vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank in unterschiedliche Klassen in Währungen seiner Wahl stückeln und eine oder mehrere Klassen einem separaten Fonds zuteilen. Der Verwaltungsrat muss die Klasse und den Fonds, denen ein gewinnberechtigter Anteil zugeteilt wird, spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des betreffenden Anteils festlegen. Gewinnberechtigte Anteile können im Austausch für die Übertragung von Anlagen, Barmitteln oder beidem gemäss den Bestimmungen des Verkaufsprospekts ausgegeben werden.

Gewinnberechtigte Anteile in Bezug auf Fonds (oder Klassen davon) können zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank und in Übereinstimmung mit deren Anforderungen ausgegeben und zugeteilt werden.

Sämtliche für oder in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile zahlbaren Gelder (darunter insbesondere die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmegelder) sind in der Währung zu zahlen, auf die der gewinnberechtigte Anteil lautet, oder in einer anderen Währung, wie vom Verwaltungsrat entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Klasse der gewinnberechtigten Anteile oder einen bestimmten Fall festgelegt.

- (b) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Anträge für gewinnberechtigte Anteile an der Gesellschaft nach alleinigem Ermessen ganz oder teilweise ohne jegliche Angabe von Gründen zu akzeptieren oder abzulehnen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat (nach alleinigem Ermessen) berechtigt, Anträge für gewinnberechtigte Anteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise abzulehnen, wenn der Antragsteller gemäss dem Gesetz von 2010 erforderliche Informationen nicht in einer vom Verwaltungsrat akzeptierten Art und Weise bereitgestellt hat.
- (c) Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen von einem Anteilinhaber oder potenziellen Anleger der Gesellschaft die Erteilung von Informationen bezüglich des wirtschaftlichen Eigentums von gewinnberechtigten Anteilen verlangen, wenn die Gesellschaft diese Informationen aus berechtigten Gründen benötigt oder wenn der Verwaltungsrat diese Informationen für notwendig erachtet, um festzustellen, ob der wirtschaftliche Eigentümer dieser Anteile ein qualifizierter Inhaber ist.
- (d) Der Verwaltungsrat wird hiermit generell und bedingungslos ermächtigt, alle Rechte der Gesellschaft bezüglich der Zuteilung relevanter Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 1021 des Gesetzes auszuüben. Die maximale Anzahl der relevanten Wertpapiere, die im Rahmen der hiermit gewährten Rechte zugewiesen werden darf, entspricht der Anzahl der zu gegebener Zeit und bis auf Weiteres genehmigten aber nicht ausgegebenen relevanten Wertpapiere am Kapital der Gesellschaft, jedoch unter dem Vorbehalt, dass zum Zwecke der Berechnung der maximalen Anzahl von Anteilen, die ausgegeben werden können, alle Anteile, die zurückgenommen wurden, als nie ausgegeben gelten.
- (e) Unbeschadet Sonderrechten, die Inhabern bestehender gewinnberechtigter Anteile oder Anteilklassen gewährt worden sind, können Anteile der Gesellschaft auf Beschluss des Verwaltungsrats mit Vorzugsrechten, aufgeschobenen Rechten oder anderen Rechten oder Einschränkungen bezüglich Dividenden, Stimmrecht, Kapitalrenditen und anderweitig ausgegeben werden.
- (f) Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben, vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen, das Verfügungsrecht über die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft und können diese (vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes) Personen zuteilen, Optionen darauf gewähren oder sie anderweitig veräussern, und zwar zu Geschäftsbedingungen und zu Zeiten, die ihrer Meinung nach im besten Interesse der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter sind.
- (g) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und der Anforderungen der Zentralbank können gewinnberechtigte Anteile eines Fonds für den Zweck von gegenseitigen Anlagen zwischen einzelnen Fonds von einem anderen Fonds durch Zeichnung oder entgeltliche Übertragung erworben oder zurückgegeben werden.

- (h) Falls die Gesellschaft einen Fonds oder mehrere Fonds auflegt, der/die schariakonform sein soll/sollen, finden Bestimmungen dieser Satzung, die nicht schariakonform sind, keine Anwendung und sind mit den entsprechenden Bestimmungen gemäss Ausführung im Verkaufsprospekt oder einem diesbezüglichen Nachtrag zu ersetzen. Alle von der Gesellschaft aufgelegten schariakonformen Fonds unterliegen den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und des Gesetzes.

5. Gewinnberechtigte Anteile

- (a) Gewinnberechtigte Anteile müssen voll eingezahlt ausgegeben werden und sind nennwertlos.
- (b) Alle neuen gewinnberechtigten Anteile sind gleichrangig mit allen vorhandenen gewinnberechtigten Anteilen derselben Klasse.
- (c) Der tatsächliche Wert des eingezahlten Grundkapitals der einzelnen Klassen gewinnberechtigter Anteile der Gesellschaft entspricht zu allen Zeiten dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilklassen.
- (d) Die mit den gewinnberechtigten Anteilen verbundenen Rechte und Einschränkungen sind folgende:
 - (i) Der Inhaber von vollständigen gewinnberechtigten Anteilen hat auf einer Versammlung der Gesellschaft bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme pro Inhaber und bei geheimen Abstimmungen eine Stimme pro gewinnberechtigtem Anteil.
 - (ii) Der Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen ist zum Erhalt von Dividenden berechtigt, die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit verkündet werden.
 - (iii) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft haben Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen die in Artikel 126(b) dargelegten Rechte.

6. Zeichneranteile

- (a) Zeichneranteile dürfen nur zum Nennwert von 1 US\$ pro Anteil ausgegeben werden.
- (b) Zeichneranteile, die nicht vom Manager oder Anlageverwalter oder einem seiner Nominees gehalten werden, unterliegen der Zwangseinziehung gemäss Artikel 32 dieser Satzung.
- (c) Inhaber von Zeichneranteilen haben bei geheimen Abstimmungen eine Stimme pro Zeichneranteil.
- (d) Inhaber von Zeichneranteilen haben keinerlei Anspruch auf Dividenden auf ihre Zeichneranteile.
- (e) Im Falle der Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft haben Inhaber von Zeichneranteilen die in Artikel 126(b) dargelegten Rechte.

7. Änderung von Rechten

- (a) Die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte können ungeachtet dessen, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, durch schriftliche Einwilligung von drei Vierteln der Inhaber der ausgegebenen und umlaufenden Anteile der betreffenden Klasse oder durch ausserordentlichen Beschluss einer separaten Hauptversammlung der Inhaber aller Anteile der betreffenden Klasse geändert oder aufgehoben werden. Für alle diese separaten Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für Hauptversammlungen, jedoch mit der Bedingung, dass zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung, die keine vertagte Versammlung ist, zwei Inhaber von Anteilen

der betreffenden Klasse persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sein müssen und bei einer vertagten Versammlung ein Inhaber der entsprechenden Anteilklasse persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend sein muss. Jeder persönlich oder durch einen Vertreter anwesende Inhaber von Anteilen der betreffenden Klasse kann eine geheime Abstimmung verlangen.

- (b) Die Rechte der Inhaber von Anteilen der Gesellschaft einer Klasse, die mit Vorzugs- oder anderen Rechten ausgestattet sind, werden nicht als geändert angesehen, wenn zusätzliche Anteile der Gesellschaft dieser Klasse aufgelegt oder ausgegeben werden, die den bestehenden Anteilen gleichrangig sind, sofern dies nicht ausdrücklich in den Ausgabebedingungen der Anteile der Gesellschaft dieser Klasse vorgesehen ist.

8. Getrennte Haftung zwischen den Fonds

Alle Zahlungen, die von der Gesellschaft für die Zuweisung oder Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen der einzelnen Klassen empfangen werden, sowie alle Anlagen, in die solche Zahlungen investiert oder reinvestiert werden, und alle daraus erwachsenden Einkommen, Erträge, Gewinne und Erlöse sind voneinander zu trennen und getrennt von allen anderen Geldern der Gesellschaft in dem Fonds zu halten, auf den sich solche Klassen beziehen. Es gelten folgende Bestimmungen für solche Zahlungen:

- (a) Die Gesellschaft führt getrennte Bücher für jeden Fonds in der Basiswährung des entsprechenden Fonds. Die Erlöse aus der Ausgabe jeder gewinnberechtigten Anteilklasse ist dem für diese gewinnberechtigte Anteilklasse bzw. Anteilklassen aufgelegten Fonds zuzuschreiben, und die diesem zurechenbaren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie das Einkommen und die Ausgaben sind diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung zuzuteilen.
- (b) Die Vermögenswerte eines Fonds gehören ausschliesslich diesem Fonds und werden in den Büchern der Verwahrstelle von den Vermögenswerten anderer Fonds getrennt geführt. Sie dürfen (soweit nicht anderweitig durch das Gesetz vorgesehen) weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen eines anderen Fonds eingesetzt werden und stehen für keinen derartigen Zweck zur Verfügung.
- (c) Sämtliche von anderen Vermögenswerten eines Fonds abgeleiteten Vermögenswerte werden demselben Fonds zugeordnet wie die Vermögenswerte, von denen sie abgeleitet wurden, und jegliche Wertsteigerung oder -minderung solcher Vermögenswerte wird dem jeweiligen Fonds zugerechnet.
- (d) Können Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden, liegt es im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, vorbehaltlich des Einverständnisses der Verwahrstelle festzulegen, in welchem Verhältnis die entsprechenden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten den einzelnen Fonds hinzugerechnet werden, und die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, dieses Verhältnis jederzeit und zu gegebener Zeit zu ändern.
- (e) Eine Verbindlichkeit wird dem bzw. den Fonds zugeordnet, auf den bzw. die sich die Verbindlichkeit nach Ansicht des Verwaltungsrats bezieht. Lässt sich besagte Verbindlichkeit nicht ohne Weiteres einem bestimmten Fonds zuordnen, kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis bestimmen, anhand der eine solche Verbindlichkeit einem Fonds zugeordnet wird. Ferner kann der Verwaltungsrat diese Basis jederzeit ändern.
- (f) Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung der Verwahrstelle Vermögenswerte in und aus Fonds übertragen, wenn eine Verbindlichkeit aufgrund rechtlicher Schritte eines Gläubigers gegen die Vermögenswerte der Gesellschaft nicht ordnungsgemäss wie unter (d) oben beabsichtigt zugeteilt würde.
- (g) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in dieser Satzung sind die von einem Fonds gehaltenen oder einem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte ausschliesslich

in Bezug auf diesen Fonds zu verwenden. Sie gehören ausschliesslich zu diesem Fonds und dürfen weder direkt noch indirekt zur Verrechnung mit den Verbindlichkeiten oder Ansprüchen eines anderen Fonds eingesetzt werden und stehen für keinen derartigen Zweck zur Verfügung.

9. Nichtanerkennung von Treuhandverhältnissen

Soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben, wird treuhänderischer Besitz von Anteilen durch eine Person von der Gesellschaft nicht anerkannt und die Gesellschaft ist keinesfalls verpflichtet oder gezwungen, auf Billigkeitsrecht beruhende, bedingte, zukünftige oder teilweise Rechte oder (soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich vorgeschrieben) irgendwelche sonstigen Rechte in Bezug auf einen Anteil (selbst wenn sie von diesen Kenntnis hat), abgesehen vom absoluten Eigentumsrecht des Anteilnehmers an dem Anteil, anzuerkennen. Durch diese Bestimmung ist es der Gesellschaft nicht untersagt, Gesellschafter oder Übernehmer von Anteilen aufzufordern, Auskunft darüber zu erteilen, wer der wirtschaftliche Eigentümer von solchen Anteilen ist, falls solche Informationen angemessenerweise von der Gesellschaft verlangt werden können.

GEWINNBERECHTIGTE ANTEILE

10. Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen

(a) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft, nachdem ihre bevollmächtigten Vertreter Folgendes erhalten haben:

- (i) einen Antrag auf gewinnberechtigte Anteile in der zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Form und Versandmethode und
- (ii) Erklärungen und Informationen zum Status, Wohnort und sonstigen Fragen, die von dem Verwaltungsrat und dem Manager zu gegebener Zeit verlangt werden können

gewinnberechtigte Anteile beliebiger Klassen zu einem gemäss Artikel 11 dieser Satzung festgelegten Zeichnungspreis ausgeben oder, falls der im obigen Unterabsatz (a)(i) genannte Antrag eingegangen ist, eine Klasse von gewinnberechtigten Anteilen bis zum Erhalt der Gegenleistung für solche Anteile und/oder der im obigen Unterabsatz (a)(ii) erwähnten Informationen und Erklärungen zuteilen. Falls die Antragsformulare nicht bis zum Ablauf dieser Frist zugestellt werden, können die relevanten gewinnberechtigten Anteile nach Ermessen des Managers im Einklang mit dieser Satzung Gegenstand einer zwangsweisen Rücknahme werden.

(b) Die Übertragung der Gegenleistung für die Ausgabe der gewinnberechtigten Anteile hat in einer Währung, im üblichen Zeitrahmen, an einem Ort, auf eine Weise und an eine Person im Namen der Gesellschaft zu erfolgen, die bzw. der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegt wird.

(c) Wenn die vollständige Zahlung in durch Guthaben gedeckte Mittel für eine Zeichnung zum massgeblichen Zeitpunkt nicht eingegangen ist, kann die Gesellschaft (und muss im Falle nicht gedeckter Mittel) die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen, die im Hinblick auf einen solchen Antrag erfolgten, ablehnen. In einem solchen Fall und ungeachtet der Ablehnung des Antrags kann der Verwaltungsrat dem Antragsteller die Kosten in Rechnung stellen, die der Gesellschaft dadurch oder durch Verluste bei einem Fonds infolge eines solchen Zahlungsausfalls oder solcher nicht gedeckter Mittel entstehen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, den Bestand des Zeichners an gewinnberechtigten Anteilen an diesem oder einem anderen Fonds vollständig oder teilweise zu verkaufen oder zurückzunehmen, um solche Kosten zu begleichen. Die Erlöse aus einer solchen Rücknahme werden, wie im Verkaufsprospekt dargelegt, ausbezahlt.

- (d) Die Ausgabe oder Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen gemäss dieser Satzung erfolgt zu dem im Verkaufsprospekt angegebenen massgeblichen Zeitpunkt. Wenn der Zeichnungsantrag nach dem massgeblichen Zeitpunkt eingeht, kann er als Antrag zur Zeichnung gewinnberechtigter Anteile am Handelstag nach dem Erhalt behandelt werden.
- (e) Die Gesellschaft kann (im Ermessen des Verwaltungsrats) einem Antrag auf Zuteilung gewinnberechtigter Anteile jedweder Klasse stattgeben, indem sie die Übertragung voll bezahlter gewinnberechtigter Anteile der relevanten Klasse an den Antragsteller veranlasst. Das Datum des Inkrafttretens dieser Übertragung ist der relevante Handelstag. In diesem Fall soll jeder in der vorliegenden Satzung enthaltene Verweis auf die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen, wenn angebracht, zur Bezugnahme auf die Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen herangezogen werden.
- (f) Für die Zwecke dieser Satzung gilt Folgendes:
 - (i) Gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Klasse, die an einem Handelstag zugeteilt, jedoch nicht ausgegeben wurden, werden bei diesbezüglichem Zahlungseingang als ausgegeben erachtet. Gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Klasse, deren Zuteilung abgelehnt und für die die relevanten Zeichnungsgelder am oder vor einem Handelstag nicht an den Antragsteller zurückgesendet wurden, werden zum Geschäftsschluss des Tages, an dem diese Ablehnung erfolgt ist, als nicht mehr ausgegeben erachtet.
 - (ii) Gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Klasse, die an einem Handelstag in Übereinstimmung mit Artikel 19 zurückgekauft wurden, gelten zum Geschäftsschluss des Handelstages, an dem sie zurückgekauft wurden, als nicht mehr ausgegeben.
- (g) Wenn der für beantragte gewinnberechtigte Anteile erhaltene Betrag kein exaktes Vielfaches ihres Zeichnungspreises ist, kann dem Antragsteller ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils zugeteilt und der Antragsteller als Inhaber eines solchen Bruchteils eingetragen werden, vorausgesetzt, dieser im Verkaufsprospekt zu gegebener Zeit festgelegte Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils wird nicht ausgegeben und erhaltene Beträge, die weniger als diesen im Verkaufsprospekt zu gegebener Zeit festgelegten Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils darstellen, werden nicht an den Antragsteller ausgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden kann der Verwaltungsrat beschliessen, keinen erhaltenen Betrag für gewinnberechtigte Anteile zurückzuzahlen, der weniger als eine vollständige Einheit des von ihm festgelegten Nennwerts in einer bestimmten Währung beträgt.

Die Rechte, Ansprüche und Vorteile des Inhabers eines gewinnberechtigten Anteils im Rahmen der Satzung werden dem Inhaber eines Bruchteils eines gewinnberechtigten Anteils anteilig zum von ihm gehaltenen Bruchteil des gewinnberechtigten Anteils gewährt und, sofern der Kontext nichts anderweitiges erfordert oder dies anderweitig hierin vorgesehen ist, gilt die Bezugnahme auf „Anteil“ in der Satzung auch für einen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils. Ungeachtet jeglicher Bestimmungen in der Satzung ist der Inhaber eines Bruchteils eines gewinnberechtigten Anteils nicht berechtigt, ein Stimmrecht in Bezug auf einen solchen Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils auszuüben.

11. Zeichnungspreis pro gewinnberechtigtem Anteil einer Klasse

- (a) Der Erstausgabepreis pro gewinnberechtigtem Anteil, zu dem gewinnberechtigte Anteile jeder Klasse während des Erstausgabezeitraums zugeteilt und ausgegeben werden, ist vom Manager festzulegen.

- (b) Der Zeichnungspreis pro gewinnberechtigtem Anteil jeder Klasse, der nach Ablauf des Erstausgabezeitraums ausgegeben wird, wird wie folgt festgestellt:
- (i) durch Festlegung des Nettoinventarwerts der relevanten Klasse von gewinnberechtigten Anteilen, der in Bezug auf den Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag berechnet wird, an dem die Zeichnung gemäss den Artikeln 16 bis 18 dieser Satzung zu erfolgen hat, und durch Hinzufügen einer Summe zu diesem Wert, die vom Verwaltungsrat als für Abgaben und Gebühren angemessene Summe erachtet wird;
 - (ii) durch Division des unter (a) oben berechneten Betrags durch die Anzahl der zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben erachteten gewinnberechtigten Anteile der Klasse;
 - (iii) durch Runden der vorstehenden Zahl auf die Anzahl an Dezimalstellen, wie im Verkaufsprospekt zu gegebener Zeit festgelegt.

Die Zahlung des Zeichnungspreises erfolgt im Ermessen des Managers durch die Übertragung der in Absatz (c) genannten Anlagen, in bar oder teils durch Übertragung der oben genannten Anlagen und teils in bar in zu gegebener Zeit vom Manager festzulegenden Teilen. Erfolgt die Zahlung des Zeichnungspreises durch die Übertragung von Anlagen, darf die Anzahl der auszugebenden gewinnberechtigten Anteile nicht die Anzahl übersteigen, die für das Baräquivalent auf der Basis ausgegeben worden wäre, dass dieser Barbetrag dem vom Manager ermittelten Wert der auf diese Weise an die Verwahrstelle übertragenen Anlagen am relevanten Handelstag entspräche. Der Verwaltungsrat kann an jedem beliebigen Handelstag, an dem Nettozeichnungen erfolgen, den Zeichnungspreis durch Erhebung einer Verwässerungsgebühr, wie im Verkaufsprospekt angegeben, zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft anpassen.

- (c) Der Manager kann gewinnberechtigte Anteile aller Klassen an allen Handelstagen zu Bedingungen ausgeben, die die Zahlung durch Übertragung von vom Manager spezifizierten Anlagen an die Verwahrstelle im Namen der Gesellschaft vorschreiben. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bestimmungen:
- (i) Im Falle einer Person, die noch kein Anteilinhaber ist, bedarf die Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen der vorherigen Ausfertigung und Zustellung eines Original-Antragsformulars an den Manager und der Erfüllung aller Anforderungen des Verwaltungsrats und des Managers hinsichtlich des Antrags einer solchen Person, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die Erfüllung des Gesetzes von 2010 und die Kreditwürdigkeit des Antragstellers.
 - (ii) Die in den relevanten Fonds übertragenen Anlagen müssen so beschaffen sein, dass sie als Anlagen für den entsprechenden Fonds geeignet und mit den Anlagezielen, der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Fonds vereinbar sind.
 - (iii) Die Verwahrstelle ist davon überzeugt, dass die Bedingungen einer solchen Übertragung keine wesentlichen Nachteile für bestehende Anteilinhaber zur Folge haben.
- (d) Wenn der Zeichnungspreis eines gewinnberechtigten Anteils einen Betrag umfasst, der die aufgelaufenen Erträge des relevanten Fonds widerspiegelt, wird dieser Betrag ab dem Zeitpunkt, an dem besagter Zeichnungspreis für die Zwecke der vorliegenden Satzung als Vermögenswert der Gesellschaft verbucht wird, als Ertrag dieses Fonds angesehen.
- (e) Falls es ein Antragsteller versäumt, bis zum massgeblichen Zeitpunkt eine oder mehrere der in Absatz (c) angegebenen Anlagen zu liefern, kann die Gesellschaft vom Antragsteller die Zahlung einer Sicherheitsleistung (die „Barsicherheit“) in der Höhe und

auf die Art und Weise fordern, wie im Verkaufsprospekt festgelegt. Die erhaltene Barsicherheit wird entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt angewendet.

- (f) Im Zusammenhang mit börsennotierten gewinnberechtigten Anteilen wird der Manager ungeachtet der Bestimmungen von Absatz (b) Anteile gegen Barzahlung ausgeben, wenn der Schlusskurs einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen an der relevanten Börse 105 % des Nettoinventarwertes der Klasse (oder einen vom Verwaltungsrat festgelegten niedrigeren Prozentsatz) an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Geschäftstagen überschreitet, um sicherzustellen, dass der börsengehandelte Wert der gewinnberechtigten Anteile ihren Nettoinventarwert nicht wesentlich übersteigt, jedoch mit der Bedingung, dass die Mindestbarzeichnung pro Anleger unter solchen Umständen nicht unter den im relevanten Verkaufsprospekt festgelegten Betrag fallen darf.

12. Mindestzeichnungsbetrag

Der Verwaltungsrat kann Anträge auf gewinnberechtigte Anteile ablehnen, es sei denn:

- (a) der Betrag der gewinnberechtigten Anteile, auf die sich der Antrag bezieht, ist nicht kleiner als:
 - (i) der Mindestzeichnungsbetrag oder der entsprechende Betrag in einer anderen Währung oder ein vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit für eine bestimmte Anteilklasse festgelegter Betrag; oder
 - (ii) der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegte Mindestanlagebetrag für Klassen von gewinnberechtigten Anteilen bei Anträgen auf gewinnberechtigte Anteile aus zwei oder mehr Klassen; oder

vorausgesetzt, der Gesamtwert der gewinnberechtigten Anteile, auf die sich ein Antrag bezieht, ist nicht geringer als ein vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegter Mindestanlagebestand; oder

- (b) der Antragsteller ist bereits ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen und der Geldwert der gewinnberechtigten Anteile, auf den sich der Antrag bezieht, ist nicht kleiner als der Mindestbetrag für Folgeanlagen oder als ein anderer vom Verwaltungsrat festgelegter Wert.

13. Aussetzung von Ausgabe und Übertragung

Die Übertragung, Zuteilung oder Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen ist nicht gestattet, solange die Feststellung des Nettoinventarwertes der betreffenden Klasse von gewinnberechtigten Anteilen gemäss dieser Satzung ausgesetzt ist, jedoch mit Ausnahme von Anteilen, für die bereits vorher Anträge von der Gesellschaft oder ihren bevollmächtigten Vertretern empfangen und akzeptiert worden sind.

14. Einschränkungen für Anteilinhaber und qualifizierte Personen

- (a) Niemand ist berechtigt, einer Person, bei der es sich nicht um einen qualifizierten Inhaber handelt, gewinnberechtigte Anteile anzubieten oder zu verkaufen.
- (b) Es dürfen keine gewinnberechtigten Anteile ohne die Genehmigung des Verwaltungsrats an eine US-Person ausgegeben oder übertragen werden oder in den wirtschaftlichen Besitz einer US-Person übergehen. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft ist verpflichtet nachzuweisen, dass er keine US-Person ist oder diese Anteile nicht für eine US-Person oder im Namen oder zugunsten einer US-Person erwirbt, es sei denn mit der Genehmigung des Verwaltungsrats, und dieser Zeichner verpflichtet sich, diese Anteile nicht in den Vereinigten Staaten an eine oder zugunsten einer US-Person zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zu übertragen, hypothekarisch zu belasten oder auf eine anderweitige Art abzutreten. Eine Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen wird nicht im Anteilsregister eingetragen, es sei denn:

- (i) der Verkäufer bescheinigt der Gesellschaft, dass ein solcher Verkauf nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten erfolgt; und
 - (ii) der Käufer bescheinigt der Gesellschaft, dass er keine US-Person ist und nicht im Namen oder zugunsten einer US-Person diese Anteile erwirbt, es sei denn, dies wird vom Verwaltungsrat genehmigt.
- (c) Der Verwaltungsrat hat das Recht (aber nicht die Pflicht), alle Beschränkungen (ausser Beschränkungen für Übertragungen, auf die in dieser Satzung nicht ausdrücklich verwiesen wird) zu beschliessen, die er für die Zwecke der Sicherstellung, dass keine gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft von Personen, die gegen die Gesetze oder Verordnungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstossen, darunter ohne Einschränkung des Vorstehenden die geltenden Devisenkontrollvorschriften, oder von einer US-Person, einer Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder von einer Person in den in Artikel 14(f) beschriebenen Umständen erworben oder gehalten werden, für erforderlich erachtet.
- (d) Nur ein qualifizierter Inhaber ist berechtigt, als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen registriert zu werden oder registriert zu bleiben, und der Verwaltungsrat kann bei einem Antrag für eine beliebige Klasse von gewinnberechtigten Anteilen oder (vorbehaltlich des hierin genannten) bei einer Übertragung einer beliebigen Klasse von gewinnberechtigten Anteilen oder zu jedem anderen Zeitpunkt sowie zu gegebener Zeit einen Beleg hierfür einfordern, den er in seinem eigenen Ermessen als ausreichend betrachtet. Falls kein Beleg, der die Anforderungen des Verwaltungsrats erfüllt, eingereicht wird, kann der Verwaltungsrat die Rücknahme oder die Übertragung solcher Anteile entsprechend dieser Satzung verlangen.
- (e) Anteilinhaber müssen die Gesellschaft in folgenden Fällen unverzüglich benachrichtigen: (a) wenn sie nicht länger qualifizierte Inhaber sind; (b) wenn sie in Irland ansässig werden (wie im Verkaufsprospekt definiert); (c) wenn sie keine steuerbefreiten Anleger mehr sind; (d) wenn die in ihrem Namen abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist; (e) wenn sie Anteile auf Rechnung oder zugunsten von (i) einer Person, die kein qualifizierter Inhaber ist; (ii) in Irland ansässigen Personen; oder (iii) in Irland ansässigen Personen, die keine steuerbefreiten Anleger mehr sind und für die die abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist, halten; oder (f) wenn sie anderweitig gewinnberechtigte Anteile halten und damit gegen geltende Gesetze oder Verordnungen verstossen oder anderweitig Umstände schaffen, die zu abträglichen aufsichtsbehördlichen, steuerlichen, finanziellen oder fiskalischen Konsequenzen oder zu wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die Gesellschaft oder die Anteilinhaber führen können.
- (f) Wenn dem Verwaltungsrat bekannt wird, dass ein Anteilinhaber (a) kein qualifizierter Inhaber ist oder gewinnberechtigte Anteile zugunsten einer Person hält, die kein qualifizierter Inhaber ist; (b) gewinnberechtigte Anteile unter Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen eines Landes oder einer Regierungsbehörde oder anderweitig unter Umständen hält (gleich ob direkt oder indirekt) unmittelbar oder mittelbar), die diese Person oder Personen betrifft/betreffen, und gleich ob allein oder gemeinsam mit anderen verbundenen Personen oder nicht, oder unter anderen Umständen, die der Verwaltungsrat für relevant erachtet und die nach dessen Ansicht dazu führen könnten, dass der Gesellschaft oder einem Anteilinhaber Steuerverbindlichkeiten oder andere nachteilige regulatorische, finanzielle oder steuerliche Konsequenzen oder ein wesentlicher verwaltungstechnischer Nachteil entstehen, die bzw. der der Gesellschaft oder dem Anteilinhaber anderweitig nicht entstanden wäre; oder (c) gewinnberechtigte Anteile an einem Fonds hält, der nach Beschluss des Verwaltungsrats für weitere Zeichnungen und einen weiteren Umtausch geschlossen werden soll, wofür die vom Verwaltungsrat festgelegte Grundlage und der von ihm bestimmte Zeitraum Anwendung findet und die betreffenden gewinnberechtigten Anteile nach dem Datum erworben wurden, an dem der Verwaltungsrat die Schliessung des Fonds wie oben angeführt beschlossen hat: der Verwaltungsrat kann (i) die Anteilinhaber anweisen, diese Anteile an eine Person zu verkaufen, die qualifiziert oder berechtigt ist, die gewinnberechtigten

Anteile in dem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum zu besitzen oder zu halten, oder (ii) die gewinnberechtigten Anteile zum Nettoinventarwert der gewinnberechtigten Anteile am Handelstag nach dem Datum der Mitteilung an den Anteilinhaber oder nach Ablauf des für den Verkauf festgelegten Zeitraums wie in (i) oben zurücknehmen.

- (g) Wenn die Person, der wie oben beschrieben eine Mitteilung zugestellt wurde, nicht binnen dreissig Tagen nach Zustellung dieser Mitteilung die gewinnberechtigten Anteile überträgt oder die Gesellschaft schriftlich auffordert, ihre gewinnberechtigten Anteile zurückzunehmen, wird diese Person nach Ablauf der besagten dreissig Tage nach dieser Aufforderung behandelt, als ob sie eine Rücknahme der von dieser Mitteilung betroffenen gewinnberechtigten Anteile beantragt hätte, und wenn ihr ein Zertifikat für ihre gewinnberechtigten Anteile ausgestellt wurde, hat sie das Zertifikat umgehend bei der Gesellschaft einzureichen und der Verwaltungsrat ist zur Bestellung einer Person berechtigt, die diese Unterlagen im Namen der Person unterzeichnet, sofern dies für die Rücknahme erforderlich ist. Auf einen derartigen Rückkauf treffen die Bestimmungen von Artikel 19 vorbehaltlich Artikel 15(j) unten mit der Ausnahme zu, dass der als solcher geltende Antrag auf Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile selbst dann nicht zurückgezogen werden kann, wenn die Ermittlung des entsprechenden Nettoinventarwerts nach Artikel 23 ausgesetzt wurde.
- (h) Die Abrechnung erfolgt (vorbehaltlich der Einholung offizieller Genehmigungen) durch Einlage der Rücknahmebeträge oder Verkaufserlöse bei einer Bank zur Zahlung an die Person, die nach den eingeholten Genehmigungen dazu berechtigt ist und sofern zutreffend gegen Auslieferung des Zertifikats oder der Zertifikate, das bzw. die die vorher von dieser Person gehaltenen gewinnberechtigten Anteile verbrieft bzw. verbriefen, wobei der Rücknahmeantrag auf der Rückseite jedes Zertifikats ordnungsgemäss unterzeichnet ist. Nach der Hinterlegung dieser besagten Rücknahmebeträge ist die Person nicht mehr im Besitz dieser gewinnberechtigten Anteile bzw. einzelner Anteile und hat keinen Anspruch auf die Anteile, mit Ausnahme des Rechts gegenüber der Gesellschaft ohne Regressanspruch auf die derart eingelegten Rücknahmebeträge (ohne Zinsen), nachdem die entsprechenden Genehmigungen eingeholt und das besagte Zertifikat bzw. die besagten Zertifikate eingereicht wurden, wobei der Rücknahmeantrag auf der Rückseite jedes Zertifikats wie oben erwähnt ordnungsgemäss unterzeichnet ist.
- (i) Jede Person bzw. Personen, auf die die oben genannten Bestimmungen zutreffen, stellen die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, den Manager, die Verwahrstelle, den Verwalter, den Anlageverwalter und die Anteilinhaber von jeglichen Forderungen, Ansprüchen, Verfahren, Verbindlichkeiten, Schäden, Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, die dieser von der Haftung freigestellten Person direkt oder indirekt durch oder in Zusammenhang mit dem Versäumnis dieser Person entstehen, ihren Verpflichtungen gemäss den Bestimmungen dieser Satzung nachzukommen.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

15. Nettoinventarwert von gewinnberechtigten Anteilen

- (a) Der Nettoinventarwert eines Fonds ist der Wert aller Vermögenswerte im relevanten Fonds abzüglich aller Verbindlichkeiten, die dem relevanten Fonds zuzurechnen sind, und vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften.
- (b) Wenn die Gesellschaft an gemeinsamen Anlagepools beteiligt ist, ist der Nettoinventarwert eines Fonds der Wert des Anteils dieses Fonds am Nettoinventarwert des gemeinsamen Anlagepools, dem der Verwaltungsrat Vermögenswerte des Fonds zugeteilt hat, wobei diese Kosten durch die Eigentumsquote dieses gemeinsamen Anlagepools bestimmt werden, die in Übereinstimmung mit Artikel 22 zusammen mit allen anderen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht gemeinsamen Anlagepools zugeteilt wurden, berechnet werden.

- (c) Der Wert der oben in (a) und (b) genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln ermittelt, die in den folgenden Artikeln 16 bis 18 dargelegt sind.
- (d) Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung angegeben (in eine andere Währung umgerechnet, sofern erforderlich, und zu einem Umrechnungskurs, den der Verwaltungsrat für angemessen erachtet).
- (e) Der Nettoinventarwert einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen in einem Fonds wird wie folgt berechnet:
 - (i) Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds, aus dem er eine Klasse bildet;
 - (ii) Ermittlung der Zuordnungsquoten für alle Klassen von gewinnberechtigten Anteilen im Fonds durch Division der in (iii) unten für jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen im Fonds berechneten Zahl durch den Nettoinventarwert des Fonds zum vorherigen Bewertungszeitpunkt und Berichtigungen für unterschiedliche Gebühren für unterschiedliche Klassen, sofern zutreffend;
 - (iii) Hinzufügen des Nettoinventarwerts für die entsprechende Klasse gewinnberechtigter Anteile gemäss dem vorherigen Bewertungszeitpunkt und, je nach Sachlage, der Netto-Gesamtsumme an Zeichnungen oder Rücknahmen zu diesem Zeitpunkt;
 - (iv) Anwenden der Zuordnungsquoten auf die Zahl in (i) oben.
- (f) Die Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten/Gewinne aus Wertpapiergeschäften, die zum Zwecke der Sicherung des Währungsrisikos einer bestimmten Klasse eines Fonds (sofern die Währung einer bestimmten Klasse nicht die Basiswährung des Fonds ist) abgeschlossen werden, sowie alle für diese Zwecke eingegangenen Transaktionen sind ausschliesslich dieser Klasse zuzurechnen. Währungsanteilklassen können infolge dieser Transaktionen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank gehebelt werden.
- (g) Der Nettoinventarwert einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds wird in der Basiswährung des entsprechenden Fonds ausgedrückt, auf die der Fonds lautet (es sei denn, die Währung der betreffenden Klasse ist nicht die Basiswährung des Fonds, in welchem Falle er in der Währung ausgedrückt wird, auf die der betreffende Fonds lautet, und wird bei Bedarf zu einem dem Verwaltungsrat angemessen erscheinenden Wechselkurs umgerechnet).
- (h) Der Nettoinventarwert eines gewinnberechtigten Anteils innerhalb einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der relevanten Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen und als ausgegeben erachteten gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse berechnet.

16. Vermögenswerte der Gesellschaft

- (a) Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen unter anderem:
 - (i) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschliesslich aller darauf aufgelaufenen Zinsen und alle Forderungen;
 - (ii) alle Wechsel, Zahlungsaufforderungen, Einlagenzertifikate und Solawechsel;
 - (iii) alle Anleihen, Devisenkontrakte, Terminwechsel, Anteile, Aktien, Anteile oder gewinnberechtigte Anteile an offenen Investmentfonds, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Terminkontrakte, Optionskontrakte, Swapkontrakte, Differenzgeschäfte, festverzinsliche Wertpapiere, variabel verzinsliche Wertpapiere, Wertpapiere, deren Rendite

und/oder Einlösewert anhand von Indizes, Preisen oder Sätzen berechnet wird, finanzielle Instrumente und andere Anlagen und Wertpapiere, die im Besitz der Gesellschaft sind oder in Bezug auf die die Gesellschaft Kontrakte abgeschlossen hat, abgesehen von den von der Gesellschaft emittierten Rechten und Wertpapieren;

- (iv) alle Aktien- und Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen und noch nicht eingegangen sind, deren Ausschüttung an die Aktionäre, die vor dem Bewertungszeitpunkt oder dem Stichtag für die Ermittlung des Nettoinventarwertes als solche eingetragene waren, beschlossen wurde;
 - (v) alle Zinsen, die auf zinstragenden Wertpapieren im Besitz der Gesellschaft auflaufen, sofern diese nicht bereits im Kapitalwert des Wertpapiers inbegriffen oder reflektiert sind;
 - (vi) alle anderen Anlagen der Gesellschaft;
 - (vii) die der Gesellschaft zurechenbaren Gründungskosten und die Kosten der Ausgabe und des Vertriebs von Anteilen der Gesellschaft, sofern diese nicht beschrieben worden sind; und
 - (viii) alle anderen Vermögenswerte der Gesellschaft aller Art, einschliesslich transitorischer Vermögenswerte gemäss der jeweiligen Bewertung und Definition des Verwaltungsrats.
- (b) Die Prinzipien der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft lauten wie folgt:
- (i) Wertpapiere – mit Ausnahme von Schuldtiteln, die der Verwaltungsrat entsprechend Artikel 16(b)(ii) bewertet hat –, die auf einem oder gemäss den Regeln eines geregelten Marktes notiert, gelistet oder gehandelt werden, werden mit dem aktuellsten Handelspreis auf dem entsprechenden geregelten Markt zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Der Wert auf einem geregelten Markt notierter, gelisteter oder gehandelter Wertpapiere, die jedoch mit einem Abschlag oder Aufschlag ausserhalb des geregelten Marktes erworben oder gehandelt werden, kann unter Berücksichtigung der Höhe des Ab- oder Aufschlags zum Zeitpunkt der Bewertung bewertet werden, und die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass der Einsatz eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Wenn das Wertpapier normalerweise auf mehr als einem geregelten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, ist der massgebliche geregelte Markt jener Markt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats die fairen Bewertungskriterien für den Vermögenswert bietet. Wenn die Preise für ein auf dem entsprechenden Markt notiertes, gelistetes oder gehandeltes Wertpapier nicht am Bewertungszeitpunkt verfügbar sind oder nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht repräsentativ sind, wird ein solcher Vermögenswert mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräusserungswert des Vermögenswerts von einer (hierzu vom Manager in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und hierfür vom Verwaltungsrat und der Verwahrstelle genehmigten) sachverständigen Person, Firma oder Gesellschaft oder anderweitig bewertet, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.
 - (ii) Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen für Fonds, die primär aus kurzfristigen Schuldtiteln bestehen, werden auf einem regulierten Markt gehandelte Schuldtitel auf der Basis von Bewertungen bewertet, die von einem führenden Marktmacher oder einem Kalkulationsservice gestellt werden (z. B. werden Schuldtitel zum Schluss-Geldkurs auf dem entsprechenden regulierten Markt zum Bewertungszeitpunkt bewertet), die beide normalerweise elektronische Datenverarbeitungsmethoden verwenden, um die Bewertungen für den normalen institutionellen Handel mit Schuldtiteln ohne ausschliesslichen Verlass auf notierte Kurse festzulegen.

- (iii) Der Wert eines Vermögenswerts, der normalerweise nicht auf einem regulierten Markt oder nach dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird mit gebotener Sorgfalt nach Treu und Glauben mit dem wahrscheinlichen Veräusserungswert des Vermögenswerts vom Verwaltungsrat (der hierzu die Zustimmung der Verwahrstelle einholt) im eigenen Ermessen in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und der Verwaltungsstelle oder von einer hierzu vom Manager in Abstimmung mit dem Anlageverwalter und hierfür vom Verwaltungsrat und der Verwahrstelle genehmigten sachverständigen Person, Firma oder Gesellschaft oder anderweitig bewertet, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.
- (iv) Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht gemäss den obigen Bestimmungen bewertet werden, werden zum letztverfügbaren Rücknahmepreis dieser Einheiten oder Anteile ohne etwaige Rücknahmegebühren bewertet.
- (v) Bareinlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nennwert inklusive aufgelaufener Zinsen bewertet, es sei denn, nach Ansicht des Verwaltungsrats (nach Absprache mit dem Fondsmanager, dem Anlageverwalter und der Verwahrstelle) sind Anpassungen erforderlich, um dem jeweiligen Nennwert Rechnung zu tragen.
- (vi)
 - A. Derivative Instrumente, einschliesslich Zinsfutures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum Gattstellungskurs am Bewertungszeitpunkt bewertet, den der jeweilige geregelte Markt feststellt, sofern, wenn es am betreffenden geregelten Markt nicht üblich ist, einen Abrechnungskurs zu notieren oder wenn ein Abrechnungskurs aus einem beliebigen Grund nicht zur Verfügung steht, diese Instrumente zu ihrem wahrscheinlichen Veräusserungswert bewertet werden, der mit aller gebotenen Sorgfalt auf Treu und Glauben vom Verwaltungsrat (der hierfür die Zustimmung der Verwahrstelle einholt) in Absprache mit dem Manager und dem Anlageverwalter oder von einer sachverständigen Person, Körperschaft, Firma oder Gesellschaft (die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat in Absprache mit dem Manager und dem Anlageverwalter bestellt wurde) geschätzt wird. Der Wert von Devisenterminkontrakten, die auf einem regulierten Markt gehandelt werden, ist anhand des vom anerkannten Markt festgelegten Preises zu berechnen, zu dem nach Ansicht des Verwaltungsrats zum Bewertungszeitpunkt ein neuer Terminkontrakt derselben Grösse, Währung und Laufzeit eingegangen werden könnte, mit der Massgabe, dass, wenn dieser Marktkurs aus einem beliebigen Grund nicht zur Verfügung steht, dieser Wert vom Verwaltungsrat (der hierfür die Zustimmung der Verwahrstelle einholt) in Absprache mit dem Anlageverwalter als der Preis zu berechnen ist, zu dem ein neuer Terminkontrakt derselben Grösse, Währung und Laufzeit eingegangen werden könnte.
 - B. Im Freiverkehr gehandelte Derivate („OTC“-Derivate) werden entweder durch Heranziehen der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung bewertet, darunter eine Bewertung durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Kursanbieter. OTC-Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet. Bei einer Verwendung der Bewertung des Kontrahenten muss diese Bewertung von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder geprüft werden. Ferner muss sie auf wöchentlicher Basis von der Verwahrstelle genehmigt werden (dies kann die Gesellschaft oder eine Partei einschliessen, die mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist, jedoch mit der Massgabe, dass es sich um eine unabhängige Einheit innerhalb derselben Gruppe handelt, die nicht dieselben Preisfeststellungsmodelle nutzt, die auch vom Kontrahenten verwendet

werden). Falls sich die Gesellschaft entscheidet, eine alternative Bewertung zu verwenden, wendet sich die Gesellschaft an eine vom Verwaltungsrat ernannte kompetente Person, die für diesen Zweck vom Verwaltungsrat und der Verwahrstelle genehmigt worden ist, oder sie wendet eine andere von der Verwahrstelle genehmigte Methode an, und diese alternative Bewertung wird auf einer monatlichen Basis mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt. Alle wesentlichen Differenzen bezogen auf die Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und geklärt. Devisentermin- und Zinsswapkontrakte, bei denen es sich um OTC-Derivatkontrakte handelt, können in Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen oder alternativ unter Heranziehung frei verfügbarer Marktnotierungen bewertet werden.

- (vii) Einlagenzertifikate, die nicht gemäss dem vorstehenden Artikel 17(b)(i) bewertet werden müssen, werden am Bewertungszeitpunkt zum letztverfügbaren Verkaufspreis für Einlagenzertifikate mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko bewertet, oder, falls kein solcher Preis zur Verfügung steht, zum letzten Geldkurs oder, falls kein solcher Preis zur Verfügung steht oder dieser Kurs nach Meinung des Verwaltungsrats nicht den fairen Verkehrswert des Einlagenzertifikats widerspiegelt, zum wahrscheinlichen Veräusserungswert, der mit aller gebotenen Sorgfalt und auf Treu und Glauben von einem Sachverständigen geschätzt wird, der hierfür von der Verwahrstelle zugelassen wurde. Schatzwechsel und Handelswechsel werden zu den Kursen bewertet, die zum betreffenden Bewertungszeitpunkt an den jeweiligen Märkten für diese Instrumente mit gleicher Laufzeit, gleichem Betrag und gleichem Kreditrisiko gültig sind.
 - (viii) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die gewinnberechtigten Anteile jedes Fonds unter Verwendung der Restbuchwertmethode zu bewerten. Die Restbuchwertmethode darf nur bei solchen Fonds zur Bewertung verwendet werden, die die Anforderungen der Zentralbank an Geldmarktfonds erfüllen und bei denen eine Prüfung der Restbuchwertbewertung gegenüber der Marktbewertung in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Zentralbank durchgeführt wird. Geldmarktinstrumente in einem Fonds, bei dem es sich um einen Geldmarktfonds handelt oder auch nicht, dürfen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank nach der Restbuchwertmethode bewertet werden.
 - (ix) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle (a) die Bewertung eines notierten Vermögenswerts anpassen oder (b) eine andere Bewertungsmethode genehmigen, die von der Verwahrstelle für einen bestimmten Vermögenswert zugelassen ist, wenn er im Hinblick auf Währung, geltenden Zinssatz, Fälligkeit, Börsengängigkeit und/oder sonstige Überlegungen, die ihm relevant erscheinen, der Ansicht ist, dass im Falle des vorstehenden Absatzes (a) eine solche Anpassung oder im Falle des vorstehenden Absatzes (b) die Nutzung einer solchen anderen Bewertungsmethode erforderlich ist oder als notwendig angesehen wird, um den Wert des Vermögenswerts angemessener widerzuspiegeln.
 - (x) Werte von Vermögenswerten, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des entsprechenden Fonds ausgedrückt sind, werden zum aktuellsten verfügbaren Wechselkurs am Bewertungszeitpunkt in die Basiswährung des entsprechenden Fonds umgerechnet. Der offizielle Wechselkurs kann vor oder nach Handelsschluss einer bestimmten Wertpapierbörse festgestellt werden. Stehen derartige Notierungen nicht zur Verfügung, wird der Wechselkurs gemäss den Richtlinien festgestellt, die der Verwaltungsrat auf Treu und Glauben eingeführt hat.
- (c) Für die Zwecke dieses Artikels 16 sind Gelder, die für die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds an die Gesellschaft zu zahlen sind, ab dem

Zeitpunkt, an dem solche Anteile in Übereinstimmung mit dieser Satzung als ausgegeben betrachtet werden, als Vermögenswerte eines solchen Fonds anzusehen.

- (i) Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Vermögenswerte:
- A. gilt jeder von der Gesellschaft zugeteilte gewinnberechtigte Anteil als ausgegeben und werden in die Vermögenswerte nicht nur die relevanten Barmittel und Vermögensgegenstände, die sich in Händen der Verwahrstelle befinden, sondern auch sämtliche Barbeträge oder sonstigen Vermögensgegenstände, die noch für zugeteilte gewinnberechtigte Anteile ausstehen, einbezogen;
 - B. werden Anlagen, deren Kauf oder Verkauf vereinbart, aber noch nicht abgeschlossen ist, einbezogen bzw. ausgeschlossen, und der Bruttogegenwert des Kaufs bzw. der Nettogegenwert des Verkaufs wird ausgeschlossen bzw. einbezogen, als ob dieser Kauf oder Verkauf bereits ordnungsgemäss durchgeführt worden wäre;
 - C. gelten, wenn der Verwahrstelle eine Mitteilung über die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen erteilt wurde, aber deren Annullierung noch nicht abgeschlossen ist, die zu annullierenden gewinnberechtigten Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte wird um den Betrag reduziert, der an einen Anteilinhaber nach dieser Annullierung zu zahlen ist;
 - D. kann der Verwaltungsrat, wenn ein Betrag in einer Währung in eine andere umgerechnet werden muss, diese Umrechnung zu den Wechselkursen vornehmen, die der Verwaltungsrat zum betreffenden Zeitpunkt ermittelt, sofern hier nichts anderes festgelegt ist;
 - E. wird von den Vermögenswerten der Gesamtbetrag aller tatsächlichen oder geschätzten und ordnungsgemäss zahlbaren Verbindlichkeiten abgezogen, einschliesslich ggf. ausstehender Kredite, jedoch unter Ausschluss von Verbindlichkeiten, die unter Unterabsatz (ii) weiter oben berücksichtigt werden, sowie geschätzter Steuerverbindlichkeiten auf und Beträge von Eventual- oder geplanten Aufwendungen, die der Verwalter für angemessen erachtet, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Verkaufsprospektes und der Gesellschaftssatzung;
 - F. wird vom Wert einer Anlage, für die eine Kaufoption verkauft wurde, der Wert dieser Option unter Zugrundelegung des niedrigsten am Markt verfügbaren Briefkurses, der an einem geregelten Markt notiert ist, abgezogen. Ist ein solcher Kurs nicht verfügbar, wird ein von einem Makler oder einer anderen von der Verwahrstelle genehmigten Person bestätigter Kurs oder ein Kurs, den der Verwaltungsrat unter den vorliegenden Umständen für angemessen erachtet und der von der Verwahrstelle genehmigt wird, zugrunde gelegt;
 - G. wird den Vermögenswerten ein Betrag hinzugerechnet, der den aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen oder Dividenden entspricht, sowie ein Betrag für nicht abgeschriebene Aufwendungen;
 - H. wird den Vermögenswerten der Betrag hinzugerechnet, der ggf. bezüglich der letzten vorangegangenen Rechnungsperiode zur Ausschüttung verfügbar ist, für den aber noch keine Ausschüttung beschlossen wurde;
 - I. wird von den Vermögenswerten der Gesamtbetrag (als Ist- oder vom Verwaltungsrat geschätzter Betrag) aller sonstigen ordnungsgemäss

- zahlbaren Verbindlichkeiten abgezogen, einschliesslich ggf. aufgelaufener Zinsen auf Kredite;
- J. werden Bargeld, Einlagen und ähnliche Anlagen zum Nennwert bewertet (mit aufgelaufenen Zinsen), sofern nicht nach Auffassung der Gesellschaft Anpassungen vorzunehmen sind, um deren Wert korrekt wiederzugeben;
 - K. wird der Wert von Vermögenswerten auf die Anzahl Dezimalstellen aufgerundet, die der Verwalter für angemessen erachtet;
 - L. kann die Gesellschaft, wenn aufgrund aussergewöhnlicher Umstände eine solche Bewertung nicht durchführbar oder unangemessen ist, mit Zustimmung der Verwahrstelle so lange, bis diese Umstände nicht mehr vorliegen, in vernünftiger Weise und nach Treu und Glauben andere Regeln zur Durchführung einer angemessenen Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft anwenden;
- (ii) unbeschadet seiner hier erteilten allgemeinen Vollmachten zur Delegation seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Berechnung des Nettoinventarwertes an den Verwalter, einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder eine andere bevollmächtigte Person delegieren. Sofern nicht eine schuldhaftige Verfehlung oder ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, ist jede Entscheidung, die durch den Verwaltungsrat oder einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder den Verwalter oder eine ordnungsgemäss bevollmächtigte Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwertes getroffen wird, endgültig und für die Gesellschaft und ihre gegenwärtigen, früheren oder zukünftigen Gesellschafter verbindlich.

17. Verbindlichkeiten, die jedem Fonds zuzurechnen sind

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, die im Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Aufwendungen aus den Vermögenswerten eines jeden Fonds zu bezahlen:
- (i) die an den Manager zahlbaren Gebühren und seine Aufwendungen, die nicht aus der Gebühr des Managers beglichen werden (wie im Verkaufsprospekt beschrieben);
 - (ii) die an den Verwalter, die Verwahrstelle und einen Anlageverwalter und dessen Vertreter zahlbaren Gebühren und Aufwendungen;
 - (iii) die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder;
 - (iv) die Kosten der Bekanntmachung des Nettoinventarwertes (einschliesslich Anzeigenkosten) und des Nettoinventarwertes pro Anteil;
 - (v) Stempel- und Übertragungsgebühren und sonstige Abgaben;
 - (vi) Steuern und Eventualverbindlichkeiten gemäss den zu gegebener Zeit getroffenen Beschlüssen des Verwaltungsrates;
 - (vii) etwaige Ratinggebühren;
 - (viii) Maklergebühren und andere mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen verbundene Kosten;
 - (ix) Gebühren und Aufwendungen von Abschlussprüfern, Steuer- und Rechtsberatern und anderen Fachberatern der Gesellschaft;
 - (x) die Zwangsabgabe zur Finanzierung der Zentralbank;

- (xi) Gebühren im Zusammenhang mit der Notierung von gewinnberechtigten Anteilen an der irischen Börse oder sonstiger Börsen;
- (xii) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen von Register- und Transferstellen für die Gesellschaft, einschliesslich und ohne Einschränkung der Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft an, aus oder innerhalb von Systemen für die Registrierung und Übertragung von stückelosen Wertpapieren;
- (xiii) Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb von gewinnberechtigten Anteilen und Kosten der Registrierung der Gesellschaften in Rechtsordnungen ausserhalb Irlands;
- (xiv) Kosten der Erstellung, des Drucks und des Vertriebs von Verkaufsprospekt und Nachträgen, Berichten, Abschlüssen und Informationsschriften;
- (xv) alle erforderlichen Übersetzungskosten;
- (xvi) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds;
- (xvii) alle Kosten, die als Resultat periodischer Aktualisierungen von Verkaufsprospekt und Nachträgen oder einer Gesetzesänderung oder der Einführung eines neuen Gesetzes entstehen (einschliesslich aller Kosten aufgrund der Einhaltung jeglicher geltender kodifizierter Vorschriften, ob mit oder ohne Gesetzeskraft);
- (xviii) alle anderen Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Administration der Gesellschaft oder ihrer Anlagen;
- (xix) mit Bezug auf jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem Aufwendungen ermittelt werden, der etwaige Anteil der Gründungs- und Umstrukturierungskosten, der in diesem Jahr abgeschrieben wird.
- (xx) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft aller Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch gewinnberechtigte Anteile der Gesellschaft repräsentiert werden, und Rücklagen (die nicht zu den von dem Verwaltungsrat genehmigten Rücklagen für Abgaben und Gebühren oder Eventualverbindlichkeiten zählen).

Zur Feststellung des Betrags solcher Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat administrative und andere Ausgaben regelmässiger oder wiederkehrender Natur auf Schätzungsbasis für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und diese zu gleichen Teilen über derartige Perioden verteilen.

- (b) Zu den Verbindlichkeiten, die den einzelnen gewinnberechtigten Anteilsklassen zuzurechnen sind, zählen (ohne Einschränkung) unter anderem:
 - (i) die Gebühren und Aufwendungen von Dienstleistern der Gesellschaft, die den relevanten gewinnberechtigten Anteilsklassen zuzurechnen sind;
 - (ii) die mit der Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung von gewinnberechtigten Anteilen für einen Verkauf in einer Rechtsordnung ausserhalb Irlands verbundenen Gebühren und Aufwendungen, einschliesslich der Erstellung von Verkaufsprospekten;
 - (iii) Kosten, die in Verbindung mit der Börsennotierung der gewinnberechtigten Anteile entstehen.
- (c) Für die Zwecke dieses Artikels 17:

- (i) sind Anlagen, die als Gegenleistung für die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen irgendeiner Klasse an die Gesellschaft zu übertragen, und Gelder, die als Gegenleistung für die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen irgendeiner Klasse an die Gesellschaft zu zahlen sind, zum Zeitpunkt der Zuteilung als Vermögenswerte des relevanten Fonds zu betrachten; und
- (ii) sind Anlagen oder Gelder, die infolge der Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen nach einem Rücknahmeantrag von der Gesellschaft zu übertragen beziehungsweise zu zahlen sind, beziehungsweise Anlagen oder Gelder, die aufgrund der Annullierung von Zuweisungen zu übertragen beziehungsweise zu zahlen sind, mit Wirkung vom Handelstag, an dem solche gewinnberechtigten Anteile zur Rücknahme akzeptiert beziehungsweise Zuteilungen annulliert worden sind, als eine Verbindlichkeit des relevanten Fonds zu betrachten; und
- (iii) sind Anlagen oder Gelder, die infolge eines Umschichtungsantrags gemäss Artikel 25 von einem Fonds an einen anderen übertragen werden, unmittelbar nach dem Bewertungszeitpunkt am Handelstag, an dem der Umschichtungsantrag eingegangen ist oder im Einklang mit Artikel 25 als eingegangen betrachtet wird, als Verbindlichkeit des übertragenden Fonds und als Vermögenswerte des empfangenden Fonds zu betrachten.

18. Allgemeine Bewertungsbestimmungen

- (a) Alle im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerte, einschliesslich aller Bareinlagen und Forderungen der Gesellschaft und aller im Zusammenhang mit einem Fonds bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht in der festgelegten Währung des relevanten Fonds zu zahlen sind, werden in die festgelegte Währung zu einem Wechselkurs umgerechnet, den der Verwaltungsrat als angemessen betrachtet.
- (b) Sofern der jeweilige Preis einer Anlage „ex“ Dividende (einschliesslich Aktiendividende), „ex“ Zins- oder anderer Rechte, die dem relevanten Fonds zustehen, angegeben wird, aber die Dividende, Zinsen oder der Vermögensgegenstand, auf die/den sich diese Rechte beziehen, noch nicht an den Fonds übergegangen ist und nicht unter anderen Bestimmungen dieser Satzung berücksichtigt worden ist, ist der Betrag solcher Dividenden, Zinsen, Vermögensgegenstände oder Bargelder bei der Bewertung zu berücksichtigen.
- (c) Unternehmen im 100%igen Eigentum der Gesellschaft sind auf der Grundlage ihres Nettovermögens (also der Differenz zwischen ihrem Vermögen und ihren Verbindlichkeiten) zu bewerten und bei der Bewertung ihres Nettovermögens gelten die Bestimmungen der Artikel 16 bis 18 entsprechend.
- (d) Bescheinigungen des Nettoinventarwertes von gewinnberechtigten Anteilen, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.

RÜCKNAHME GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE

19. Rücknahme

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, von Artikel 3 und der OGAW-Vorschriften sowie der nachfolgend dargelegten Bestimmungen wird die Gesellschaft bei Eingang eines Rücknahmeantrags des Inhabers eines gewinnberechtigten Anteils (der „Antragsteller“) in der vom Manager vorgeschriebenen Form beim Manager alle oder einen Teil der gewinnberechtigten Anteile des Antragstellers gegen Leistung des im Einklang mit dieser Satzung (wie in der Folge beschrieben) berechneten Rücknahmebetrags für jeden solchen gewinnberechtigten Anteil der betroffenen Klasse zurücknehmen, JEDOCH UNTER FOLGENDER MASSGABE:

- (i) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im massgeblichen Verkaufsprospekt werden Rücknahmeanträge nur für Anteile angenommen, die in nicht physischer Form gehalten werden.
- (ii) Der Antrag muss für eine Anzahl gewinnberechtigter Anteile eingereicht werden, die mindestens dem Mindestrücknahmebetrag entspricht (oder einem geringeren Betrag, der zu gegebener Zeit vom Manager festgelegt wird).
- (iii) Die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse gemäss diesem Artikel erfolgt an dem Handelstag, an dem ein Antrag in der vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Form und Weise eingeht, sofern der Manager ihn vor dem massgeblichen Zeitpunkt an einem solchen Geschäftstag erhält. Falls er nach dem massgeblichen Zeitpunkt eingeht, wird der Antrag so behandelt, als wäre er am Handelstag nach seinem Eingang eingegangen.
- (iv) Der Verwaltungsrat kann (im eigenen Ermessen) einen Rücknahmeantrag ablehnen, unter anderem wenn Angaben gemäss dem Gesetz von 2010 vom Anteilinhaber nicht in akzeptabler Form gegenüber dem Verwaltungsrat gemacht wurden.
 - A. Der gestellte Rücknahmeantrag bezieht sich auf die Rücknahme gewinnberechtigter Anteile, deren Wert oder Anzahl geringer als der Mindestbetrag für Folgeanlagen ist.
 - B. Infolge der Ausführung eines solchen Antrags hielte der Anteilinhaber weniger als den Mindestanlagebestand.

Falls der Manager einen solchen Antrag ablehnt, benachrichtigt er den Gesellschafter unter Angabe des Grundes über diese Ablehnung und fordert den Gesellschafter auf, entweder den Rücknahmeantrag zurückzuziehen oder die Rücknahme seiner gesamten Anlage zu beantragen. Falls ein Rücknahmeantrag vom Gesellschafter aufrechterhalten wird, dessen Ausführung dazu führen würde, dass der Gesellschafter weniger als den Mindestanlagebestand hielte, ist der Verwaltungsrat befugt, eine Zwangsrücknahme der gesamten Anlage dieses Gesellschafters in gewinnberechtigten Anteilen vorzunehmen.

- (v) Falls die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil gemäss Artikel 23 ausgesetzt wurde, ist auch das Recht des Antragstellers auf die Rücknahme seiner Anteile gemäss diesem Artikel ausgesetzt und er ist berechtigt, während des Zeitraums der Aussetzung seinen Rücknahmeantrag und sein Zertifikat (soweit zutreffend) zurückzuziehen. Der Rückzug eines Rücknahmeantrags gemäss den Bestimmungen dieses Artikels muss schriftlich erfolgen und ist nur dann gültig, wenn der Antrag vor Ende der Aussetzung tatsächlich bei der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäss befugten Vertreter eingegangen ist. Wird der Antrag nicht zurückgezogen, erfolgt die Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile am nächsten Handelstag nach Ende der Aussetzung oder an einem früheren Tag nach Ende der Aussetzung, den der Verwaltungsrat auf Antrag des Antragstellers mit diesem vereinbaren kann.
- (b) Rücknahmeformulare (sofern gemäss den Bestimmungen des massgeblichen Verkaufsprospekts erforderlich) können auf dem Postweg oder per Fax auf Gefahr des jeweiligen Anteilinhabers eingesendet werden. Im Falle eines Inhabers von gewinnberechtigten Anteilen, bei dem es sich um eine Körperschaft handelt, muss der Gesellschaft oder ihren befugten Vertretern eine Liste befugter Zeichnungsberechtigter durch die Körperschaft bereitgestellt werden, falls die Zeichnungsberechtigten bei der Rückgabe von den Zeichnungsberechtigten beim zuletzt vom Inhaber eingereichten Antragsformular abweichen. Falls gewinnberechtigte Anteile in zertifizierter Form gehalten werden, muss der Anteilinhaber die Original-Anteilszertifikate (ggf. ordnungsgemäss umseitig abgezeichnet durch jeden der gemeinsamen Anteilinhaber) an den Manager senden. Der Verwaltungsrat kann im eigenen Ermessen darauf verzichten,

die Vorlage eines entstellten, verlorenen, entwendeten oder vernichteten Zertifikats zu fordern, wenn der Antragsteller dieselben Anforderungen erfüllt, wie diejenigen, die bei Beantragung von Ersatz für ein entstelltes, verlorenes, entwendetes oder vernichtetes Zertifikat gemäss Artikel 29 gelten.

- (c) Um bei börsennotierten gewinnberechtigten Anteilen sicherzustellen, dass der Börsenkurs der gewinnberechtigten Anteile nicht deutlich niedriger als deren Nettoinventarwert ist, nimmt der Manager, wenn der Schlusskurs von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse eines Fonds an der entsprechenden Börse weniger als 95 % (oder einen vom Verwaltungsrat festgelegten höheren Prozentsatz) des Nettoinventarwerts dieser Klasse innerhalb eines Zeitraums von mindestens zehn aufeinander folgenden Geschäftstagen beträgt, ungeachtet der Bestimmungen von Absatz (a) und auf Antrag eines Anteilinhabers, die gewinnberechtigten Anteile einer solchen Klasse unter der Voraussetzung zurück, dass die Anlagen, die anderenfalls, wie vorstehend beschrieben, im Tausch an den Anteilinhaber übertragen worden wären, vom Manager liquidiert werden und der Anteilinhaber den Erlös abzüglich angefallener Kosten erhält.
- (d) Falls ein Anteilinhaber einen oder mehrere seiner Anteile im Rahmen einer Rücknahme nicht zum massgeblichen Zeitpunkt aushändigt, kann die Gesellschaft vom Anteilinhaber die Zahlung einer Barsicherheit fordern. Die Barsicherheit wird entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt eingefordert und angewendet.
- (e) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in ihrem alleinigen Ermessen einem Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, auf dessen Antrag seinen Rücknahmeerlös in bar auszuzahlen, obwohl die ursprüngliche Zeichnung in Sachwerten erfolgte, und einem Anteilinhaber, der Anteile zurückgibt, auf dessen Antrag seinen Rücknahmeerlös in Sachwerten auszuzahlen, obwohl die ursprüngliche Zeichnung in bar erfolgte.
- (f) Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile in bar gezeichnet hat, später einen Rücknahmeantrag stellt, kann die Gesellschaft diese Rücknahme in Sachwerten zahlen, sofern die Zustimmung des Anteile zurückgebenden Anteilinhabers eingeholt wird und die Portfoliostrukturierung für die Rücknahme in Wertpapieren von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn darüber hinaus ein Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds an dem Handelstag darstellt, auf den sich ein ordnungsgemässer Antrag (entsprechend der Definition im Verkaufsprospekt) bezieht, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen die gewinnberechtigten Anteile durch eine Rücknahme in Sachwerten zurücknehmen. Der Verwaltungsrat verkauft auf Antrag des die Anteile zurückgebenden Anteilinhabers die Wertpapiere, den Gegenstand der Rücknahme, im Namen des Anteilinhabers. Die Kosten für den Verkauf können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.
- (g) Die Rücknahme gemäss den Bestimmungen dieses Artikels erfolgt zu dem im Verkaufsprospekt angegebenen massgeblichen Zeitpunkt, jedoch existieren die entsprechenden Anteile weiter, bis sie sich entsprechend dieser Satzung nicht mehr im Umlauf befinden.
- (h) Für die Zwecke dieser Satzung werden gewinnberechtigte Anteile der betroffenen Klasse, die an einem Handelstag zur Rücknahme angenommen werden, an dem Tag storniert, an dem die Gattstellung der Rücknahmeerlöse in Übereinstimmung mit Artikel 19 erfolgt, jedoch werden mit Wirkung zu dem Handelstag, an dem sie zur Rücknahme angenommen werden, weder sie noch die Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des entsprechenden Fonds, die diesen gewinnberechtigten Anteilen zugeordnet sind, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts berücksichtigt.
- (i) Nach der Stornierung eines gewinnberechtigten Anteils gemäss dieser Satzung hat der antragstellende Anteilinhaber keinen Besitzanspruch auf diesen Anteil mehr (stets mit der Ausnahme des Rechts auf Ausschüttung einer eventuellen Dividende, die vor Durchführung dieser Rücknahme angekündigt wurde) und sein Name wird dementsprechend als Inhaber der Anteile aus dem Anteilsregister entfernt und die

gewinnberechtigten Anteile werden als storniert behandelt und das ausgegebene Anteilskapital wird im Hinblick auf gewinnberechtigte Anteile um den entsprechenden Betrag des von der Gesellschaft gezahlten oder übertragenen Rücknahmeerlöses gesenkt.

(j)

(i) Falls der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt, dass sich gewinnberechtigte Anteile in direktem oder wirtschaftlichem Eigentum einer Person befinden, die den Einschränkungen im vorstehenden Artikel 14 nicht gerecht wird, kann der Verwaltungsrat diese Person benachrichtigen und sie zur Übertragung dieser gewinnberechtigten Anteile an eine Person verpflichten, die die Bedingungen bzw. Zulassungskriterien für den Besitz solcher gewinnberechtigten Anteile erfüllt, oder dazu, in Übereinstimmung mit dieser Satzung einen Antrag auf Rücknahme dieser gewinnberechtigten Anteile gemäss dem vorstehenden Absatz (a) zu stellen. Falls eine derart entsprechend diesem Unterabsatz benachrichtigte Person nicht innerhalb von dreissig Tagen nach der Benachrichtigung:

- A. ihre gewinnberechtigten Anteile an eine Person überträgt, die die Anforderungen an den Besitz solcher gewinnberechtigter Anteile erfüllt;
- B. bei der Gesellschaft einen Antrag auf die Rücknahme ihrer gewinnberechtigten Anteile stellt; oder
- C. zur Zufriedenheit des Verwaltungsrates (dessen Entscheidung endgültig, bindend und abschliessend ist) nachweist, dass sie nicht diesen Beschränkungen unterliegt;

wird nach Ablauf dieser dreissig Tage angenommen, dass sie einen Antrag entsprechend dieser Satzung auf die Rücknahme all ihrer gewinnberechtigten Anteile gemäss dem vorstehenden Absatz (a) gestellt hat, woraufhin sie verpflichtet ist, unverzüglich ihr Zertifikat bzw. ihre Zertifikate (soweit vorhanden) an den Verwaltungsrat auszuhändigen, und der Verwaltungsrat befugt ist, eine beliebige Person zu bestellen, die in seinem Auftrag die Dokumente unterzeichnet, die für die Rücknahme der entsprechenden gewinnberechtigten Anteile durch die Gesellschaft erforderlich sind.

(ii) Eine Person, die sich dessen bewusst wird, dass sie gewinnberechtigte Anteile unter Verstoß gegen die vorgenannten Einschränkungen hält oder besitzt, muss, falls sie nicht bereits eine Benachrichtigung entsprechend dem vorstehenden Unterabsatz (i) erhalten hat, unverzüglich entweder alle ihre Anteile an eine Person übertragen, die die Anforderungen für den Besitz solcher Anteile erfüllt, oder einen schriftlichen Antrag auf die Rücknahme all ihrer Anteile gemäss dem vorstehenden Absatz (a) stellen.

(iii) Die Zahlung fälliger Beträge an eine solche Person gemäss dem vorstehenden Unterabsatz (i) oder (ii) erfolgt vorbehaltlich des vorherigen Eingangs eventueller erforderlicher Genehmigungen im Rahmen der Devisenkontrolle, und der an eine solche Person zu zahlende Betrag wird von der Gesellschaft zur Zahlung an eine solche Person nach Eingang der entsprechenden Genehmigungen und gegen Aushändigung eventuell vorhandener Zertifikate für die zuvor von einer solchen Person gehaltenen gewinnberechtigten Anteile bei einer Bank hinterlegt. Mit der Hinterlegung eines solchen Betrages erlischt jeglicher Anspruch der Person an den gewinnberechtigten Anteilen oder bestimmten dieser Anteile, und sie kann keine Forderung in diesem Zusammenhang mehr gegen die Gesellschaft vorbringen, mit Ausnahme des Anspruchs auf den Erhalt dieses hinterlegten Betrages (ohne Zinsen) nach Eingang der vorstehend genannten Genehmigungen.

(k) Wenn die Gesellschaft im Hinblick auf einen bestimmten Fonds an einem Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanträge gemäss Artikel 25 erhält, die insgesamt 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds oder 10 % oder mehr der

Gesamtanzahl der in Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile dieses Fonds darstellen, kann der Manager jeden solchen Rücknahme- oder Umtauschantrag für gewinnberechtigte Anteile des entsprechenden Fonds anteilig derart verringern, dass diese Anträge nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden in Umlauf befindlichen Fonds bzw. nicht mehr als 10 % der Gesamtanzahl der in Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile dieses Fonds an diesem Handelstag oder einem höheren Prozentsatz betragen, den der Fondsmanager in seinem alleinigen Ermessen festlegen kann. Jeder Teil eines Rücknahme- oder Umtauschantrags, der aufgrund der Ausübung dieses Rechtes durch den Manager nicht ausgeführt wird, wird so behandelt, als wäre dieser Antrag für den nächsten Handelstag und jeden darauf folgenden Handelstag (in Bezug auf welchen der Manager dieselben Rechte besitzt) eingegangen, bis der ursprüngliche Antrag vollständig erfüllt wurden.

- (l) Wenn in einem Fall, in dem weniger als der gesamte Anteilsbestand an gewinnberechtigten Anteilen eines Antragstellers zurückgenommen wird, der Betrag des Rücknahmeerlöses für solche Anteile kein exaktes Vielfaches ihres Rücknahmepreises darstellt, kann ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils auf den Namen des Antragstellers registriert werden, der als Inhaber eines solchen Bruchteils eingetragen wird, wobei ein Bruchteil, der nicht geringer ist als ein zu gegebener Zeit im Verkaufsprospekt festgelegter Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils, nicht registriert wird und Beträge, die weniger als einem solchen zu gegebener Zeit im Verkaufsprospekt festgelegten Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils entsprechen, nicht an den Antragsteller ausgezahlt, sondern von der Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten einbehalten werden.

Zusätzlich zu Vorstehendem kann der Verwaltungsrat beschliessen, keine Beträge für gewinnberechtigte Anteile zurückzuzahlen, die weniger als eine vollständige Einheit des von ihm festgelegten Nennwerts in einer bestimmten Währung betragen.

- (m) Die Gesellschaft kann gewinnberechtigte Anteile eines beliebigen Fonds durch die Übertragung von Anlagen zurücknehmen, unter der Massgabe, dass der Rücknahmeantrag alle Anforderungen des Verwaltungsrats und des Managers für solche Anträge erfüllt und der Betrag oder die Anzahl der zurückzunehmenden gewinnberechtigten Anteile nicht geringer als der Mindestrücknahmebetrag ist.
- (n) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und Rücknahmeanträge von Anteilhabern, die an einem Handelstag eingehen, gegeneinander aufzurechnen.
- (o) Die Gesellschafter eines jeden Fonds können durch ausserordentlichen Beschluss und vorbehaltlich der Auflagen der Zentralbank die Zusammenlegung/Verschmelzung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gestatten, wobei diese Zusammenlegung/Verschmelzung die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen des jeweiligen Fonds und die Übertragung der Gesamtheit oder eines Teils der Vermögenswerte des Fonds an die Verwahrstelle bzw. den Treuhänder (die bzw. der von der Zentralbank beaufsichtigt sein kann oder auch nicht) des bzw. der entsprechenden Organismen für gemeinsame Anlagen beinhalten kann.

20. Rücknahmeerlöse

- (a) Die Rücknahmeerlöse für einen gewinnberechtigten Anteil einer Klasse sind der Nettoinventarwert abzüglich Abgaben und Gebühren. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt im Ermessen des Verwaltungsrats durch die Übertragung von Anlagen gemäss Artikel 11, in bar oder durch die Übertragung von Anlagen, wie oben erwähnt, und/oder in bar. Der Verwaltungsrat kann an jedem beliebigen Handelstag, an dem Nettorücknahmen anfallen, die Rücknahmeerlöse durch Erhebung einer Verwässerungsgebühr, wie im Verkaufsprospekt angegeben, zur Deckung der Handelskosten und zum Erhalt des Werts der zugrunde liegenden Vermögenswerte der Gesellschaft anpassen.
- (b) Die Gesellschaft kann für jeden zur Rücknahme angenommenen gewinnberechtigten Anteil eine Rücknahmedividende zahlen. Diese Dividende spiegelt die für einen Anteil

anfallenden Erträge wider, wird unmittelbar vor Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile fällig und wird am selben Tag wie der Rücknahmeerlös an den entsprechenden Anteilinhaber ausbezahlt/glattgestellt.

- (c) Bescheinigungen des Rücknahmeerlöses, die in gutem Glauben (und ohne Fahrlässigkeit oder offensichtlichen Fehler) vom oder im Auftrag des Verwaltungsrats erteilt werden, sind für alle Parteien verbindlich.
- (d) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in der Satzung ist die Gesellschaft, falls die Gesellschaft in einer Rechtsordnung steuerpflichtig wird, weil ein Anteilinhaber oder wirtschaftlich Begünstigter eines gewinnberechtigten Anteils eine Ausschüttung für seine Anteile erhält oder seine Anteile auf eine beliebige Art veräussert (oder sie als veräussert betrachtet werden) („steuerpflichtiges Ereignis“), dazu berechtigt, von der Zahlung, die infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses geleistet wird, eine Summe abzuziehen, die den anfallenden Steuern entspricht, und sich ggf. die Anzahl an vom Anteilinhaber gehaltenen gewinnberechtigten Anteilen anzueignen, diese zu annullieren oder zwangsweise zurückzunehmen, die zur Zahlung der anfallenden Steuern erforderlich ist. Der betreffende Anteilinhaber muss die Gesellschaft für Verluste entschädigen und schadlos halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass die Gesellschaft in einer beliebigen Gerichtsbarkeit bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, wenn kein solcher Abzug, keine solche Aneignung oder keine solche Annullierung erfolgt ist.
- (e) Die Erlöse von Rücknahmen gegen bar werden normalerweise in der Währung der Klasse wie im relevanten Rücknahmeantrag dargelegt (gemäss Artikel 23) ausgezahlt und die Abrechnung aller Rücknahmeerlöse erfolgt spätestens zehn Geschäftstage nach dem relevanten Handelstag. Barrücknahmeerlöse werden durch telegrafische Überweisung (abzüglich Kosten) oder Scheck an das vom Anteilinhaber im jüngsten Antrag auf Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen oder in sonstigen schriftlichen Anweisungen an die Gesellschaft oder ihre befugten Vertreter genannte Bankkonto gezahlt. Wenn eine solche Anweisung nicht vorliegt, dann werden Rücknahmeerlöse auf dem Postweg an die im Register angegebene Adresse des relevanten Anteilinhabers und im Falle von gemeinsamen Anteilinhabern an die Adresse des erstgenannten gemeinsamen Anteilinhabers im Register gesandt.

21. Zwangsweise Rücknahme

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, gewinnberechtigte Anteile beliebiger Klassen jederzeit zurückzunehmen:
 - (i) aus den im Verkaufsprospekt dargelegten Gründen;
 - (ii) falls sich solche Anteile im Besitz von Personen befinden, die keine qualifizierten Inhaber sind; oder
 - (iii) falls eine OTC-Swapvereinbarung bezüglich eines Fonds früher als erwartet beendet wird, beispielsweise aufgrund einer Änderung oder Wegfall des entsprechenden Index oder von Referenzvermögenswerten des jeweiligen Fonds bzw. wegen Gesetzeswidrigkeit oder erheblicher Behinderung des Kontrahenten bei der Aufrechterhaltung oder Durchführung seiner Absicherung.

Der Erlös einer zwangsweisen Rücknahme wird entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt behandelt. Die Gesellschaft kann ferner eine Strafgebühr in Höhe des Betrages verlangen, der im Verkaufsprospekt in Bezug auf einen solchen Besitz von gewinnberechtigten Anteilen genannt ist.

- (b) Die Gesellschaft ist berechtigt, Folgendes gebührenfrei zurückzunehmen:
 - (i) gewinnberechtigte Anteile einer jeden Klasse, falls Umstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 21(a)(ii) dieser Satzung eintreten;

- (ii) alle gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft, eines Fonds oder einer bestimmten Klasse (je nach Sachlage):
 - A. falls die Gesellschafter dies per ausserordentlichem Beschluss beschliessen; oder
 - B. im Ermessen des Verwaltungsrats und ohne Genehmigung durch die Gesellschafter, falls der Nettoinventarwert eines Fonds unter einen im Verkaufsprospekt genannten Betrag fällt oder falls der Verwaltungsrat dies in seinem alleinigen Ermessen aufgrund eines erheblichen verwaltungstechnischen Nachteils oder ungünstiger politischer, wirtschaftlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher oder sonstiger Änderungen oder Umstände, die sich negativ auf die entsprechende Klasse auswirken, für angemessen hält. Der Rücknahmebeschluss wird den betroffenen Anteilinhabern vor dem Datum des Wirksamwerdens der Rücknahme mitgeteilt, und in der Mitteilung werden die Gründe und Verfahrensweisen der Rücknahme genannt;
 - C. im Ermessen des Verwaltungsrats, falls die Börsennotierung der entsprechenden Anteile aufgehoben wird; oder
 - D. im Ermessen des Verwaltungsrats nach vorheriger Benachrichtigung der jeweiligen Anteilinhaber.
- (c) Falls im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrags durch die Verwahrstelle nicht innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Kündigungsmittteilung eine neue Verwahrstelle ernannt worden ist, die für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptabel ist, wird die Gesellschaft allen Inhabern ihre Absicht mitteilen, alle an dem in einer solchen Mitteilung angegebenen Datum, das frühestens einen Monat und spätestens drei Monate nach dem Datum der Zustellung einer solchen Mitteilung liegen darf, im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteile zurückzunehmen. Eine solche Rücknahme erfolgt an dem in der Mitteilung angegebenen Datum ohne Erhebung einer Gebühr durch die Gesellschaft.

GEMEINSAME ANLAGEPOOLS

22. Gemeinsame Anlagepools

- (a) Die Gesellschaft beteiligt sich an gemeinsamen Anlagepools, die in vom Aufsichtsrat festzulegenden Währungen eingerichtet werden und in die die Gesamtheit oder ein Teil der Vermögenswerte eines Fonds oder mehrerer Fonds unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen aufgenommen werden können:
 - (i) der Verwaltungsrat (oder sein Beauftragter) kann zu gegebener Zeit den Anteil der Vermögenswerte eines jeweiligen Fonds festlegen, der in einen bestimmten gemeinsamen Anlagepool aufgenommen werden darf (die „Zuordnungsquote“);
 - (ii) alle Zeichnungen und Rücknahmen eines Fonds werden vom Verwalter dem entsprechenden gemeinsamen Anlagepool in Übereinstimmung mit der Zuordnungsquote für den entsprechenden Fonds zugeordnet;
 - (iii) der Verwalter berechnet an jedem Geschäftstag den Anteil der Vermögenswerte des jeweiligen gemeinsamen Anlagepools, der dem entsprechenden Fonds zuzurechnen ist (die „Eigentumsquote“);
 - (iv) alle Anlagen, Handelsaktivitäten und/oder Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in den gemeinsamen Anlagepools werden an jedem Geschäftstag den entsprechenden Fonds in Übereinstimmung mit den Eigentumsquoten zugeordnet;

- (v) nach jeder solchen Übertragung werden die Eigentumsquoten des jeweiligen kollektiven Anlagepools neu festgelegt;
 - (vi) der Verwaltungsrat (oder sein Beauftragter) kann zu gegebener Zeit in seinem alleinigen Ermessen die Zuordnungsquote eines jeden Fonds ändern;
 - (vii) der Verwaltungsrat (oder sein Beauftragter) hat das ausschliessliche Recht, die Einrichtung von gemeinsamen Anlagepools, die Festlegung der Zuordnungsquoten und die Übertragung von Geldern und Anlage zwischen dem gemeinsamen Anlagepool und/oder den jeweiligen Fonds zu regeln;
 - (viii) der Verwaltungsrat darf in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Zentralbank die Vermögenswerte der jeweiligen Fonds in gemeinsamen Anlagepools vermischen, die die Vermögenswerte von Dritten und/oder die Vermögenswerte sonstiger Organismen für gemeinsame Anlagen enthalten;
 - (ix) anlässlich der Auflösung der Gesellschaft werden die Aktiva in einem gemeinsamen Anlagepool (vorbehaltlich der Ansprüche von Gläubigern) den gewinnberechtigten Fonds in Übereinstimmung mit der Eigentumsquote ihrer jeweiligen Beteiligung am gemeinsamen Anlagepool zugeordnet.
- (b) Bewertung gemeinsamer Anlagepools

Der Nettoinventarwert eines gemeinsamen Anlagepools wird vorbehaltlich Artikel 23 dieser Satzung in Übereinstimmung mit den Bewertungsregeln für Anteile gemäss der Beschreibung in den Artikeln 16 bis 18 am Bewertungszeitpunkt des Fonds ermittelt.

AUSSETZUNG VON RÜCKNAHMEN, BEWERTUNGEN UND HANDEL

23. Zeitweilige Aussetzung/Aufschiebung

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Erwerb, die Rücknahme oder den Umtausch von gewinnberechtigten Anteilen vorübergehend aussetzen:
 - (i) im gesamten oder während Teilen des Zeitraums, in dem ein geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen zugelassen oder notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als den regulären Feiertagen geschlossen ist, oder wenn der Handel auf diesem geregelten Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
 - (ii) im gesamten oder während Teilen des Zeitraums, in dem nach Meinung des Verwaltungsrats die Veräusserung oder Bewertung der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle, Verantwortung und Macht des Verwaltungsrats nicht durchgeführt oder in üblicher Weise abgeschlossen werden kann, ohne den Interessen der Anteilinhaber zu schaden; oder
 - (iii) während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, mit deren Hilfe üblicherweise der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen festgestellt wird, oder wenn der Wert der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen nach Meinung des Verwaltungsrats aus einem beliebigen anderen Grund nicht umgehend oder akkurat festgestellt werden kann; oder
 - (iv) im gesamten oder während Teilen des Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen oder die Realisierung der jeweils im betreffenden Fonds enthaltenen Anlagen oder die Überweisung oder Zahlung von Geldern in diesem Zusammenhang nach Meinung

des Verwaltungsrats nicht zu den üblichen Preisen oder Wechselkursen durchgeführt werden kann, oder während dessen Schwierigkeiten bei der Übertragung von Geldern oder Vermögenswerten bestehen oder vorherzusehen sind, die für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel erforderlich sind; oder

- (v) im gesamten oder während Teilen eines Zeitraums, in dem infolge widriger Marktbedingungen die Auszahlung von Rücknahmeerlösen nach alleiniger Ansicht des Verwaltungsrats negative Auswirkungen auf den betreffenden Fonds oder die verbleibenden Anteilhaber dieses Fonds hat; oder
 - (vi) im gesamten oder während Teilen eines Zeitraums nach der Zustellung einer Mitteilung über die Gesamttrücknahme aller gewinnberechtigten Anteile einer Klasse entsprechend dieser Satzung oder nach der Zustellung einer Mitteilung über die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zum Zweck der Auflösung der Gesellschaft oder eines Fonds bis zum und einschliesslich des Datum(s) einer solchen Gesellschafterversammlung oder deren Vertagung; oder
 - (vii) im gesamten oder während Teilen eines Zeitraums, in dem der Handel mit Anteilen an einem Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Fonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens (je nach Festlegung durch den Verwaltungsrat festgelegt) investiert hat, ausgesetzt ist; oder
 - (viii) im gesamten oder während Teilen eines Zeitraums, in dem der Rückkauf der gewinnberechtigten Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats zu einem Verstoß gegen die geltenden Gesetze führen würde; oder
 - (ix) in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle zum Zweck der Fusion der Gesellschaft oder eines Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Teilfonds davon; oder
 - (x) während eines Zeitraums, in dem es nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilhaber ist, so zu handeln.
- (b) Die Benachrichtigung hinsichtlich einer solchen Aussetzung wird von der Gesellschaft in solcher Weise veröffentlicht, wie es der Verwaltungsrat entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt festlegt, sofern die Aussetzung nach Ansicht des Verwaltungsrats länger als 30 Tage dauern wird, und es werden unverzüglich die Zentralbank, die irische Börse und die Anteilhaber darüber in Kenntnis gesetzt. Die Anträge von Anteilhabern auf Zeichnung oder Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, diese Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wurden vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen. Sofern möglich, werden alle geeigneten Massnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so rasch wie möglich zu beenden.

24. Meldung von Aussetzungen

Jegliche solche Aussetzung der Bestimmung des Nettoinventarwertes von gewinnberechtigten Anteilen und der Ausgabe und Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen muss:

- (a) von der Gesellschaft unverzüglich (und in jedem Falle im Laufe des Geschäftstages, an dem die Aussetzung erklärt wird) der Zentralbank und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in allen anderen Ländern, in denen die gewinnberechtigten Anteile vertrieben werden, sowie der irischen Börse gemeldet werden, und
- (b) in vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationen bekannt gegeben werden.

UMTAUSCH VON FONDSANTEILEN

25. Umtausch von Fondsanteilen

Vorbehaltlich der vorstehenden Artikel 22 und 24 und wie nachstehend bestimmt, hat der Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen einer jeden Klasse eines Fonds an jedem Handelstag das Recht, sofern im Prospekt so bestimmt, gelegentlich den vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestbetrag und -wert seines Bestands an gewinnberechtigten Anteilen an besagtem Fonds unter den gleichen Bedingungen in gewinnberechtigte Anteile besagter Klasse oder Klassen desselben Fonds oder eines anderen Fonds umzutauschen, wie sie der Verwaltungsrat im jeweiligen Prospekt festgelegt hat.

ZERTIFIKATE UND EIGENTUMSNACHWEISE

26. Elektronische Wertpapiere

- (a) Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften kann der Verwaltungsrat (ohne Rückfrage bei den Inhabern der gewinnberechtigten Anteilsklasse) bestimmen, dass eine Klasse gewinnberechtigter Anteile zu einem elektronischen Wertpapier wird oder dass eine Klasse gewinnberechtigter Anteile kein elektronisches Wertpapier mehr ist.
- (b) Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Anforderungen des massgeblichen Systems kann der Verwaltungsrat Vorkehrungen für den Besitz von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse in nicht physischer Form und die Übertragung des Eigentumsrechts an den gewinnberechtigten Anteilen dieser Klasse über ein massgebliches System treffen.
- (c) Vorbehaltlich der Wertpapiervorschriften, der Einrichtungen und Anforderungen des massgeblichen Systems und der Zustimmung der Gesellschaft kann ein Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils, der ein elektronisches Wertpapier ist, diesen von einem in zertifizierter Form gehaltenen gewinnberechtigten Anteil in einen in nicht physischer Form gehaltenen gewinnberechtigten Anteil umtauschen und umgekehrt.
- (d) Wenn es sich bei den gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse um ein elektronisches Wertpapier handelt, bezieht sich die vorliegende Satzung nur in dem Umfang auf gewinnberechtigte Anteile dieser Klasse, in dem diese in nicht physischer Form gehalten werden und das Eigentumsrecht auf die gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse über ein massgebliches System und gemäss den Wertpapiervorschriften übertragen wird.
- (e) Während es sich bei den gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse um ein elektronisches Wertpapier handelt, trägt die Gesellschaft die von jedem Anteilinhaber in nicht physischer Form und in zertifizierter Form gehaltenen gewinnberechtigten Anteile in das Anteilsregister ein und führt dieses Register in Einklang mit den Wertpapiervorschriften und dem massgeblichen System.
- (f) Trotz der Bestimmungen der vorliegenden Satzung wird eine Klasse gewinnberechtigter Anteile nicht als zwei Klassen behandelt, wenn diese Klasse sowohl Anteile in zertifizierter Form als auch in nicht physischer Form ausgibt, oder aufgrund einer Bestimmung dieser Satzung und der Wertpapiervorschriften, die nur auf die in zertifizierter Form oder nicht physischer Form ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile zutrifft.

27. Besitznachweis/Anteilszertifikate

Jede Person, deren Name als Gesellschafter im Register eingetragen wird, erhält eine schriftliche Bestätigung des Registereintrags und des Eigentums der entsprechenden Klassen an gewinnberechtigten Anteilen oder an Zeichneranteilen. Ein Gesellschafter, dessen Name im Register eingetragen ist, hat einen Anspruch auf die Ausstellung von Anteilszertifikaten entsprechend der Anzahl der von ihm gehaltenen gewinnberechtigten Anteile oder Zeichneranteile.

28. Zahlungsaufforderungen für Zeichneranteile

- (a) Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit Zahlungsaufforderungen an Gesellschafter für nicht für Zeichneranteile eingezahlte Gelder erlassen, sofern für Zahlungsaufforderungen für Zeichneranteile eine Frist von mindestens vierzehn Tagen ab dem für die Zahlung der vorhergehenden Zahlungsaufforderung festgelegten Datum besteht (ausser gemäss anderweitiger Festlegung durch die Anwendungsbedingungen der Zuteilung), und jeder Gesellschafter hat (vorbehaltlich der Angabe von Zeitpunkten und Orten für die Zahlung mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen) die Zahlungen der geforderten Beträge für seine Zeichneranteile an die Gesellschaft zu den angegebenen Zeitpunkten und Orten zu leisten. Eine Zahlungsaufforderung kann in Raten zahlbar sein. Eine Zahlungsaufforderung kann auf Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder zurückgenommen oder aufgeschoben werden. Eine Zahlungsaufforderung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Verwaltungsratsmitglieder den Beschluss gefasst haben, der die Zahlungsaufforderung genehmigt.
- (b) Wenn ein Inhaber von Zeichneranteilen solche Beträge vorschiesse will, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen als Vorschuss auf Zahlungsaufforderungen von diesem Inhaber sämtliche für die von ihm gehaltenen Zeichneranteile noch nicht eingeforderten und nicht eingezahlten Beträge entgegennehmen, die über die bisher eingeforderten Summen hinausgehen. Derartige Vorschüsse löschen die Verbindlichkeiten für Zeichneranteile in Höhe der eingezahlten Beträge oder des Teils davon, der zu gegebener Zeit die Höhe der Zahlungsaufforderungen übersteigt, die für die Zeichneranteile gemacht wurden, für die sie erfolgt sind.

29. Ersatz von Zertifikaten

Für ein unleserliches, verlorenes, gestohlenen oder zerstörtes Anteilszertifikat wird ein neues Zertifikat anstelle des alten Zertifikats zu Bedingungen (sofern zutreffend) bezüglich Nachweis und Haftungsfreistellung (und ohne über die aussergewöhnlichen Spesen hinausgehende Kosten) ausgegeben, die der Verwaltungsrat für geeignet hält.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

30. Übertragung von Anteilen in zertifizierter Form

- (a) Für eine Übertragung eines gewinnberechtigten Anteils in zertifizierter Form ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats oder dessen Bevollmächtigten erforderlich. Sie kann durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder allgemein anerkannten Form oder einer anderen Form erfolgen, die vom Verwaltungsrat gebilligt worden ist.
- (b) Das Übertragungsdokument für einen gewinnberechtigten Anteil in zertifizierter Form wird vom oder im Namen des Übertragenden ausgeführt.
- (c) Für eine Übertragung ist kein Siegel erforderlich. Für eine Übertragung durch eine Körperschaft ist jedoch ein Siegel erforderlich, sofern die Gesellschaft nicht die Anerkennung einer urkundlichen Übertragung durch eine ordnungsgemäss zur Unterschrift im Namen der Körperschaft bevollmächtigte Person beschliesst.
- (d) Die Übertragung von Zeichneranteilen darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

31. Übertragung von Anteilen in dematerialisierter Form

Die Übertragung eines gewinnberechtigten Anteils in dematerialisierter Form erfolgt in Einklang mit und nach Massgabe der Wertpapiervorschriften und der Einrichtungen und Vorschriften des massgeblichen Systems und gemäss den Vereinbarungen des Verwaltungsrats nach Artikel 26.

32. Verfahren für Übertragungen

- (a) Jede Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen muss schriftlich in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form erfolgen, für die kein Siegel erforderlich ist. Die Übertragung von Zeichneranteilen darf nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen verweigern, wenn der Besitz des Übertragenden durch diese Übertragung unter den Mindestbestand fallen würde.
- (c) Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen einer bestimmten Klasse an eine Person verweigern, die nicht bereits Inhaber gewinnberechtigter Anteile dieser Klasse ist oder hierzu berechtigt ist.
- (d) Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen ablehnen:
 - (i) wenn er Kenntnis hat oder der Ansicht ist, dass diese Übertragung zu wirtschaftlichem Eigentum an diesen gewinnberechtigten Anteilen durch eine Person führen würde oder wahrscheinlich führen würde, die kein qualifizierter Inhaber ist, oder wenn die Übertragung ungesetzlich wäre oder der Gesellschaft oder einem Fonds oder der Gesamtheit der Anteilinhaber dadurch rechtliche, aufsichtsrechtliche, vermögensrechtliche, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile entstünden oder wahrscheinlich entstünden;
 - (ii) wenn keine zufriedenstellenden Beweise für die Identität des Übertragungsempfängers vorliegen;
 - (iii) wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, die gewinnberechtigten Anteile in angemessener Weise zurückzunehmen oder zu annullieren, um die auf diese Übertragung anfallenden Steuern des Anteilinhabers zu begleichen; oder
 - (iv) an eine Person, die noch kein Anteilinhaber ist, wenn der potenzielle Übertragungsempfänger durch diese Übertragung nicht Inhaber eines Mindestbestandes an gewinnberechtigten Anteilen wäre.

33. Kauf von Zeichneranteilen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit festlegen, dass nicht vom Manager oder vom Anlageverwalter oder deren Nominees gehaltene Zeichneranteile zwangsweise von deren Inhaber zu einem Preis von 1 € je Zeichneranteil in folgender Weise zurückgekauft werden:

- (a) Der Verwaltungsrat stellt der Person, die im Anteilsregister als Inhaber der zurückzukaufenden Zeichneranteile erscheint (der „Verkäufer“), eine Mitteilung zu (die „Rückkaufmitteilung“), aus der die genannten zurückzukaufenden Zeichneranteile, der für diese Zeichneranteile bezahlte Preis, die Person, zu deren Gunsten dieser Inhaber die Übertragung dieser Anteile ausführen muss und die Stelle hervorgehen, an die der Rücknahmepreis für diese Anteile zu zahlen ist. Eine Rückkaufmitteilung kann dem Verkäufer per Einschreiben an dessen im Anteilsregister angegebene Adresse zugestellt werden. Der Verkäufer ist daraufhin unmittelbar verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von zehn Tagen ab dem Datum der Rückkaufmitteilung eine ordnungsgemäss ausgeführte Übertragung der in der Rückkaufmitteilung angegebenen Zeichneranteile zugunsten der in der Rückkaufmitteilung angegebenen Person anzuzeigen.
- (b) Falls der Verkäufer den Verkauf von Zeichneranteilen nicht ausführt, zu deren Übertragung er gemäss Absatz (a) oben verpflichtet wurde, kann der Verwaltungsrat eine Person für die Ausführung der Übertragung dieser Zeichneranteile entsprechend der Anweisung des Verwaltungsrats bevollmächtigen und den Erhalt des Kaufpreises für diese Zeichneranteile quittieren und den oder die Übertragungsempfänger als Inhaber dieser

Anteile registrieren, worauf der oder die Übertragungsempfänger ein unanfechtbares Eigentumsrecht an diesen Zeichneranteilen erhalten.

34. Eintrag in das Register

Der Übertragende gilt weiter als der Inhaber des gewinnberechtigten Anteils oder des Zeichneranteils, bis der Name des Übertragungsempfängers für diesen Anteil oder diesen Zeichneranteil in das Register eingetragen ist.

35. Verweigerung der Eintragung von Übertragungen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und ohne Angabe von Gründen die Anerkennung von Übertragungen von gewinnberechtigten Anteilen oder von Zeichneranteilen ablehnen, die in zertifizierter Form gehalten werden:

- (a) wenn das Übertragungsdokument nicht am Geschäftssitz der Verwaltungsstelle oder an einer vom Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmten anderen Stelle zusammen mit sonstigen Nachweisen hinterlegt wird, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise bestimmen kann, um das Recht des Übertragenden zur Übertragung zu belegen, um die Identität des Übertragungsempfängers festzustellen und um den Verwaltungsrat bezüglich zu gegebener Zeit bestehender Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche zufriedenzustellen; oder
- (b) wenn die Übertragung eines Anteils oder eine Ablehnung einer Zuteilung für einen nicht voll eingezahlten Zeichneranteil erfolgt;
- (c) ausser wenn sich das Übertragungsdokument auf gewinnberechtigte Anteile einer einzigen Klasse bezieht.

36. Verfahren der Ablehnung

Wenn der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen oder Zeichneranteilen ablehnt, ist er verpflichtet, dem Übertragungsempfänger binnen eines Monats nach Eingang des Übertragungsantrags bei der Gesellschaft eine Ablehnungsmitteilung zuzustellen.

37. Aussetzung von Übertragungen

Die Registrierung von Übertragungen kann zu von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Zeitpunkten und während von diesen bestimmten Zeiträumen ausgesetzt werden, WOBEI die Registrierung nicht länger als 30 Tage pro Jahr ausgesetzt werden darf.

38. Aufbewahrung von Übertragungsdokumenten

Gemäss Artikel 128 unten müssen alle Übertragungsdokumente, die registriert werden, von der Gesellschaft aufbewahrt werden. Übertragungsdokumente, deren Registrierung die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen, müssen jedoch (ausser bei Betrug) an den Antragsteller zurückgegeben werden.

39. Nichterhebung von Registrierungsgebühren

Für die Registrierung eines Übertragungsdokuments oder anderer Dokumente bezüglich oder betreffend des Eigentumsrechts an gewinnberechtigten Anteilen wird dem Anteilinhaber keine Gebühr berechnet.

ÜBERGANG VON ANTEILEN UND UNAUFFINDBARE ANTEILINHABER

40. Tod eines Gesellschafters

Beim Tod eines Gesellschafters sind die Hinterbliebenen oder ist der Hinterbliebene, sofern der Verstorbene ein Mitinhaber war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter, wenn der Verstorbene ein alleiniger oder einziger hinterbliebener Inhaber war, die einzigen Personen, die die Gesellschaft als die Personen mit Eigentumsrecht an den gewinnberechtigten Anteilen oder Zeichneranteilen anerkennt, aber keine Bestimmung dieses Artikels stellt den Nachlass eines verstorbenen Alleininhabers oder Mitinhabers von der Haftung für einen Anteil am Gesellschaftskapital frei, den er allein oder gemeinsam hält.

41. Übergang - Besondere Umstände

Der Kurator oder sonstige Rechtsvertreter eines prozessunfähigen Gesellschafters und eine Person mit Anspruch auf einen gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil im Fall des Todes oder des Konkurses eines Anteilinhabers ist nach Einreichung des vom Verwaltungsrat angeforderten Besitznachweises berechtigt, sich als Inhaber des gewinnberechtigten Anteils oder Zeichneranteils eintragen zu lassen oder diesen nach dem etwaigen Willen des verstorbenen oder zahlungsunfähigen Gesellschafters oder des unfähigen Gesellschafters zu übertragen. Der Verwaltungsrat hat jedoch in jedem Fall dasselbe Recht, die Eintragung abzulehnen oder auszusetzen wie bei einer Übertragung des gewinnberechtigten Anteils oder Zeichneranteils durch den verstorbenen oder zahlungsunfähigen Gesellschafter oder den unfähigen Gesellschafter vor dessen Tod oder Konkurs oder durch den prozessunfähigen Gesellschafter vor dessen Prozessunfähigkeit.

42. Rechte vor der Registrierung

Eine Person mit Besitzanspruch auf einen gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil aufgrund von Tod oder Konkurs eines Gesellschafters ist zum Empfang oder zur Auszahlung aller Dividenden und sonstigen Geldbeträge, die für den gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil fällig werden, oder anderer Leistungen, die mit dem gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil einhergehen, berechtigt, sie hat jedoch keinen Anspruch auf Stimmabgabe auf den Versammlungen der Gesellschaft oder, mit Ausnahme des Vorstehenden, auf die Rechte oder Privilegien eines Gesellschafters, sofern sie nicht bzw. bis sie nicht im Anteilsregister als Gesellschafter für den Anteil eingetragen ist, MIT DEM VORBEHALT, dass der Verwaltungsrat jederzeit eine Mitteilung zustellen kann, die von dieser Person verlangt, sich entweder eintragen zu lassen oder den gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil zu übertragen, und wenn dem Inhalt der Mitteilung nicht binnen neunzig Tagen Folge geleistet wird, kann der Verwaltungsrat nach diesem Zeitpunkt sämtliche zahlbaren Dividenden oder sonstigen Geldbeträge oder sonstigen Leistungen für den gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil einbehalten, bis die in der Mitteilung enthaltenen Forderungen erfüllt wurden.

43. Befugnis der Gesellschaft zum Verkauf von Anteilen

Die Gesellschaft ist zum Rückkauf der gewinnberechtigten Anteile eines Anteilinhabers oder der gewinnberechtigten Anteile, auf die eine Person durch Übergang Anspruch hat, und zur Verwirkung von Dividenden berechtigt, die erklärt wurden und innerhalb von sechs Jahren nicht in Anspruch genommen wurden, mit der Massgabe, dass:

- (a) sechs Jahre lang Schecks, Anteilszertifikate und Besitzbestätigungen für gewinnberechtigte Anteile, die die Gesellschaft per Post in einem frankierten Umschlag an die Anschrift des Anteilinhabers oder an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift der Person, die durch Übergang auf den gewinnberechtigten Anteil Anspruch hat, oder an die letzte bekannte Anschrift des Anteilinhabers oder der durch Übergang berechtigten Person geschickt hat, an die die Schecks, Anteilszertifikate oder Bestätigungen für die gewinnberechtigten Anteile zu schicken sind, weder eingelöst noch deren Empfang bestätigt wurde und die Gesellschaft vom Anteilinhaber oder den durch Übertragung berechtigten Personen keine Nachricht erhalten hat;

- (b) die Gesellschaft nach Ablauf des besagten Sechsjahreszeitraums mit einem in einem frankierten Umschlag an die Anschrift des Anteilinhabers oder an die im Anteilsregister eingetragene Anschrift der Person, die durch Übergang auf den gewinnberechtigten Anteil Anspruch hat, oder an die letzte bekannte Anschrift des Anteilinhabers oder der durch Übergang berechtigten Person geschickten Schreiben oder mit einer Ankündigung in einer in Irland veröffentlichten überregionalen Tageszeitung oder in einer Zeitung, die in dem Gebiet aufgelegt wird, in der sich die in Artikel 43(a) erwähnte Anschrift befindet, ihre Absicht zum Rückkauf dieses Anteils bekannt gibt;
- (c) in den drei Monaten nach dem Datum der Ankündigung und vor Ausübung der Befugnis zum Rückkauf bei der Gesellschaft keine Antwort vom Anteilinhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person eingegangen ist; und
- (d) die Gesellschaft bei börsennotierten gewinnberechtigten Anteilen zuerst den entsprechenden Bereich der Börse von ihrer Absicht zum Rückkauf der Anteile in Kenntnis setzt, wenn dies nach den Regeln dieser Börse vorgeschrieben ist.
- (e) Wenn während des Zeitraums, der zu Beginn des in Absatz (a) genannten Zeitraums beginnt, und an dem Datum endet, an dem alle Anforderungen von Absatz (a) bis (d) erfüllt wurden, ein weiterer Anteil für ein Bezugsrecht für einen zu Beginn dieses Zeitraums oder zuvor während dieses Zeitraums entsprechend ausgegebenen gewinnberechtigten Anteil ausgegeben wurde und alle Anforderungen von Absatz (a) bis (d) für den zusätzlichen Anteil erfüllt wurden, kann die Gesellschaft den zusätzlichen Anteil ebenfalls verkaufen.

Die Erlöse dieser Rückkäufe werden für ein Jahr auf getrennten und verzinsten Konten verwahrt. Danach werden diese Gelder Teil der Vermögenswerte des Fonds, für den diese Anteile ausgegeben wurden.

- (f) Für die Wirksamkeit eines Verkaufs gemäss Artikel 43 oder Absatz (a) oder (b) kann der Verwaltungsrat:
 - (i) die Umwandlung zu verkaufender gewinnberechtigter Anteile in zertifizierter Form in dematerialisierte Form und umgekehrt genehmigen (sofern dies den Wertpapiervorschriften und den Einrichtungen und Anforderungen des massgeblichen Systems entspricht);
 - (ii) für Anteile in zertifizierter Form eine Person zur Ausführung eines Übertragungsdokuments für die verkauften Anteile bevollmächtigen; und
 - (iii) für Anteile in dematerialisierter Form andere Vereinbarungen in Einklang mit den Wertpapiervorschriften und den Einrichtungen und Vorschriften des massgeblichen Systems für deren Übertragung an den Übertragungsempfänger oder in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen treffen.
- (g) Der Übertragungsempfänger ist nicht an die Aufbringung der Kaufsumme gebunden, und sein Eigentumsrecht an dem gewinnberechtigten Anteil wird nicht von Unregelmässigkeiten oder der Ungültigkeit des Verfahrens oder der Weise des Verkaufs beeinträchtigt.
- (h) Die Abrechnung der Nettoerlöse für den Verkauf mit dem Gesellschafter oder der anderen Person erfolgt durch die Gesellschaft durch die Übertragung eines Betrages für die Nettoerlöse auf ein separates Konto, der eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt. Die Gesellschaft gilt für diesen Betrag als Schuldner und nicht als Treuhänder für den Gesellschafter oder die andere Person. Der Verwaltungsrat kann einen auf einem separaten Konto geführten Betrag zugunsten der Gesellschaft investieren oder anderweitig verwenden, bis er abgerufen wird. Erzielte Gewinne aus den auf diese Weise investierten oder anderweitig verwendeten Geldern gehören der Gesellschaft und müssen nicht mit dem Gesellschafter oder der anderen Person abgerechnet werden.

ÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS

44. Kapitalerhöhung

- (a) Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch ordentlichen Beschluss ihr Kapital um eine im Beschluss angegebene Anzahl an Anteilen erhöhen.
- (b) Soweit in den Ausgabebedingungen oder in dieser Satzung nicht anderweitig festgelegt, wird durch die Schaffung neuer Anteile aufgebracht Kapital als Teil des bereits bestehenden Anteilskapitals der Gesellschaft betrachtet und unterliegt den hierin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Übertragung und des Übergangs und sonstiger Aspekte.

45. Konsolidierung, Unterteilung und Stornierung von Kapital

Die Gesellschaft kann zu gegebener Zeit durch ordentlichen Beschluss:

- (a) einen Teil oder ihr gesamtes Anteilskapital in eine geringere Anzahl an Anteilen als ihre bestehenden Anteile konsolidieren und aufteilen;
- (b) vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes ihre Anteile oder Teile davon in eine grössere Anzahl an Anteilen als in ihrer Gründungsurkunde festgelegt unterteilen; oder
- (c) Anteile stornieren, die am Datum der Verabschiedung des entsprechenden ordentlichen Beschlusses von keiner Person übernommen oder deren Übernahme abgelehnt wurde, und ihr Anteilskapital um den Betrag der auf diese Weise stornierten Anteile senken.

46. Kapitalverringering

Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital nicht nur im Rahmen der ihr durch die vorliegende Satzung verliehenen Rechte sondern bei Gelegenheit auch mit einem Sonderbeschluss auf beliebige Weise senken, sofern die Begebenheiten genehmigt sind oder die gesetzlich erforderliche Zustimmung erteilt ist.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

47. Ort der Hauptversammlungen

Hauptversammlungen der Gesellschaft können in Irland oder an einem anderen Ort gemäss Abschnitt 176 des Gesetzes einberufen werden

48. Jahreshauptversammlung

Die Gesellschaft muss in jedem Jahr zusätzlich zu allen anderen Versammlungen während des Jahres eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abhalten und die Versammlung in ihrer entsprechenden Einberufungsmittelung als solche bezeichnen. Zwischen einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate vergehen. Wenn die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Eintragung abhält, muss sie sie nicht im Jahr ihrer Eintragung oder im darauf folgenden Jahr abhalten. Anschliessend ist einmal pro Jahr eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

49. Ausserordentliche Hauptversammlungen

Alle Hauptversammlungen mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung werden als ausserordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.

50. Einberufung von Hauptversammlungen

Der Verwaltungsrat kann Hauptversammlungen einberufen. Der Verwaltungsrat ist befugt, ausserordentliche Hauptversammlungen nach Belieben mit einer förmlichen Ladung einzuberufen. Diese können jedoch auch von Personen und auf die im Gesetz vorgesehene Weise einberufen werden. Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt keine ausreichende Anzahl an Verwaltungsratsmitgliedern im Staat ein Quorum bilden kann, kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder Gesellschafter eine ausserordentliche Hauptversammlung in einer Weise einberufen, die möglichst der Weise der Einberufung entspricht, in der Hauptversammlungen vom Verwaltungsrat einberufen werden können.

51. Ladung zu Hauptversammlungen

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, das die Einberufung einer Hauptversammlung mit kürzerer Frist zulässt, wird eine Jahreshauptversammlung und eine ausserordentliche Hauptversammlung zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses mit einer Frist von mindestens einundzwanzig ganzen Tagen einberufen, und alle anderen ausserordentlichen Hauptversammlungen werden mit einer Frist von mindestens vierzehn ganzen Tagen einberufen.
- (b) Einberufungen zu Hauptversammlungen müssen die Zeit und den Ort der Versammlung, die allgemeine Erläuterung der Angelegenheit und in angemessener Deutlichkeit den Hinweis enthalten, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Gesellschafter Anspruch auf die Ernennung eines Bevollmächtigten hat, der an seiner Stelle teilnimmt, Rederecht hat und abstimmt, und dass der Bevollmächtigte kein Gesellschafter sein muss. Sie müssen ausserdem Angaben zu Verwaltungsratsmitgliedern enthalten, die vom Verwaltungsrat zur Wahl oder Wiederwahl als Verwaltungsratsmitglied auf der Versammlung vorgeschlagen werden, oder Angaben zur ordnungsgemässen Mitteilung über die Absicht des Vorschlags zur Wahl oder Wiederwahl als Verwaltungsratsmitglied auf der Versammlung an die Gesellschaft. Vorbehaltlich für Anteile geltender Beschränkungen ergeht die Einberufung an alle Gesellschafter und Personen, die in Artikel 124 aufgeführt sind.
- (c) Das versehentliche Unterlassen oder die nicht erfolgte Zustellung einer Versammlungsbenachrichtigung an einen Anteilinhaber führt nicht zur Ungültigkeit der Vorgänge bei einer solchen Versammlung.
- (d) Sollte aufgrund einer beliebigen Bestimmung des Gesetzes eine ausführlichere Mitteilung über einen Beschluss notwendig sein, wird dieser Beschluss erst dann beantragt (es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben beschlossen, ihn vorzulegen), wenn die Gesellschaft mindestens achtundzwanzig Tage (oder innerhalb einer kürzeren Frist, wenn vom Gesetz erlaubt) vor der Versammlung, bei der er vorgelegt wird, informiert wurde, und die Gesellschaft muss die Mitglieder über einen solchen Beschluss wie vom Gesetz vorgeschrieben informieren.

ABLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNGEN

52. Zu beratende Tagesordnungspunkte

Die Tagesordnung bezieht sich auf Belange, die auf einer Jahreshauptversammlung angesprochen werden, einschliesslich der Erörterung der Abschlüsse und der Bilanz sowie der Berichte des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer, der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (sofern zutreffend), die die ausscheidenden Mitglieder ersetzen, die Bestellung der Abschlussprüfer und die Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer.

53. Beschlussfähige Mehrheit für Hauptversammlungen

- (a) Sofern zu dem Zeitpunkt, an dem die Versammlung zur Tagesordnung übergeht, keine beschlussfähige Mehrheit der Anteilinhaber anwesend ist, darf auf einer Hauptversammlung nur die Wahl eines Vorsitzenden behandelt werden. Sofern in dieser

Satzung bezüglich der Vertagung einer Versammlung nichts anderes vorgesehen ist, bilden mindestens zwei zu den beratenden Tagesordnungspunkten stimmberechtigte Personen, die jeweils Anteilhaber oder Bevollmächtigter eines Anteilhabers sind, oder ein ordnungsgemäss bevollmächtigter Vertreter eines Anteilhabers, der eine juristische Person ist, eine beschlussfähige Mehrheit für alle Sachverhalte.

- (b) Wenn nicht innerhalb einer halben Stunde nach der anberaumten Uhrzeit eine solche beschlussfähige Mehrheit anwesend ist oder wenn während einer Versammlung eine beschlussfähige Mehrheit nicht länger erreicht wird, wird die Versammlung auf denselben Wochentag der folgenden Woche an demselben Ort und zu derselben Zeit oder auf einen anderen Tag und einen anderen Zeitpunkt und Ort nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vertagt. Ist bei dieser vertagten Versammlung nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem festgesetzten Versammlungsbeginn eine beschlussfähige Mehrheit anwesend, wird die Versammlung aufgelöst, falls sie nicht durch einen Beschluss des Verwaltungsrats einberufen wurde. Wenn die Versammlung jedoch durch einen Beschluss des Verwaltungsrats einberufen wurde, bilden die anwesenden Anteilhaber eine beschlussfähige Mehrheit.

54. Vorsitzender einer Hauptversammlung

- (a) Auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft führt der Vorsitzende (sofern zutreffend) oder, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende (sofern zutreffend) des Verwaltungsrats, oder in dessen Abwesenheit ein anderes vom Verwaltungsrat ernanntes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz. Sollte bei einer Hauptversammlung keine dieser Personen innerhalb von fünfzehn Minuten nach der angesetzten Beginnzeit anwesend sein, so wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihren Reihen einen Vorsitzenden für diese Versammlung, und sollte nur ein Verwaltungsratsmitglied anwesend und zur Übernahme des Vorsitzes bereit sein, so ist dieses Verwaltungsratsmitglied Versammlungsvorsitzender.
- (b) Wenn auf einer Versammlung kein Verwaltungsratsmitglied zur Übernahme des Vorsitzes bereit ist, oder wenn innerhalb von fünfzehn Minuten nach dem festgesetzten Versammlungsbeginn kein Verwaltungsratsmitglied anwesend ist, wählen die anwesenden und stimmberechtigten Anteilhaber einen persönlich anwesenden Anteilhaber zum Vorsitzenden der Versammlung.

55. Recht der Verwaltungsratsmitglieder und Abschlussprüfer zur Teilnahme an Hauptversammlungen

Ein Verwaltungsratsmitglied, das kein Anteilhaber ist, hat unbeschadet dessen ein Teilnahme- und Rederecht auf allen Hauptversammlungen und auf allen separaten Versammlungen der Inhaber einer Anteilsklasse der Gesellschaft. Die Abschlussprüfer haben ein Teilnahmerecht auf allen Hauptversammlungen und ein Rederecht zu den Tagesordnungspunkten der Versammlung, die sie als Abschlussprüfer betreffen.

56. Vertagung von Hauptversammlungen

Der Vorsitzende einer Hauptversammlung, deren Beschlussfähigkeit festgestellt wurde, kann mit Zustimmung der Versammlung (und muss auf deren Anweisung) die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt (oder ohne neuen Termin) und an einen anderen Ort vertagen. Auf vertagten Versammlungen dürfen allerdings nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ordnungsgemäss auf der Versammlung hätten behandelt werden können, wenn keine Vertagung stattgefunden hätte. Wird eine Versammlung auf unbestimmte Zeit vertagt, so werden Zeit und Ort einer solchen vertagten Versammlung vom Verwaltungsrat festgelegt. Wird eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr oder ohne neuen Termin vertagt, muss die Ankündigung der vertagten Versammlung mindestens sieben ganze Tage vor ihrem Termin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Versammlung sowie einer Zusammenfassung der zu beratenden Tagesordnungspunkte erfolgen. In allen übrigen Fällen ist keine Mitteilung über eine vertagte Versammlung notwendig.

57. Beschlussfassung

Auf Hauptversammlungen erfolgt die Abstimmung über die zur Abstimmung vorgelegten Beschlüsse per Handzeichen, es sei denn, vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen wird ordnungsgemäss eine geheime Abstimmung beantragt. Wird keine geheime Abstimmung beantragt, reichen eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden, dass ein Beschluss einstimmig oder mit einer bestimmten Mehrheit gefasst bzw. abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde und eine entsprechende Eintragung im Protokoll der Versammlung als Beweis für diese Tatsache aus, ohne dass die Anzahl oder der Anteil der für oder gegen einen Beschluss abgegebenen Stimmen nachzuweisen sind. Die Forderung nach einer geheimen Abstimmung kann zurückgenommen werden, bevor eine solche Abstimmung durchgeführt wird, und eine so zurückgenommene Forderung ist nicht so auszulegen, dass dadurch das Ergebnis der zuvor durchgeführten Abstimmung per Handzeichen ungültig wird.

58. Berechtigung zur Beantragung einer geheimen Abstimmung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann eine geheime Abstimmung beantragt werden:

- (a) durch den Vorsitzenden der Versammlung
- (b) durch mindestens drei (persönlich oder durch Vollmacht) anwesende Gesellschafter, die auf der Versammlung stimmberechtigt sind;
- (c) durch jeden (persönlich oder durch Vollmacht) anwesenden Gesellschafter oder mehrere Gesellschafter, die mindestens ein Zehntel aller Stimmrechte aller Gesellschafter repräsentieren, die auf der Versammlung stimmberechtigt sind.

59. Durchführung einer geheimen Abstimmung

- (a) Mit Ausnahme der Bestimmungen von Absatz (b) dieses Artikels erfolgt eine geheime Abstimmung entsprechend den Anweisungen des Vorsitzenden. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung gilt als Beschluss der Versammlung in Bezug auf den betreffenden Punkt, bei der diese Abstimmung gefordert wurde.
- (b) Eine geheime Abstimmung, die für die Wahl des Vorsitzenden oder zur Frage der Vertagung verlangt wird, muss umgehend stattfinden. Eine geheime Abstimmung über andere Angelegenheiten findet zu einem Zeitpunkt an einem Ort entsprechend der Bestimmung durch den Vorsitzenden der Versammlung statt. Der Antrag auf eine geheime Abstimmung verhindert nicht die Fortsetzung der Versammlung zur Behandlung anderer Angelegenheiten als derjenigen, für die die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (c) Zeitpunkt und Ort einer geheimen Abstimmung, die nicht umgehend, nachdem sie gefordert wurde, abgehalten wird, müssen nicht gesondert bekannt gegeben werden, wenn diese bei der Versammlung, bei der eine solche geheime Abstimmung gefordert wurde, bekannt gegeben werden. In allen anderen Fällen hat eine Mitteilung zu Zeitpunkt und Ort einer solchen geheimen Abstimmung mindestens sieben volle Tage vor deren Abhalten zu erfolgen.

60. Stimmen der Gesellschafter

Die Stimmabgabe kann entweder persönlich oder durch einen Vertreter erfolgen. Vorbehaltlich aller Rechte oder Beschränkungen, die jeweils mit einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen oder von Zeichneranteilen bei einer Abstimmung per Handzeichen verbunden sind, hat jeder persönlich oder durch Vollmacht anwesende Gesellschafter eine Stimme, und bei einer geheimen Abstimmung hat jeder persönlich oder durch Vollmacht anwesende Gesellschafter eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil.

61. Ausschlaggebende Stimme

Bei Stimmengleichheit, bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder bei einer geheimen Abstimmung, hat der Vorsitzende der Versammlung, bei der über Handzeichen oder in geheimer Abstimmung abgestimmt wird, bei der Abstimmung zusätzlich zu seiner eigenen Stimme die entscheidende Stimme.

62. Stimmabgabe durch gemeinsame Inhaber

Bei gemeinsamen Inhabern eines gewinnberechtigten Anteils oder eines Zeichneranteils wird die Stimme des abstimmenden Hauptinhabers dieses Anteils unter Ausschluss der Stimmen der anderen Inhaber akzeptiert. Als Hauptinhaber gilt zu diesem Zweck derjenige Inhaber des gewinnberechtigten Anteils oder des Zeichneranteils, dessen Name in Bezug auf die Anteile an erster Stelle im Register eingetragen ist.

63. Stimmabgabe durch gemeinsame Inhaber

Ein unzurechnungsfähiger oder gerichtlich entmündigter Gesellschafter kann bei Abstimmungen per Handzeichen oder bei einer geheimen Abstimmung durch seinen Vormund, Vermögensverwalter, gesetzlichen Betreuer oder durch eine andere vom Gericht ernannte Person abstimmen, und ein solcher Vormund, Vermögensverwalter, gesetzlicher Betreuer oder eine solche andere Person kann bei einer Abstimmung per Handzeichen oder bei einer geheimen Abstimmung durch Vollmacht abstimmen. Ein den Verwaltungsrat zufriedenstellender Nachweis über die Bevollmächtigung der Person, die die Ausübung des Stimmrechts beansprucht, ist am Sitz oder an einem anderen in Übereinstimmung mit dieser Satzung für die Hinterlegung schriftlicher Vollmachten festgelegten Ort spätestens achtundvierzig Stunden vor einem festgesetzten Versammlungsbeginn oder einer vertagten Versammlung zu hinterlegen, auf der das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Andernfalls ist das Stimmrecht nicht ausübbar.

64. Zeitpunkt für Einsprüche gegen Abstimmungen

Einsprüche gegen die Qualifizierung eines Abstimmenden sind nur bei der Versammlung oder vertagten Versammlung möglich, bei der die Stimme, gegen die Einspruch erhoben wird, abgegeben wird. Stimmen, die bei einer solchen Versammlung nicht zurückgewiesen wurden, sind in allen Zusammenhängen gültig. Rechtzeitig vorgelegte Einsprüche sind an den Versammlungsvorsitzenden zu richten, dessen Entscheidung bestandskräftig ist.

65. Ernennung eines Bevollmächtigten

- (a) Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmabgabe berechnete Anteilinhaber kann einen Bevollmächtigten ernennen, um in seinem Namen teilzunehmen, das Wort zu ergreifen und abzustimmen. Ein Bevollmächtigter muss nicht Gesellschafter sein. Eine schriftliche Vollmacht muss der vom Verwaltungsrat zugelassenen Form entsprechen und wird durch den Vollmachtgeber oder im Namen des Vollmachtgebers ausgeführt. Die Unterschrift auf einer solchen Vollmacht bedarf keiner Beglaubigung. Eine juristische Person kann ein Vertretungsformular unter Verwendung des normalen Firmenstempels ausstellen, oder dieses ist von einem ordnungsgemäss beauftragten leitenden Angestellten handschriftlich zu unterzeichnen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und gemäss seinen Beschränkungen oder Bedingungen Vollmachtenformulare akzeptieren, die elektronisch oder durch ein anderes Datenübertragungsverfahren übermittelt werden. In diesem Fall:
 - (i) gelten die Anforderungen von Absatz (a), dass das Vollmachtenformular in Schriftform vorliegen muss, und an die Form und Ausübung der Vollmacht nicht, stattdessen kann der Verwaltungsrat einen anderen Nachweis bezüglich der Wirksamkeit der Vollmacht fordern, den er für angemessen hält; und
 - (ii) sind Verweise in dieser Satzung auf eine schriftliche Vollmacht und auf ihre Hinterlegung am Sitz oder beim Gesellschaftssekretär jeweils so auszulegen, dass

sie den Verweis auf Vollmachtsformulare, die durch diesen Artikel zulässig sind, und ihre Aushändigung oder Übermittlung an die Gesellschaft in einer vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Weise einschliessen.

66. Hinterlegung von schriftlichen Vollmachten

Die schriftliche Vollmacht zur Ernennung eines Bevollmächtigten und Vollmachten für ihre Ausübung oder eine notariell oder in anderer vom Verwaltungsrat genehmigten Form beglaubigte Kopie ist am Sitz der Gesellschaft oder (nach Wahl des Gesellschafters) an einem oder mehreren anderen zu diesem Zweck in der Einladung zur Versammlung oder in einer Erläuterung zur Einladung genannten Orten (sofern zutreffend) innerhalb von 24 Stunden vor einem festgesetzten Beginn einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung oder (bei einer geheimen Abstimmung, die nicht auf der oder am Tag der Versammlung oder der vertagten Versammlung durchgeführt wird) für die Durchführung der geheimen Abstimmung, auf der die Vollmacht verwendet werden soll, zu hinterlegen. Andernfalls wird sie als ungültig erachtet. VORAUSGESETZT, DASS:

- (a) es im Falle einer Versammlung, die auf ein Datum vertagt wurde, oder einer geheimen Abstimmung, die an einem Datum durchgeführt werden soll, das weniger als sieben Tage nach dem Datum der vertagten Versammlung oder dem Antrag auf die geheime Abstimmung liegt, ausreichend ist, wenn die schriftliche Vollmacht und Vollmachten und Beglaubigungen wie vorstehend beim Gesellschaftssekretär zu Beginn der vertagten Versammlung oder der Durchführung der geheimen Abstimmung abgegeben werden; und
- (b) eine für die Zwecke von Versammlungen vormals übergebene schriftliche Vollmacht für eine oder mehrere Versammlungen (einschliesslich deren Vertagungen) für spätere Versammlungen, auf die sich bezieht, nicht erneut übergeben werden muss.

67. Wirksamkeit von schriftlichen Vollmachten

Die Hinterlegung einer schriftlichen Vollmacht für eine Versammlung schliesst einen Gesellschafter nicht von der Teilnahme an und Abstimmung auf der Versammlung oder deren Vertagungen aus. Vollmachtsurkunden sind bis zu ihrer Widerrufung gültig, und zwar sowohl für vertagte Versammlungen als auch für die Versammlungen, für die sie ursprünglich ausgestellt wurden.

68. Wirksamkeit des Widerrufs der Vollmacht oder der Bevollmächtigung

Eine entsprechend den Bedingungen einer schriftlichen Vollmacht abgegebene Stimme oder eine beantragte geheime Abstimmung oder ein Beschluss zur Bevollmächtigung eines Vertreters, im Namen einer Körperschaft zu handeln, ist gültig unabhängig von Tod oder Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder vom Widerruf der schriftlichen Vollmacht oder von der Bevollmächtigung, in deren Rahmen die schriftliche Vollmacht ausgeübt wurde, oder von dem Beschluss zur Handlungsvollmacht des Vertreters oder von der Übertragung des gewinnberechtigten Anteils oder des Zeichneranteils, für den die schriftliche Vollmacht oder die Handlungsvollmacht des Vertreters erteilt wurde, sofern am Sitz der Gesellschaft nicht vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, für die die schriftliche Vollmacht verwendet wird oder auf der der Vertreter handelt, eine schriftliche Mitteilung über einen solchen Tod oder Widerruf oder eine solche Unzurechnungsfähigkeit oder Übertragung eingegangen ist.

69. Vertretung von Körperschaften

Alle Körperschaften, die Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft sind, können per Beschluss ihres Vorstands oder anderer leitender Organe Personen zu Vertretern bei Versammlungen der Gesellschaft oder Klassen der Gesellschafter ernennen, die sie zu diesem Zweck für geeignet halten, und die ernannte Person ist berechtigt, für die Gesellschaft, die sie repräsentiert, dieselben Rechte wahrzunehmen, die die Gesellschaft wahrnehmen würde, wenn sie ein einzelner Gesellschafter wäre. Für die Belange der vorliegenden Satzung gilt eine

solche Körperschaft bei Versammlungen, bei denen eine derartig bevollmächtigte Person anwesend ist, als persönlich anwesend.

70. Schriftliche Beschlussfassung

Wenn vorbehaltlich Absatz 193 des Gesetzes ein schriftlicher Beschluss durch die oder im Namen der einzelnen hierzu stimmberechtigten Gesellschafter ausgeführt wird, ist dieser ebenso bindend, als wäre er auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung in ihrer Anwesenheit vorgeschlagen worden. Er kann aus mehreren gleichartigen Dokumenten bestehen, die jeweils durch einen oder mehrere Gesellschafter oder in deren Namen ausgeführt werden. Im Fall von Unternehmen können schriftliche Beschlüsse in deren Namen von einem Direktor oder dem Geschäftsführer des Unternehmens, einem ordnungsgemäss bestellten Anwalt desselben oder einem befugten Vertreter unterzeichnet werden.

ERNENNUNG, AUSSCHIEDEN UND AUSSCHLUSS VON VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

71. Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder

Die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder muss mindestens zwei betragen. Ein Verwaltungsratsmitglied darf nur ernannt werden, wenn die Genehmigung für diese Zulassung von der Zentralbank eingeholt wurde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt befindlichen Verwaltungsratsmitglieder bleiben entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung weiter im Amt. Wenn die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die vorgeschriebene Mindestanzahl sinkt, können die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder ihre Aufgaben trotz vakanter Posten weiter wahrnehmen, sofern die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder ernennen, bis diese Mindestanzahl erreicht ist, oder eine Hauptversammlung der Gesellschaft zum Zwecke dieser Ernennung einberufen. Wenn kein Verwaltungsratsmitglied in der Lage oder gewillt ist, die Aufgaben wahrzunehmen, können zwei Mitglieder eine Hauptversammlung mit dem Ziel einberufen, Verwaltungsratsmitglieder zu ernennen. Auf diese Weise ernannte zusätzliche Verwaltungsratsmitglieder führen ihr Amt vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und dieser Satzung.

72. Berufbarkeit

- (a) Eine Person kann auf einer Hauptversammlung nur zu einem Mitglied des Verwaltungsrats ernannt werden, sofern sie zuvor die Genehmigung der Zentralbank für diese Ernennung und eine Empfehlung des Verwaltungsrats erhalten hat, oder sofern mindestens sieben oder höchstens zweiundvierzig Tage vor dem für die Versammlung vorgesehenen Datum eine schriftliche Mitteilung eines auf der Versammlung stimmberechtigten Gesellschafters bei der Gesellschaft mit der Absicht eingeht, diese Person für die Ernennung vorzuschlagen. Die Mitteilung muss die in das Verzeichnis der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft einzutragenden erforderlichen Einzelheiten für eine eventuelle Ernennung der Person sowie eine Mitteilung dieser Person enthalten, dass sie bereit ist, die Wahl anzunehmen.
- (b) Kein Direktor muss durch Rotation oder aus Altersgründen ausscheiden.

73. Ernennung zusätzlicher Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Unter Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss eine Person entweder zur Neubesetzung eines freien Postens oder als ein zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ernennen.
- (b) Der Verwaltungsrat kann eine Person, die zur Übernahme des Amtes als Verwaltungsratsmitglied bereit ist, entweder zur Neubesetzung eines freien Postens oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ernennen, sofern die Ernennung nicht zu einem

Überschreiten einer in dieser oder in Übereinstimmung mit dieser Satzung festgelegten Höchstzahl an Verwaltungsratsmitgliedern führt.

74. Beteiligungsanforderungen

Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Anteilinhaber sein.

75. Ausschluss von Verwaltungsratsmitgliedern

Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds endet ipso facto:

- (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied durch eine von ihm unterzeichnete, schriftliche Mitteilung, die am Sitz vorzulegen ist, erklärt, dass es sein Amt niederlegt;
- (b) wenn ein Verwaltungsratsmitglied, gegen das ein Konkurs eröffnet wird oder das insolvent ist, keine Restschuldbefreiung in der entsprechenden Rechtsordnung erhalten hat;
- (c) wenn für das Verwaltungsratsmitglied ein Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes besteht oder angenommen wird;
- (d) wenn ein Verwaltungsratsmitglied aufgrund seiner Gesundheit vernünftigerweise nicht länger als im Besitz einer angemessenen Entscheidungsfähigkeit betrachtet wird;
- (e) wenn eine Einschränkungserklärung bezüglich des Verwaltungsratsmitglieds abgegeben wird und die Gesellschaft die in Abschnitt 819 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen nicht erfüllt;
- (f) wenn eine Einschränkungserklärung bezüglich des Verwaltungsratsmitglieds abgegeben wird und, ungeachtet der Erfüllung der in Abschnitt 819 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenkapitalanforderungen durch die Gesellschaft, die anderen Verwaltungsratsmitglieder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Gültigkeit der Erklärung beschliessen, dass sein Amt zur Verfügung zu stellen ist;
- (g) wenn das Verwaltungsratsmitglied im Anschluss an eine Verurteilung wegen eines strafrechtlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird;
- (h) wenn das Verwaltungsratsmitglied seinen Sitz im Verwaltungsrat infolge oder auf Grund eines Gerichtsurteils aufgibt, das nach den Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung ausgesprochen wurde, oder ihm der Sitz im Verwaltungsrat durch diese gerichtliche Verfügung untersagt ist;
- (i) wenn das Verwaltungsratsmitglied von den anderen Verwaltungsratsmitgliedern aufgefordert wird, sein Amt zur Verfügung zu stellen. Eine solche Aufforderung hat schriftlich (und kann in Duplikaten) durch Brief, E-Mail, Fax oder auf andere Weise oder alternativ mündlich auf einer Verwaltungsratssitzung zu erfolgen, auf der diese anderen Verwaltungsratsmitglieder persönlich oder durch Stellvertreter anwesend sind, wobei es unerheblich ist, ob das Verwaltungsratsmitglied, bezüglich dessen der Antrag gestellt wird, anwesend ist. Der Rücktritt des besagten Verwaltungsratsmitglieds von seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied wird zu dem Datum wirksam, an dem der Antrag gestellt wird, oder, falls später, zu dem Datum, das als Datum des Inkrafttretens in diesem Antrag genannt wird, oder, wenn der Antrag mündlich auf einer Verwaltungsratssitzung gestellt wird, mit Wirkung zum Ende der Sitzung. Die Benachrichtigung über einen solchen Antrag ist von der Gesellschaft per Einschreiben an das Verwaltungsratsmitglied an dessen gewöhnliche, der Gesellschaft angegebene Privatanschrift zu senden, oder ohne eine solche Angabe an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Anschrift des Verwaltungsratsmitglieds; oder

- (j) wenn das Verwaltungsratsmitglied mit einem ordentlichen Beschluss seines Amtes enthoben wird.

76. Normale Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegte Vergütung für seine Leistungen, unter der Massgabe, dass kein Verwaltungsratsmitglied ohne Genehmigung des Verwaltungsrats Zahlungen über einen im Verkaufsprospekt genannten Betrag hinaus erhält. Diese Vergütung fällt jeden Tag an.

77. Gesonderte Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern

Ein Verwaltungsratsmitglied, das Mitglied der Geschäftsführung ist (für diesen Zweck einschliesslich das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden) und dessen Leistungen nach Ansicht des Verwaltungsrats ausserhalb der gewöhnlichen Aufgaben eines Verwaltungsratsmitglieds liegen, kann eine vom Verwaltungsrat beschlossene Sondervergütung in Form eines Gehalts oder einer Provision oder in anderer Weise erhalten.

78. Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder

Verwaltungsratsmitglieder können Reise-, Hotel- und sonstige Kosten erstattet bekommen, die ihnen in Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder von Verwaltungsratsausschüssen oder an Hauptversammlungen oder separaten Versammlungen der Inhaber von Anteilsklassen oder Schuldverschreibungen der Gesellschaft oder anderweitig in Verbindung mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

79. Stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann eigenhändig schriftlich jede beliebige Person (einschliesslich anderer Verwaltungsratsmitglieder) als seinen Stellvertreter benennen.
- (b) Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist zum Empfang von Ladungen für die Sitzungen des Verwaltungsrats und aller Sitzungen von Ausschüssen des Verwaltungsrats berechtigt, denen sein Ernennner angehört, und darf an Sitzungen teilnehmen und seine Stimme abgeben, bei denen sein ernennendes Verwaltungsratsmitglied nicht persönlich anwesend ist. In Abwesenheit seines Ernennners kann es alle Befugnisse, Rechte, Aufgaben und Bevollmächtigungen seines Ernenners als Verwaltungsratsmitglied ausüben (mit Ausnahme des Rechts zur Ernennung eines Stellvertreters nach dieser Bestimmung).
- (c) Abgesehen von anderen Bestimmungen in dieser Satzung, gilt ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied in jeder Hinsicht als für seine Handlungen und Unterlassungen eigenverantwortliches Verwaltungsratsmitglied, das nicht nur als Handlungsbevollmächtigter des ernennenden Verwaltungsratsmitglieds anzusehen ist. Die Vergütung eines solchen stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds ist aus der an das es ernennende Verwaltungsratsmitglied gezahlten Vergütung zahlbar und setzt sich aus einem solchen Anteil der letztgenannten Vergütung zusammen, der zwischen dem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied und dem es ernennenden Verwaltungsratsmitglieds vereinbart wird.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann die Bestellung des von ihm ernannten Stellvertreters jederzeit zurückziehen. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied stirbt oder seinen Sitz als Verwaltungsratsmitglied verliert, erlischt und endet damit die Ernennung seines Stellvertreters. Wenn ein Verwaltungsratsmitglied jedoch ausscheidet, auf der Versammlung, auf der es ausscheidet, jedoch erneut ernannt wird, bleiben von ihm direkt vor seinem Ausscheiden erfolgte Ernennungen eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds nach seiner erneuten Ernennung in Kraft.

- (e) Jede Ernennung oder Widerrufung seitens eines Verwaltungsratsmitglieds gemäss diesem Punkt hat eigenhändig schriftlich an den Gesellschaftssekretär zu erfolgen, oder in der Geschäftsstelle hinterlegt zu werden, oder auf eine andere vom Verwaltungsrat genehmigte Weise zu erfolgen.

BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATS

80. Befugnisse des Verwaltungsrats

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, der OGAW-Richtlinien, der Gründungsurkunde der Gesellschaft und dieser Satzung und der durch ordentlichen Beschluss erfolgten Anweisungen der Gesellschafter, die nicht mit dieser Satzung oder dem Gesetz unvereinbar sind, werden die Geschäfte der Gesellschaft vom Verwaltungsrat geführt, der alle Handlungen und Massnahmen ergreifen und alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die nicht durch das Gesetz oder diese Satzung erforderlich sind oder von der Gesellschaft auf Hauptversammlungen auszuüben sind. Keine Änderung der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder dieser Satzung sowie keine Anweisung durch die Gesellschaft auf Hauptversammlungen führt zur Ungültigkeit vorheriger Handlungen des Verwaltungsrats, die gültig gewesen wären, wenn diese Änderung nicht erfolgt wäre oder diese Anweisung nicht erteilt worden wäre. Die in diesem Artikel erteilten Befugnisse werden nicht durch spezielle Vollmachten oder Befugnisse begrenzt oder eingeschränkt, die der Verwaltungsrat durch diese Satzung erhält, und eine Sitzung des Verwaltungsrats, in der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, kann alle vom Verwaltungsrat ausübbar Befugnisse ausüben.

81. Befugnis zur Übertragung von Aufgaben

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des vorhergehenden Artikels kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse und Ermessensfreiheit an ein Verwaltungsratsmitglied oder an einen Ausschuss aus einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern zusammen mit anderen Personen (sofern zutreffend) übertragen, die in diesem Ausschuss vom Verwaltungsrat ernannt werden können, sofern eine Mehrheit der vom Verwaltungsrat ernannten Mitglieder jedes Ausschusses jederzeit aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht und sofern kein Beschluss eines solchen Ausschusses wirksam wird, ohne dass eine Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Ausschusses, in der der Beschluss verabschiedet wurde, aus Verwaltungsratsmitgliedern besteht. Die an einen solchen Ausschuss übertragbare Ermessensfreiheit umfasst (ohne Einschränkung) alle Befugnisse und Ermessensfreiheiten, deren Ausübung zur Zahlung einer Vergütung an oder zur Gewährung anderer Leistungen für alle oder einzelne Verwaltungsratsmitglieder führt oder dazu führen kann. Jede derartige Delegation kann zu jenen Bedingungen erfolgen, die die Verwaltungsratsmitglieder aufstellen, die mit ihren eigenen Befugnissen gleichlautend sein oder diese ausschliessen können, und die widerrufbar sind. Vorbehaltlich dieser Bedingungen hat das Vorgehen eines solchen aus zwei oder mehreren Mitgliedern bestehenden Ausschusses im Einklang mit den Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich der Tätigkeiten der Verwaltungsratsmitglieder zu erfolgen, soweit diese anwendbar sind.

82. Ernennung von Bevollmächtigten

Die Verwaltungsratsmitglieder können zu gegebener Zeit eine Gesellschaft, ein Unternehmen oder eine Person oder einen veränderlichen Ausschuss aus Personen, der direkt oder indirekt durch den Verwaltungsrat ernannt werden kann, zu solchen Zwecken und mit solchen Vollmachten, Zuständigkeiten und Aufgaben (die allerdings nicht über diejenigen hinausgehen dürfen, die die Verwaltungsratsmitglieder gemäss der vorliegenden Satzung ausüben) und für einen solchen Zeitraum unter den Bedingungen zu(m) Vertreter(n) der Gesellschaft ernennen, die sie für angemessen halten. Derartige Vollmachten können solche Bestimmungen zum Schutz von Personen enthalten, die mit den Bevollmächtigten zu tun haben, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, und können die Bevollmächtigten ermächtigen, ihre Vollmachten, Zuständigkeiten und Aufgaben ganz oder teilweise weiter zu übertragen. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden in Frage zu stellen, kann der Verwaltungsrat einen Bevollmächtigten ernennen, der seine Aufgabe der Zuteilung entsprechender Wertpapiere wahrnehmen kann, wie dies in Artikel 4 dieser Satzung näher beschrieben ist.

83. Zahlungen und Einnahmen

Sämtliche Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und andere handelbare oder übertragbare Wertpapiere sowie alle Belege für Geldeingänge bei der Gesellschaft werden je nach Sachlage auf die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit durch Beschluss festgelegte Weise unterzeichnet, gezogen, angenommen, indossiert oder anderweitig ausgeführt.

84. Anlageziele

- (a) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der OGAW-Richtlinien legt der Verwaltungsrat die Anlageziele und Politiken oder Strategien (einschliesslich der zulässigen Formen von Anlagen) sowie die Beschränkungen fest, die für jeden Fonds und gemeinsamen Anlagepool gelten und im Verkaufsprospekt dargelegt werden.
- (b) Entsprechend den Beschränkungen und Grenzen im Rahmen der OGAW-Richtlinien, dieser Satzung und des Verkaufsprospekts wird das Vermögen jedes Fonds und gemeinsamen Anlagepools in Anlagen investiert.
- (c) Abgesehen von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert jeder Fonds nur in Wertpapiere und Derivate, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, die den Anforderungen der Zentralbank entspricht (d. h., die geregelt, ordnungsgemäss betrieben, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist), und die im Verkaufsprospekt aufgeführt sind.
- (d) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank können 35 % bis 100 % des Nettovermögens der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert werden, die von einem Mitgliedstaat, dessen lokalen Behörden, Drittstaaten oder öffentlichen internationalen Körperschaften ausgegeben oder garantiert werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören und die garantiert werden von:

OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC.

Ein Fonds muss Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

- (e) Die Gesellschaft kann (vorbehaltlich der Vorschriften und der vorherigen Genehmigung der Zentralbank) das gesamte ausgegebene Anteilskapital einer Rechtspersönlichkeit besitzen (deren Anteile und Vermögenswerte von der Verwahrstelle gehalten werden), wenn der Verwaltungsrat dies für die Gesellschaft für notwendig oder wünschenswert hält, oder mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank eine Rechtspersönlichkeit gründen oder erwerben oder nutzen, die im Niederlassungsstaat dieser Rechtspersönlichkeit ausschliesslich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen auf Antrag der Gesellschafter ausschliesslich im Namen der Gesellschaft ausübt. Keine der in den Absätzen (a) oder (b) oben genannten Grenzen oder Beschränkungen gelten für Anlagen in Kredite an oder Einlagen in diese Rechtspersönlichkeit, und im Sinne der Absätze (a)

und (b) oben gelten Anlagen oder andere Vermögenswerte, die von einer solchen Privatgesellschaft gehalten werden, als direkt für die Gesellschaft gehalten.

- (f) Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Richtlinien kann die Gesellschaft bis zu 20 % (35 % unter bestimmten Umständen und nur dann von einem einzigen Emittenten) des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere investieren, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, wenn das Ziel der Anlagepolitik oder Strategie des Fonds die Nachbildung eines Index ist, der von der Zentralbank anerkannt wird.
- (g) Sofern nicht anders im Verkaufsprospekt angegeben, dürfen von der Gesellschaft für einen Fonds in Anteile eines OGAW oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen getätigte Anlagen insgesamt 10 % des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.

85. Kreditaufnahmebefugnisse und effizientes Portfoliomanagement

- (a) Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen kann der Verwaltungsrat alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, um Kredite oder Geld aufzunehmen (einschliesslich der Kreditaufnahmebefugnis zum Rückkauf von Anteilen), ihre Geschäfte, ihr Eigentum und ihre Vermögenswerte oder einen Teil davon zu beleihen, zu belasten oder zu verpfänden und Schuldverschreibungen, Anleihen in Form von Aktien mit garantierter Dividende oder sonstige Wertpapiere zu begeben, sei es gegen sofortige Barzahlung oder als Sicherheit für eine Schuldverschreibung oder Verpflichtung der Gesellschaft.
- (b) Keine hierin enthaltene Bestimmung gestattet dem Verwaltungsrat oder der Gesellschaft, Kredite ausser auf temporärer Basis oder zur Erleichterung des Erwerbs von zum Zwecke der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Immobilien und gemäss den Bestimmungen der Verordnungen aufzunehmen, und insbesondere darf die Gesellschaft nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts aufnehmen.
- (c) Um ihre Anlageziele zu erreichen, kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit den Anlagen einsetzen, die den zu gegebener Zeit von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen entsprechen, sofern diese Techniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement oder zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden.
- (d) In Übereinstimmung mit den zuweilen von der Zentralbank festgelegten Leitlinien kann die Gesellschaft Wertpapiere zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements verleihen.

ÄMTER UND INTERESSEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

86. Geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte ein oder mehrere Mitglieder in die Geschäftsführung oder Mitgeschäftsführung oder in eine andere Geschäftsführung der Gesellschaft (falls als angemessen betrachtet, auch die Position des Vorsitzenden) zu den Bedingungen und für einen Zeitraum nach seiner Wahl berufen und unbeschadet der Bedingungen eines in einem bestimmten Fall abgeschlossenen Vertrags eine solche Berufung jederzeit widerrufen.
- (b) Ein in die Geschäftsführung berufenes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Vergütung nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder in anderer Form oder in einer Kombination hieraus entweder zusätzlich oder als Ersatz für seine gewöhnliche Vergütung als Verwaltungsratsmitglied.
- (c) Die Berufung eines Verwaltungsratsmitglieds zum Vorsitzenden oder Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer endet automatisch, wenn es als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet. Schadenersatzansprüche für den Bruch eines Dienstleistungsvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft bleiben davon jedoch unberührt.

- (d) Die Berufung eines Verwaltungsratsmitglieds in eine andere Geschäftsführung endet nicht automatisch, wenn es aus beliebigem Grund als Verwaltungsratsmitglied ausscheidet, sofern der Vertrag oder Beschluss, in dessen Rahmen es die Position bekleidet, nicht ausdrücklich andere Bestimmungen enthält. In diesem Fall bleiben Schadenersatzansprüche für den Bruch eines Dienstleistungsvertrags zwischen ihm und der Gesellschaft von dieser Beendigung jedoch unberührt.
- (e) Ein Verwaltungsrat kann zusätzlich zu seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied andere Ämter oder Positionen bei der Gesellschaft übernehmen (ausgenommen das Amt eines Abschlussprüfers) und kann als Fachkraft für die Gesellschaft zu den Bedingungen in Bezug auf Vergütung und Leistungen arbeiten, die der Verwaltungsrat festlegt.

87. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Sofern ein Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Interessen offengelegt hat, gilt für ein Verwaltungsratsmitglied unbeschadet seiner Position:
 - (i) Es kann Partei einer Transaktion oder einer Vereinbarung mit der Gesellschaft, einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen oder einer Transaktion oder einer Vereinbarung, an der die Gesellschaft, eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen anderweitig beteiligt ist, sein oder anderweitig an einer solchen beteiligt sein.
 - (ii) Es kann ein Verwaltungsratsmitglied oder anderer leitender Angestellter oder Mitarbeiter von, oder Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit, oder mit einem anderweitigen Interesse an einer Körperschaft sein, die von der Gesellschaft gefördert wird, oder an der die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ein anderweitiges Interesse hat.
 - (iii) Es kann nicht aufgrund seiner Position gegenüber der Gesellschaft für Vorteile verantwortlich gemacht werden, die er aufgrund einer solchen Position oder Anstellung aus einer solchen Transaktion oder Vereinbarung oder seinem Interesse an einer solchen juristischen Person hat, und keine derartige Transaktion oder Vereinbarung muss aufgrund eines solchen Interesses oder solcher Vorteile vermieden werden.
- (b) Für die Zwecke des vorliegenden Artikels gilt:
 - (i) Eine allgemeine Mitteilung an den Verwaltungsrat, dass ein Verwaltungsratsmitglied in der Art und dem Umfang, wie in dieser Mitteilung beschrieben, als an einer Transaktion oder einer Vereinbarung interessiert zu betrachten ist, an der eine spezielle Person oder ein Personenkreis ein Interesse hat, ist als Offenlegung der Tatsache anzusehen, dass ein Verwaltungsratsmitglied in dem in einer solchen Mitteilung genannten Umfang an einer solchen Transaktion interessiert ist.
 - (ii) Ein Interesse, von welchem ein Verwaltungsratsmitglied keine Kenntnis hat, und dessen Kenntnis von ihm angemessenerweise nicht zu verlangen ist, ist nicht als Interesse eines solchen Verwaltungsratsmitglieds zu betrachten.

88. Stimmrechtsbeschränkungen für Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Sofern in dieser Satzung nicht anders festgelegt und sofern ein Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seines wesentlichen Interesses offengelegt hat, ist ein Verwaltungsratsmitglied in einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats in Bezug auf einen Sachverhalt stimmberechtigt, an dem es direkt oder indirekt ein Interesse hat, und es wird für die beschlussfähige Mehrheit bezüglich aller Beschlüsse mitgezählt, die einen Vertrag, eine Vereinbarung

oder ein Angebot betreffen, einschliesslich, unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorhergehenden Bestimmungen, jedes Beschlusses für die folgenden Belange:

- (i) die Bereitstellung von Sicherheiten, Garantien oder Schadloshaltung für ihn in Bezug auf Gelder, die er der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen geliehen hat, oder Verpflichtungen, die er auf Wunsch oder namens der Gesellschaft, einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem verbundenen Unternehmen eingegangen ist;
 - (ii) die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Dritte für einen Kredit oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, für die es selbst die Verantwortung ganz oder teilweise alleine oder gemeinsam mit anderen durch die Stellung einer Sicherheit im Rahmen einer Garantie oder Bürgschaft übernommen hat;
 - (iii) ein Angebot durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen für Zeichnung, Kauf oder Umtausch von Anteilen oder Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren, an dem es im Rahmen einer Übernahme oder Unterübernahme des damit verbundenen Risikos beteiligt ist oder beteiligt sein soll; oder
 - (iv) Vorschläge, die andere Gesellschaften betreffen, an denen das Verwaltungsratsmitglied direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Anteilinhaber oder anderweitig beteiligt ist, vorausgesetzt, es ist nicht Inhaber oder wirtschaftlich Begünstigter von mehr als 1 % der umlaufenden Anteile einer Klasse einer solcher Gesellschaft oder der Stimmrechte der Gesellschafter dieser Gesellschaft (oder einer dritten Gesellschaft, über die sein Interesse entsteht) (wobei diese Beteiligungen in jedem Falle als wesentliches Interesse behandelt werden); oder
 - (v) ein Vertrag, eine Transaktion, eine Vereinbarung oder ein Angebot bezüglich Versicherungen, deren Weiterführung oder Abschluss die Gesellschaft zugunsten von Verwaltungsratsmitgliedern oder zugunsten von Personen einschliesslich der Verwaltungsratsmitglieder vorschlägt; oder
 - (vi) ein Vertrag, eine Transaktion, eine Vereinbarung oder ein Angebot zugunsten von Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften (einschliesslich unter anderem ein Belegschaftsaktienprogramm), wodurch die Verwaltungsratsmitglieder keine Vergünstigungen oder Leistungen erhalten, die Mitarbeiter, auf die sich die Vereinbarung bezieht, nicht generell erhalten.
- (b) Zur Diskussion stehende Vorschläge betreffend die Ernennung (einschliesslich der Festlegung oder Änderung von Ernennungsbedingungen) von zwei oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern als Amtsträger oder Angestellte der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft Beteiligungen hat, können aufgegliedert und in Bezug auf jedes Verwaltungsratsmitglied einzeln behandelt werden, wobei in einem solchen Fall jedes der betroffenen Verwaltungsratsmitglieder (wenn er nicht gemäss Unterpunkt (b)(iv) dieses Punktes von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist) zur Teilnahme an Abstimmungen in Bezug auf jeden der Beschlüsse, ausgenommen jenen, der ihn selbst betrifft, berechtigt ist.
- (c) Wenn sich bei einer Sitzung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses des Verwaltungsrats Fragen zur Wesentlichkeit des Interesses eines Verwaltungsratsmitglieds oder zum Stimmrecht eines Verwaltungsratsmitglieds ergeben, und diese Fragen nicht dadurch gelöst werden, dass sich das Verwaltungsratsmitglied freiwillig der Stimme enthält, können diese Fragen vor dem Abschluss der Sitzung an den Vorsitzenden der Sitzung übergeben werden, und seine Entscheidung bezüglich anderer Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme seiner eigenen Person ist endgültig und bindend.

- (i) Im Sinne dieser Satzung wird die Beteiligung einer verbundenen Person als Beteiligung des Verwaltungsratsmitglieds behandelt und im Fall eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds wird eine Beteiligung des ihn ernennenden Verwaltungsratsmitglieds als Beteiligung des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds angesehen.
- (ii) Im Sinne von Absatz (a)(i) hat „verbundene Person“ bezüglich eines Verwaltungsratsmitglieds folgende Bedeutung:
 - A. sein Ehepartner oder Kind oder Stiefkind;
 - B. eine in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Trust handelnde Person, dessen Hauptnutzniesser das Verwaltungsratsmitglied, dessen Ehepartner oder eines seiner Kinder oder Stiefkinder oder eine von ihm kontrollierte Körperschaft sind;
 - C. ein Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder
 - D. eine von diesem Verwaltungsratsmitglied kontrollierte Gesellschaft.
- (d) Die Gesellschaft darf die Bestimmungen dieses Artikels mittels eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit in beliebigem Masse aussetzen oder lockern oder Transaktionen genehmigen, die aufgrund eines Verstosses gegen diesen Artikel normalerweise nicht zulässig wären.

BERATUNGEN DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

89. Einberufung und Regelung von Sitzungen des Verwaltungsrats

- (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Sitzungen so regeln, wie sie es für angemessen erachten. Ein Verwaltungsratsmitglied kann, und der Gesellschaftssekretär wird auf entsprechenden Wunsch eines Verwaltungsratsmitglieds, eine Sitzung des Verwaltungsrats einberufen. Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, auf Sitzungsankündigungen auch nachträglich zu verzichten. Auf Beschluss des Verwaltungsrats kann auf Sitzungsankündigungen an Verwaltungsratsmitglieder oder stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder, die im Land leben, verzichtet werden, wenn sich diese zum jeweiligen Zeitpunkt ausser Landes befinden.
- (b) Ankündigungen von Sitzungen des Verwaltungsrats gelten einem Verwaltungsratsmitglied als ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie ihm persönlich übergeben oder mündlich übermittelt werden oder schriftlich telegrafisch, per Übergabe, Post, Telegramm, Faksimile, Telefax, E-Mail oder jedem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Kommunikationsmittel an seine letzte bekannte Adresse oder eine andere Adresse gesendet werden, die es der Gesellschaft für diesen Zweck genannt hat.

90. Beschlussfähige Mehrheit für Sitzungen des Verwaltungsrats

Die für die Abwicklung der Geschäfte des Verwaltungsrats notwendige beschlussfähige Mehrheit ist von den Verwaltungsratsmitgliedern festzulegen. Wenn nicht anders festgelegt, beträgt sie zwei Personen. Eine Person, die ein Amt nur als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied führt, wird bei Abwesenheit ihres Ernenners für die beschlussfähige Mehrheit gezählt. Unbeschadet dessen, dass diese Person für mehr als ein Verwaltungsratsmitglied als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied handeln kann, wird sie für die Zwecke der Feststellung der Anwesenheit einer beschlussfähigen Mehrheit jedoch nur einmal gezählt.

91. Abstimmung in Sitzungen des Verwaltungsrats

- (a) Bei Sitzungen des Verwaltungsrats auftretende Fragen sind durch Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit verfügt der Vorsitzende der Sitzung über eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auch stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder ist, verfügt in Abwesenheit dieser Ernennung von einer Sitzung in dieser Sitzung zusätzlich zu seiner eigenen Stimme über eine separate Stimme im Namen jedes Ernenners.
- (b) Vorbehaltlich des Nachstehenden hat jedes anwesende Verwaltungsratsmitglied bei Abstimmungen eine Stimme, und zusätzlich zu seiner eigenen eine weitere Stimme für jedes andere nicht bei der Sitzung anwesende Verwaltungsratsmitglied, von dem dieses Verwaltungsratsmitglied mit der Vertretung bei der Stimmabgabe bei einer solchen Sitzung betraut wurde. Eine solche Bevollmächtigung kann sich allgemein auf alle Sitzungen des Verwaltungsrats oder auf eine oder mehrere bezeichnete Sitzungen beziehen und muss schriftlich erfolgen und kann telegrafisch, per Übergabe, Post, Telegramm, Faksimile, Telefax, E-Mail oder jedem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Kommunikationsmittel gesendet werden, und die Unterschrift des diese Vollmacht erteilenden Verwaltungsratsmitglieds kann per Druck oder Faksimile erfolgen. Die Bevollmächtigung muss dem Gesellschaftssekretär zur Abgabe vor der ersten Sitzung übermittelt werden oder in der ersten Sitzung erstellt werden, in der eine Stimme gemäss der Bevollmächtigung gezählt werden soll, sofern kein Verwaltungsratsmitglied in einer Sitzung im Namen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds gemäss diesem Absatz stimmberechtigt ist, wenn das andere Verwaltungsratsmitglied ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat und dieses stellvertretende Verwaltungsratsmitglied in der Sitzung anwesend ist, in der das Verwaltungsratsmitglied eine Stimmabgabe gemäss diesem Absatz beabsichtigt.

92. Sitzungen per Telekommunikation

Alle Verwaltungsratsmitglieder oder stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder können an einer Verwaltungsratssitzung oder an Sitzungen von Ausschüssen des Verwaltungsrats per Telefonkonferenz oder anderer Telekommunikationsmittel teilnehmen, soweit gewährleistet ist, dass alle Sitzungsteilnehmer sich untereinander sprechen hören. Eine derartige Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Teilnahme. Eine solche Versammlung gilt als an dem Ort abgehalten, der durch die Versammlung beschlossen wird.

93. Beschlüsse des Verwaltungsrats und sonstige schriftliche Dokumente

Ein Beschluss oder ein sonstiges schriftliches Dokument mit Unterschrift aller Verwaltungsratsmitglieder, die Anspruch auf Ankündigungen von Sitzungen des Verwaltungsrats oder Ausschüssen des Verwaltungsrats haben, ist ebenso gültig, als wäre der Beschluss in einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrats oder (gegebenenfalls) eines Ausschusses des Verwaltungsrats angenommen worden und kann aus mehreren gleichartigen Dokumenten bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sind, und ein solcher Beschluss oder solche sonstigen Dokumente, die ordnungsgemäss unterzeichnet sind, können per Faksimileübertragung oder einem vergleichbaren Übertragungsmittel für den Inhalt von Dokumenten zugestellt oder übermittelt werden (ausser der Verwaltungsrat entscheidet allgemein oder fallweise anderweitig). Ein von einem stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied unterzeichneter Beschluss oder ein sonstiges Dokument muss nicht zusätzlich von dessen Ernennung unterzeichnet werden, und bei einer Unterschrift durch ein Verwaltungsratsmitglied, das ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ernannt hat, ist keine Unterschrift des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds in dieser Eigenschaft erforderlich.

94. Ernennung eines Vorsitzenden

Die Verwaltungsratsmitglieder können zu gegebener Zeit einen Vorsitzenden wählen und abberufen und, wenn sie dies für angemessen halten, einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Darüber hinaus können sie den Zeitraum festlegen, während dem diese jeweils ihr Amt ausüben. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitz aller Verwaltungsratssitzungen übernehmen. Sollte allerdings kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender anwesend sein, oder wenn bei einer Sitzung der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem festgesetzten Sitzungsbeginn anwesend ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen von ihnen zum Sitzungsvorsitzenden ernennen.

95. Gültigkeit von Handlungen des Verwaltungsrats

Alle Handlungen einer Verwaltungsratssitzung oder eines Ausschusses aus Verwaltungsratsmitgliedern oder einer Person, die als Verwaltungsratsmitglied handelt, sind gültig, als wäre(n) die handelnde(n) Person(en) ordnungsgemäss ernannt gewesen und qualifiziert und wären weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen, auch wenn sich die Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder oder wie vorstehend beschrieben handelnden Personen später als ungültig erweist oder sich herausstellt, dass sie oder bestimmte unter ihnen suspendiert waren, ihr Amt niedergelegt hatten oder nicht stimmberechtigt waren.

96. Vom Verwaltungsrat geführte Protokolle

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, Folgendes zu Protokoll zu nehmen:

- (a) sämtliche Ernennungen von Verantwortlichen durch die Verwaltungsratsmitglieder;
- (b) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die bei den einzelnen Verwaltungsratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse anwesend sind; und
- (c) alle Beschlüsse und Verfahren aller Versammlungen der Gesellschaft und der Verwaltungsratsmitglieder und ihrer Ausschüsse.

Diese Protokolle sind nach Unterschrift des Vorsitzenden der abgehaltenen Sitzung oder des Vorsitzenden der nächsten Sitzung ein schlüssiger Nachweis dafür, dass die Beratungen stattgefunden haben, bis das Gegenteil bewiesen wird.

MANAGEMENT

97. Manager

- (a) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Artikel 79 dieser Satzung kann der Verwaltungsrat (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) eine Person, Firma oder Körperschaft entsprechend den Bedingungen des Managementvertrags zum Manager der Gesellschaft ernennen und dem so ernannten Manager entsprechende Befugnisse, Pflichten, Ermessensfreiheiten und/oder von ihm als Verwaltungsrat ausübbare Funktionen anvertrauen und übertragen, wobei die Bedingungen einschliesslich dem Recht auf eine von der Gesellschaft zahlbare Vergütung und mit Übertragungsbefugnissen und Beschränkungen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats entweder parallel zu seinen oder unter Ausschluss seiner eigenen Befugnisse gelten, und insbesondere hat der Manager das Recht, einen Anlageverwalter und einen Verwalter zu ernennen. Falls der Manager zurücktritt oder abberufen wird oder seine Ernennung anderweitig endet, ernennt der Verwaltungsrat an seiner Stelle nach bestem Bemühen vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank eine andere Person, Firma oder Körperschaft zum Manager.
- (b) Als Gegenleistung für seine Dienstleistungen als Manager hat der Manager Anspruch auf Zahlungen einer Gebühr durch die Gesellschaft aus dem Vermögen jedes Fonds, deren Betrag im Managementvertrag festgelegt ist, zusammen mit Kosten und Auslagen, die dem Manager bei Erfüllung seiner Aufgaben entstanden sind, sowie aller sonstigen Kosten und Gebühren, die nach dem Managementvertrag ausdrücklich zulässig sind.

98. Verwahrstelle

- (a) Vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank ernennt der Verwaltungsrat eine Verwahrstelle entsprechend den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags, die für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft und aller ihrer (nach den OGAW-Vorschriften gegründeten) Tochtergesellschaften, die Erfüllung ihrer in den OGAW-Vorschriften und im Verwahrstellenvertrag beschriebenen Aufgaben und die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Bedingungen verantwortlich ist, die der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit schriftlich mit der Verwahrstelle vereinbaren kann, und die Verwahrstelle ist zur Ernennung von Unter-Depotbank berechtigt.
- (b) Als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen als Verwahrstelle hat die Verwahrstelle Anspruch auf folgende Zahlungen durch die Gesellschaft aus dem Vermögen jedes Fonds:
 - (i) Gebühren in einer Höhe (zuzüglich Umsatzsteuer darauf), die im Verwahrstellenvertrag oder in Briefen angegeben ist, die zwischen der Verwahrstelle und dem Verwaltungsrat ausgetauscht werden; und
 - (ii) Kosten und Auslagen, die der Verwahrstelle bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind entsprechend dem Verwahrstellenvertrag (oder Briefen wie vorstehend),

und die Verwahrstelle ist nicht verpflichtet, einzelnen oder allen Gesellschaftern für Zahlungen Rechenschaft abzulegen, die sie in Übereinstimmung mit den vorgenannten Bestimmungen erhalten hat.

- (c) Falls die Verwahrstelle Verwahrstelle ihr Amt niederzulegen wünscht, kann die Gesellschaft einen neuen Verwahrstellenvertrag zur Ernennung einer Körperschaft abschliessen, die von der Zentralbank als Verwahrstelle anstelle der ausscheidenden Verwahrstelle zugelassen ist. Die Verwahrstelle kann erst ausscheiden, wenn eine neue Verwahrstelle ernannt wird.
- (d) Wenn der Verwaltungsrat aus wichtigem Grund der Ansicht ist, dass ein Wechsel der Verwahrstelle wünschenswert ist und dies der Verwahrstelle so schriftlich mitteilt, kann die Ernennung der Verwahrstelle mit Genehmigung der Zentralbank durch schriftliche Mitteilung des Verwaltungsrats an die Verwahrstelle entsprechend den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags widerrufen werden. Unter solchen Umständen bemüht sich der Verwaltungsrat um eine neue Verwahrstelle, die als Verwahrstelle der Gesellschaft handelt, und sofern diese neue Verwahrstelle von der Gesellschaft und der Zentralbank akzeptiert wird, ernennt der Verwaltungsrat diese neue Verwahrstelle per Verwahrstellenvertrag anstelle der abberufenen Verwahrstelle.
- (e) Vorbehaltlich der Absätze (c) und (d) scheidet die Verwahrstelle erst als Verwahrstelle der Gesellschaft aus, wenn der Gesellschaft die Zulassung von der Zentralbank entzogen wird. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Hauptversammlung einberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Abwicklung der Gesellschaft beraten wird.

GESELLSCHAFTSSEKRETÄR

99. Ernennung des Gesellschaftssekretärs

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes wird der Gesellschaftssekretär vom Verwaltungsrat für eine Dauer, mit einer Vergütung und zu Bedingungen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ernannt, und ein so ernannter Gesellschaftssekretär kann von ihm abberufen werden.

100. Stellvertretender oder geschäftsführender Gesellschaftssekretär

Alle Aufgaben, die vom Gesellschaftssekretär im Rahmen des Gesetzes oder dieser Satzung wahrgenommen werden können oder müssen, können, falls dieses Amt nicht besetzt ist oder aus anderen Gründen kein sofort verfügbarer und handlungsfähiger Gesellschaftssekretär vorhanden ist, durch einen stellvertretenden oder geschäftsführenden Gesellschaftssekretär wahrgenommen oder ausgeübt werden, oder wenn kein solcher vorhanden ist, der sofort verfügbar und handlungsfähig wäre, durch einen vom Verwaltungsrat allgemein oder hierzu gesondert bevollmächtigten leitenden Angestellten der Gesellschaft.

SIEGEL

101. Gebrauch eines Siegels

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass das Siegel (einschliesslich offizieller Wertpapiersiegel gemäss dem Gesetz) nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats oder eines vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Ausschusses verwendet wird.

102. Siegel zur Verwendung im Ausland

Die Gesellschaft kann die durch das Gesetz verliehenen Befugnisse bezüglich eines offiziellen Siegels für die Verwendung im Ausland ausüben. Diese Befugnisse liegen beim Verwaltungsrat.

103. Unterzeichnung gesiegelter Dokumente

Jedes mit dem Siegel zu versehenende Dokument ist sowohl von einem Verwaltungsratsmitglied als auch vom Gesellschaftssekretär oder einem zweiten Verwaltungsratsmitglied oder einer anderen, vom Verwaltungsrat für diesen Zweck ernannten Person zu unterzeichnen. Die Gesellschaft kann bei zu siegelnden Zertifikaten ein offizielles Siegel verwenden, bei dem es sich um ein Faksimile des Siegels mit dem auf der Vorderseite hinzugefügten Wort „Wertpapiere“ handelt, und bei Zertifikaten, auf denen das Wertpapiersiegel verwendet wird, kann auf einzelne Unterschriften verzichtet werden.

DIVIDENDEN UND RÜCKLAGEN

104. Erklärung von Dividenden

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann die Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss Dividenden auf gewinnberechtigte Anteile oder auf Klassen von gewinnberechtigten Anteilen ausschütten, die dem Verwaltungsrat entsprechend den Gewinnen der Gesellschaft oder des entsprechenden Fonds als gerechtfertigt erscheinen, und Dividenden dürfen den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag nicht überschreiten.

105. Zwischendividenden

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes kann der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit nach seinem Ermessen Zwischendividenden auf gewinnberechtigte Anteile aller Klassen erklären und ausschütten, die dem Verwaltungsrat entsprechend den Gewinnen des entsprechenden Fonds als gerechtfertigt erscheinen, und die Gesellschaft kann Rücknahmedividenden auf gewinnberechtigte Anteile zahlen, die zur Rücknahme angenommen wurden.

106. Dividendenquelle

Dividenden werden ausschliesslich aus solchen Mitteln gezahlt, die rechtmässig als Dividenden in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausgeschüttet werden dürfen. Dividenden dürfen aus den Nettoerträgen (einschliesslich Dividenden und Zinserträgen) abzüglich Aufwendungen gezahlt werden.

107. Empfangsbestätigungen

Wenn mehrere Personen als gemeinsame Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen registriert sind, kann jede von ihnen wirksam den Empfang von Dividenden oder sonstigen zahlbaren Geldern auf oder für die gewinnberechtigten Anteile bestätigen.

108. Dividenden in Sachwerten

Eine Hauptversammlung, die eine Dividende erklärt, kann auf Empfehlung des Verwaltungsrats festlegen, dass der Verwaltungsrat zu zahlende Dividenden- oder Kapitalbeträge an Inhaber der gewinnberechtigten Anteile einer Klasse vollständig oder teilweise durch die Ausschüttung in Sachwerten aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds und insbesondere durch Anlagen leistet, auf die der entsprechende Fonds einen Anspruch hat.

109. Dividendenberechtigung

Wenn gewinnberechtigte Anteile zu Bedingungen ausgegeben werden, die eine Dividendenberechtigung zum und ab einem bestimmten Datum oder in einem bestimmten Umfang vorsehen, sind diese gewinnberechtigten Anteil entsprechend dividendenberechtigt.

110. Zahlung von Dividenden

- (a) Dividenden für gewinnberechtigte Anteile können per Überweisung (abzüglich Aufwendungen) oder Scheck auf das vom Anteilinhaber auf dem letzten Antragsformular für gewinnberechtigte Anteile oder auf sonstigen schriftlichen Anweisungen an die Gesellschaft angegebene Bankkonto oder an dessen bevollmächtigte Vertreter gezahlt werden. Wenn keine solchen Anweisungen erteilt wurden, werden Dividenden per Scheck per Post (auf Risiko des Anteilinhabers) an die entsprechende im Register angegebene Adresse des Anteilinhabers und bei gemeinsamen Inhabern an den gemeinsamen Inhaber gesendet, dessen Name zuerst im Register aufgeführt ist. Jeder solche Scheck wird auf die Person ausgestellt, an die er gesendet wird, und durch die Einlösung des Schecks gilt die Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft als erfüllt. Jeder gemeinsame Inhaber oder jede andere Person mit gemeinsamem Anspruch an einem gewinnberechtigten Anteil wie vorstehend kann den Empfang von Dividenden oder sonstigen zahlbaren Geldern auf oder für den gewinnberechtigten Anteil bestätigen.
- (b) Eine Dividende oder ein sonstiger für einen gewinnberechtigten, nicht verbrieften Anteil zu entrichtender Betrag kann auch über das massgebliche System bezahlt werden, wenn der Verwaltungsrat dies beschliesst, und die empfangsberechtigte(n) Person oder Personen ihre schriftliche Zustimmung zur Zahlung über das massgebliche System erteilt hat/haben.

111. Dividenden ohne Verzinsung

Auf Dividenden oder sonstige für einen gewinnberechtigten Anteil zahlbare Gelder besteht kein Zinsanspruch gegenüber der Gesellschaft, sofern dies nicht durch die mit dem gewinnberechtigten Anteil verbundenen Rechte vorgesehen ist.

112. Zahlung an Inhaber an einem bestimmten Datum

Jeder Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats zur Ankündigung einer Dividende auf gewinnberechtigte Anteile kann vorsehen, dass die Dividende an die Personen zu zahlen ist, die zum Geschäftsschluss eines bestimmten Tages als Inhaber dieser gewinnberechtigten Anteile im Anteilsregister eingetragen sind, wobei dieses Datum vor der Beschlussfassung liegen kann. Die Dividende wird gemäss den jeweiligen im Anteilsregister eingetragenen Positionen ausgezahlt, jedoch ohne die Dividendenansprüche dieser gewinnberechtigten Anteile zwischen dem Übertragenden und dem Übertragungsempfänger zu beeinträchtigen. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinntensprechend für Aktivierungen, die gemäss dieser Satzung durchzuführen sind.

113. Nicht geltend gemachte Dividenden

Auf Beschluss des Verwaltungsrats verfallen Dividenden, auf die innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach Erklärung der Ausschüttung kein Anspruch erhoben wird, und werden von der Gesellschaft nicht länger geschuldet und gehen in das Eigentum des entsprechenden Fonds über. Sofern die Gesellschaft nicht eingeforderte Dividenden oder sonstige auf einen gewinnberechtigten Anteil zahlbare Beträge durch den Verwaltungsrat auf ein separates Konto einzahlt, gilt sie nicht als Treuhänder für dieses Konto.

114. Zahlungswährung und Devisengeschäfte

Wenn Zahlungen für Zeichnungen oder Rücknahmen von gewinnberechtigten Anteilen oder Dividendenzahlungen in einer anderen Hauptwährung als der Basiswährung des entsprechenden Fonds angedient oder beantragt werden, werden erforderliche Devisengeschäfte vom Verwalter auf Rechnung und auf Risiko und Kosten des derzeitigen Antragstellers angeordnet, bei Zeichnungen zum Zeitpunkt des Eingangs der frei verfügbaren Mittel, bei Rücknahmen zum Zeitpunkt des Eingangs und der Annahme des Rücknahmeantrags, und bei Dividenden zum Zeitpunkt der Zahlung.

115. Rücklagen

Vor der Empfehlung einer Vorzugs- oder sonstigen Dividende kann der Verwaltungsrat aus dem Gewinn der Gesellschaft solche Beträge den Rücklagen zuführen, die er für angemessen hält. Alle den Rücklagen zugeführten Beträge können zu gegebener Zeit nach dem Ermessen des Verwaltungsrats für beliebige Zwecke verwendet werden, für die die Gewinne der Gesellschaft ordnungsgemäss verwendet werden dürfen, und nach demselben Ermessen können sie entweder für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft verwendet werden oder in Anlagen investiert werden, die der Verwaltungsrat rechtmässig festlegen kann. Der Verwaltungsrat kann rechtmässig entscheiden, die Rücklagen nach seinem Ermessen in Spezialfonds zu unterteilen und Spezialfonds oder Teile von Spezialfonds, in die die Rücklagen verteilt worden sein können, in einen Fonds zu konsolidieren. Vom Verwaltungsrat den Rücklagen aus nicht realisierten Gewinnen der Gesellschaft zugeführte Beträge dürfen nicht mit Rücklagen vermischt werden, denen zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Gewinne zugeführt wurden. Der Verwaltungsrat kann ausserdem Gewinne vortragen, ohne diese den Rücklagen zuzuführen, wenn er deren Aufteilung nach dem Prinzip der Vorsicht nicht für angemessen hält.

AKTIVIERUNG VON GEWINNEN ODER RÜCKLAGEN

116. Ausschüttungsfähige Gewinne und Rücklagen

Die Gesellschaft kann auf einer Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschliessen, dass die Aktivierung eines Teils des dann auf einem Rücklagenkonto der Gesellschaft (einschliesslich Kapitalrücklagen) oder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder anderweitig zur Ausschüttung verfügbaren Betrags wünschenswert ist, der nicht erforderlich ist für Dividendenzahlungen auf dividendenbevorrechtigte Anteile an die Gesellschafter, die einen Anspruch darauf gehabt hätten, wenn er als Dividende ausgeschüttet worden wäre, und zwar anteilmässig unter der Bedingung, dass dieser nicht in bar gezahlt wird, sondern entweder für die vollständige Einzahlung nicht ausgegebener Anteile der Gesellschaft verwendet wird, die als voll eingezahlt an diese Gesellschafter entsprechend vorgeanntem Verhältnis oder teilweise auf die eine Weise und teilweise auf die andere Weise zugeteilt und ausgeschüttet wird, und der Verwaltungsrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

117. Nicht ausschüttungsfähige Gewinne und Rücklagen

Unbeschadet dem Verwaltungsrat wie vorstehend übertragener Befugnisse kann die Gesellschaft auf einer Hauptversammlung auf Empfehlung des Verwaltungsrats beschliessen, dass die Aktivierung eines Teils des dann auf einem Rücklagenkonto der Gesellschaft oder in der Gewinn- und Verlustrechnung verfügbaren Betrags, der nicht zur Ausschüttung verfügbar ist, durch die Verwendung dieses Betrags für die vollständige Einzahlung nicht ausgegebener Anteile der Gesellschaft wünschenswert ist, die als voll eingezahlte Bonusanteile den

Gesellschaftern zugeteilt werden, die einen Anspruch auf diesen Betrag gehabt hätten, falls er ausschüttungsfähig gewesen und in Form einer Dividende (und in demselben Verhältnis) ausgeschüttet worden wäre, und der Verwaltungsrat setzt diesen Beschluss in Kraft.

118. Umsetzung von Belangen der Aktivierungen

Wenn ein solcher Beschluss gemäss einem der zwei vorhergehenden Absätze verabschiedet wird, führt der Verwaltungsrat alle Zuweisungen und Verwendungen der nicht verteilten Gewinne, die hiermit aktiviert werden sollen und, sofern zutreffend, alle Zuteilungen und Belange voll eingezahlter Anteile durch, und unternimmt allgemein alle für deren Inkrafttreten erforderlichen Handlungen und Massnahmen mit allen Befugnissen für den Verwaltungsrat für den Erlass von Bestimmungen, die er für die Zahlung in bar oder auf andere Weise im Falle von Anteilen für geeignet hält, die in Bruchteilen ausschüttungsfähig werden, und zur Bevollmächtigung einer Person zum Abschluss eines Vertrags mit der Gesellschaft im Namen aller anspruchsberechtigten Gesellschafter, der die entsprechende Zuteilung weiterer Anteile, die als voll eingezahlt gutgeschrieben werden, auf die sie durch diese Aktivierungen Anspruch haben können, oder (erforderlichenfalls) die Einzahlung der nicht eingezahlten Beträge oder Teile der Beträge auf ihre vorhandenen Anteile durch die Gesellschaft in ihrem Namen durch die Verwendung ihrer entsprechenden zu aktivierenden Gewinnanteile an sie vorsieht, und mit diesen Befugnissen abgeschlossenen Verträge sind für alle diese Gesellschafter wirksam und bindend.

MITTEILUNGEN

119. Schriftliche Mitteilungen

Sämtliche gemäss dieser Satzung zu gebenden, zu erteilenden bzw. zuzustellenden Mitteilungen erfordern die Schriftform.

120. Zustellung von Mitteilungen

- (a) Eine gemäss dieser Satzung erfolgende Ausgabe, Übermittlung oder Zustellung einer Mitteilung an einen Gesellschafter erfolgt:
 - (i) durch Übergabe an den Anteilinhaber oder seinen befugten Vertreter;
 - (ii) durch Hinterlassen derselben an der eingetragenen Adresse;
 - (iii) per frankierter Postsendung an seine eingetragene Adresse; oder
 - (iv) durch Übermittlung per Fax oder in elektronischer Weise an die vom Gesellschafter der Gesellschaft genannte Faxnummer oder elektronische Adresse
- (b) Wenn eine Mitteilung oder ein Dokument gemäss Unterabsatz (a)(i) oder (a)(ii) dieses Artikels übergeben wird, gilt die Übergabe zu dem Zeitpunkt als erfolgt, zu dem die Mitteilung oder das Dokument dem Gesellschafter oder seinem bevollmächtigten Vertreter ausgehändigt bzw. an seiner eingetragenen Adresse hinterlassen wurde.
- (c) Wenn eine Mitteilung gemäss Unterabsatz (a)(iii) dieses Artikels übermittelt wird, gilt deren Zustellung nach Ablauf eines Tages nach dem Datum des Poststempels als zugestellt. Als Erteilungs- oder Zustellungsbestätigung ist der Nachweise der ordnungsgemässen Adressierung, Frankierung und Postaufgabe eines solchen Umschlags ausreichend.
- (d) Wenn eine Mitteilung gemäss Unterabsatz (a)(iv) dieses Artikels übermittelt wird, gilt deren Zustellung zum Ende der Übertragung als zugestellt.
- (e) Jeder persönliche gesetzliche Vertreter, Ausschuss, Konkursverwalter, Vermögensverwalter oder sonstige Amtspfleger, Insolvenzverwalter oder Liquidator eines Gesellschafters ist an den Inhalt einer Mitteilung gebunden, die in der vorstehend

erwähnten Form an die letzte eingetragene Adresse dieses Gesellschafters übersandt wurde, selbst wenn die Gesellschaft über den Tod, die Geisteskrankheit, Insolvenz, Liquidation oder Geschäftsunfähigkeit des jeweiligen Gesellschafters informiert war.

- (f) Ist es der Gesellschaft aufgrund der Einstellung oder Einschränkung des Postdiensts innerhalb des Staates nicht möglich, eine Hauptversammlung durch Mitteilung auf dem Postweg einzuberufen, kann eine Hauptversammlung unbeschadet der Bestimmungen der Unterabsätze (a)(i), (a)(ii) und (a)(iv) dieses Artikels auch durch Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung am selben Tag in mindestens einer führenden nationalen Tageszeitung des Staates einberufen werden, und die Mitteilung gilt als allen Gesellschaftern mit Anspruch auf den Erhalt einer solchen Mitteilung an dem Tag um 12:00 Uhr mittags wirksam übermittelt, an dem die Veröffentlichung dieser Mitteilung(en) erfolgt ist.
- (g) Ungeachtet des in diesem Punkt Enthaltenen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, das Bestehen von Aussetzungen des oder Einschränkungen in den Postdienstleistungen in der oder in Bezug auf eine Rechtsordnung oder ein anderes Gebiet oder eines Teils davon ausserhalb Irlands zu berücksichtigen oder zu überprüfen.

121. Zustellung an gemeinsame Inhaber

Die Zustellung einer Mitteilung durch die Gesellschaft an gemeinsame Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils oder eines Zeichneranteils kann durch die Zustellung einer Mitteilung an den gemeinsamen Inhaber erfolgen, dessen Name in Bezug auf den gewinnberechtigten Anteil oder den Zeichneranteil im Register an erster Stelle aufgeführt wird. Eine auf diese Weise zugestellte Mitteilung gilt im Hinblick auf alle gemeinsamen Inhaber als ausreichend.

122. Zustellung bei Übertragung oder Übergang von Anteilen

- (a) Jede Person, die einen Anspruch auf einen Anteil erwirbt, ist vor ihrer Eintragung in das Register in Bezug auf den Anteil an etwaige Mitteilungen in Bezug auf diesen gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil gebunden, wenn die Mitteilungen ordnungsgemäss der Person zugestellt wurden, von der sich der Anspruch auf den Anteil ableitet.
- (b) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung, die die Einberufung einer Versammlung per Bekanntgabe in einer Zeitung gestatten, kann die Übersendung oder Zustellung einer Mitteilung durch die Gesellschaft an Personen, die Anspruch auf einen Anteil infolge von Tod oder Insolvenz eines Gesellschafters haben, auf jede gemäss dieser Satzung bezüglich der Ausgabe von Mitteilungen an einen Gesellschafter zulässige Art und Weise an die für diese Zwecke von diesen Personen gegebenenfalls angegebene Adresse erfolgen. Solange keine derartige Adresse angegeben wurde, können Mitteilungen auf jene Art ergehen, wie dies geschehen wäre, wenn kein Todesfall oder Konkurs eingetreten wäre.

123. Unterzeichnung von Mitteilungen

Die Unterschrift auf von der Gesellschaft getätigten Mitteilungen kann sowohl in schriftlicher als auch in gedruckter Form erfolgen.

124. Zugangsfiktion

Es wird davon ausgegangen, dass ein Gesellschafter, der bei einer Versammlung der Gesellschaft oder der Inhaber einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen oder Zeichneranteilen der Gesellschaft persönlich anwesend ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, eine Mitteilung über die Einberufung der Versammlung und, soweit erforderlich, den Zweck dieser Einberufung erhalten hat.

125. Anspruch auf Mitteilungen

Mitteilungen über Hauptversammlungen erfolgen in einer gemäss dieser Satzung zulässigen Form an:

- (a) jeden Gesellschafter;
- (b) jede Person, an die das Eigentum an einem gewinnberechtigten Anteil oder Zeichneranteil aufgrund ihrer Eigenschaft als ein persönlicher Vertreter oder als der offizielle Vertreter bei Konkurs eines Gesellschafters übergeht, wenn der Gesellschafter ohne dessen Tod oder Konkurs Anspruch auf den Erhalt der Einberufung der Versammlung hätte;
- (c) die Verwaltungsratsmitglieder;
- (d) den Manager;
- (e) den Verwalter und alle Register- und Transferstellen der Gesellschaft;
- (f) die Verwahrstelle; und
- (g) die Abschlussprüfer.

Keine andere Person ist zum Empfang von Einladungen zu Hauptversammlungen berechtigt.

126. Nutzung elektronischer Kommunikation

- (a) Ungeachtet gegenteiliger Angaben in dieser Satzung gilt, dass in allen Fällen, wenn für eine Person (einschliesslich ohne Einschränkung der Gesellschaft, eines Mitglieds des Verwaltungsrats, des Gesellschaftssekretärs, eines Gesellschafters oder einer sonstigen entsprechend berechtigten Person) eine schriftliche Information erforderlich oder zulässig ist, die entsprechende Information auch auf elektronischem Wege oder in elektronischer Form erteilt und zugesendet werden kann. Dies kann unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien oder anders erfolgen. Die Nutzung eines solchen elektronischen Kommunikationsmediums hat alle Vorschriften zu erfüllen, die der Verwaltungsrat bisweilen festlegt. Der Verwaltungsrat kann die gemäss diesem Artikel erstellten Richtlinien jederzeit abändern oder widerrufen. Gesellschafter werden über entsprechende Änderungen oder Widerrufe angemessen informiert.
- (b) Zu den Richtlinien, die der Verwaltungsrat gemäss diesem Artikel aufgestellt hat, können Massnahmen zählen, die:
 - (i) die Sicherheit elektronischer Kommunikationsmedien gewährleisten;
 - (ii) die Identität des Senders oder Empfängers (je nach Sachlage) der Information feststellen und prüfen; und
 - (iii) die eine Zustimmung des Senders oder Empfängers der Information auf elektronischem Weg oder durch ein elektronisches Verfahren speichern.
- (c) Vorsorglich wird angemerkt, dass jeder Sender oder Empfänger von Informationen, der sich entschieden hat, Informationen auf elektronischem Wege oder durch elektronische Verfahren zu senden oder zu empfangen, durch eine gemäss den vom Verwaltungsrat aufgestellten Richtlinien erteilte Mitteilung entscheiden kann, die Information auf einem anderen als dem laut diesem Artikel zulässigen Weg zu senden oder zu erhalten.
- (d) Ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Bestimmungen der Artikel 125(a), 125(b) und 125(c) kann der Verwaltungsrat die Möglichkeit der Übermittlung durch elektronische

Kommunikationsmedien durch die Gesellschaft oder einen ihrer Vertreter oder Dienstleister an jeden ihrer Anteilhaber oder sonstige Personen der folgenden Informationen uneingeschränkt bereitstellen:

- (i) Benachrichtigungen über jährliche oder ausserordentliche Hauptversammlungen;
- (ii) die Ernennung eines Stellvertreters;
- (iii) den Jahresbericht und die geprüften Abschlüsse;
- (iv) Bestätigungen;
- (v) den Nettoinventarwert;
- (vi) regelmässige Kontoauszüge; und
- (vii) die gesamte sonstige Korrespondenz der Gesellschafter,

sofern ein Gesellschafter, mit dem die Gesellschaft die Möglichkeit der Übertragung durch elektronische Kommunikationsmedien eingerichtet hat, seine E-Mail-Adresse oder sonstige elektronische Adresse hinterlassen hat, um diese Dokumente auf diesem Weg zu erhalten, und eine Papierkopie dieser Dokumente weiterhin erhältlich ist.

ABWICKLUNG

127. Verteilung der Vermögenswerte bei Abwicklung

- (a) Bei einer Abwicklung der Gesellschaft verteilt der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes die Vermögenswerte der Gesellschaft auf der Grundlage, dass vom Fonds eingegangene oder diesem Fonds zugeordnete Verbindlichkeiten ausschliesslich aus den Vermögenswerten dieses Fonds befriedigt werden.
- (b) Die Vermögenswerte, die zur Verteilung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehen, werden anschliessend in folgender Reihenfolge verwendet:
 - (i) Erstens zur Zahlung einer Summe an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse jedes Fonds in der Währung, auf die diese Klasse lautet (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung). Diese Summe entspricht so weit wie möglich (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse im jeweiligen Bestand dieser Inhaber zum Zeitpunkt des Beginns der Auflösung, sofern genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. Falls in Klassen von gewinnberechtigten Anteilen im entsprechenden Fonds keine ausreichenden Vermögenswerte für die Ermöglichung dieser Zahlungen vorhanden sind, erfolgt ein Rückgriff auf die nicht in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft (sofern zutreffend) und (vorbehaltlich des Gesetzes) nicht auf die in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte;
 - (ii) Zweitens zur Zahlung von Beträgen an die Inhaber der Zeichneranteile in Höhe von maximal dem darauf gezahlten Nennwert aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind und die nach dem Regress gemäss Teilabschnitt (b)(i) oben verbleiben. Falls nicht genügend Vermögenswerte wie oben erläutert zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, erfolgt keinerlei Regress auf die in einem der Fonds enthaltenen Vermögenswerte.
 - (iii) Drittens zur Zahlung des jeweils im betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Inhaber einer jeden Klasse gewinnberechtigter Anteile, wobei eine solche Zahlung im Verhältnis zu der gehaltenen Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen dieser Klasse erfolgt.

- (iv) Viertens zur Zahlung eines dann verbleibenden und nicht in einem der Fonds enthaltenen Saldos an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile, wobei diese Zahlung anteilmässig nach dem Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds anteilmässig nach dem Wert jeder Klasse und im Verhältnis zur Anzahl der in jeder Klasse gehaltenen gewinnberechtigten Anteile erfolgt.
- (c) Ein Fonds kann gemäss dem Gesetz abgewickelt werden, und in diesem Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 127 entsprechend auf diesen Fonds Anwendung.

128. Ausschüttung in Sachwerten

Bei einer Abwicklung der Gesellschaft (ob freiwillig, unter Aufsicht oder auf gerichtliche Anweisung) kann der Insolvenzverwalter mit der durch einen Sonderbeschluss oder einer anderen entsprechend dem Gesetz erforderlichen Massnahme erzielten Befugnis die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in Sachwerten an die Gesellschafter auszahlen, und zwar unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte aus einer Anlage einer Art bestehen, und kann für diese Zwecke eine Klasse oder mehrere Klassen von Anlagen mit einem Wert ansetzen, den er für gerecht hält, und kann bestimmen, wie diese Verteilung auf die Gesellschafter oder Gesellschafter der verschiedenen Klassen vorzunehmen ist. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis jeden Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder für Trusts zugunsten der Gesellschafter übertragen, wie es der Liquidator mit der gleichen Befugnis als angemessen erachtet und die Auflösung der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch derart, dass kein Gesellschafter zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit Verbindlichkeiten verbunden sind. Die Gesellschaft verkauft die Vermögenswerte auf Antrag eines Gesellschafters, und die Kosten für diesen Verkauf werden dem Gesellschafter belastet, der die Rücknahme beantragt hat.

VERSCHIEDENES

129. Vernichtung von Aufzeichnungen

Die Gesellschaft hat das Recht, alle registrierten Übertragungsurkunden von gewinnberechtigten Anteilen sechs Jahre nach dem Datum der Registrierung und alle Dividendenverfügungen und Mitteilungen über Adressänderungen zwei Jahre nach dem Datum ihrer Erfassung und alle kraftlos erklärten Anteilszertifikate ein Jahr nach dem Datum der Kraftloserklärung zu vernichten. Es wird zugunsten der Gesellschaft unwiderlegbar vermutet, dass jeder Eintrag in das Anteilsregister, der allem Anschein nach auf Basis einer auf diese Weise vernichteten Übertragungsurkunde oder eines auf diese Weise vernichteten sonstigen Dokuments erfolgt ist, ordnungsgemäss vorgenommen wurde, dass jede Urkunde ordnungsgemäss registriert wurde und jedes auf diese Weise vernichtete Anteilszertifikat ein gültiges und wirksames Dokument dargestellt hat, das ordnungsgemäss für kraftlos erklärt wurde, dass es sich bei jedem weiteren in dieser Satzung erwähnten gemäss den in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft enthaltenen Angaben um ein gültiges und wirksames Dokument gehandelt hat. JEWEILS VORAUSGESETZT, dass:

- (a) die vorstehenden Bestimmungen nur für die Vernichtung eines Dokuments in gutem Glauben und ohne Anzeige von Ansprüchen gelten (unabhängig von den entsprechenden Parteien), für die das Dokument wichtig sein könnte;
- (b) keine hierin enthaltene Bestimmung dahin gehend auszulegen ist, dass sie die Gesellschaft haftbar macht, wenn ein derartiges Dokument früher als oben erwähnt oder unter anderen Umständen vernichtet wird, die der Gesellschaft ohne diesen Artikel nicht zugeordnet würden;
- (c) hierin gemachte Bezugnahmen auf die Vernichtung von Dokumenten auch Bezugnahmen über den Umgang damit auf irgendeine Weise enthalten.

130. Geschäftsbücher

Der Verwaltungsrat sorgt für eine ordnungsgemässe Führung der Geschäftsbücher bezüglich:

- (a) aller erhaltenen und ausgegebenen Geldbeträge der Gesellschaft und die jeweiligen Sachverhalte für den Erhalt und die Ausgabe;
- (b) aller Verkäufe und Käufe der Gesellschaft; und
- (c) der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

131. Buchführung

Die Geschäftsbücher werden am Sitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat als geeignet erachteten Ort aufbewahrt und stehen dem Verwaltungsrat jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung. Kein Gesellschafter (ausser einem Verwaltungsratsmitglied) hat das Recht zur Einsichtnahme in Konten oder Bücher oder Dokumente der Gesellschaft, ausser das Gesetz oder auf einer Hauptversammlung erteilte Vollmachten des Verwaltungsrats oder der Gesellschaft sehen eine andere Regelung vor.

132. Genehmigung des Jahresabschlusses

- (a) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes und den OGAW-Vorschriften lässt der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Konzernabschlüsse (sofern zutreffend) und Berichte entsprechend den Angaben im Gesetz und OGAW-Vorschriften zum Bilanzstichtag oder zu einem anderen, vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit beschlossenen Datum, erstellen und der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung vorlegen.
- (b) Ein gedrucktes Exemplar jedes Abschlusses, jeder Bilanz und jedes Berichts, die der Gesellschaft auf der Hauptversammlung in Übereinstimmung mit diesem Artikel 131 zusammen mit den Berichten des Abschlussprüfers und der Verwahrstelle hierzu vorgelegt werden, wird mindestens 21 Tage vor der Versammlung jeder im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes zum Erhalt dieser Dokumente anspruchsberechtigten Person zugestellt, UNTER DER VORAUSSETZUNG, DASS dieser Artikel nicht die Zustellung dieser Dokumente an mehr als einen der gemeinsamen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen oder Zeichneranteilen vorsieht.

133. Berichte

- (a) Die Gesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahrs. Ein solcher Bericht muss eine von der Zentralbank zugelassene Form haben und die im Rahmen der OGAW-Vorschriften geforderten Informationen enthalten.
- (b) Allen Gesellschaftern muss spätestens zwei Monate nach dem Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, eine Kopie dieses Halbjahresberichts übermittelt werden.
- (c) Die Gesellschaft stellt der Zentralbank alle Berichte und Information zur Verfügung, auf die sie im Rahmen der OGAW-Vorschriften einen Anspruch hat.

134. Umbrella-Barmittelkonten

Die Gesellschaft kann Barmittelkonten auf der Ebene der Gesellschaft errichten, um Zeichnungs-, Rücknahme- und Ausschüttungsgelder zu halten („Umbrella-Barmittelkonten“). Solche Barmittel-Dachkonten werden gemäss den Anforderungen der Zentralbank betrieben.

135. Abschlussprüfer

Die Bestellung der Abschlussprüfer und die Regelung ihrer Aufgaben erfolgt in Übereinstimmung mit dem Gesetz.

136. Handel durch Verwalter etc.

Jede Person, die als Anlageverwalter, Verwahrstelle oder Manager fungiert, und jedes verbundene Unternehmen des Anlageverwalters, der Verwahrstelle oder des Managers kann:

- (a) Eigentümer von gewinnberechtigten Anteilen oder Zeichneranteilen der Gesellschaft werden und die Anteile oder Zeichneranteile so halten, veräussern oder anderweitig damit handeln, als sei diese Person keine solche Person; oder
- (b) mit Vermögenswerten jeder Art auf eigene Rechnung handeln, selbst wenn es sich bei einem Vermögenswert dieser Art um einen Vermögenswert der Gesellschaft handelt; oder
- (c) beim Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten von oder an die Verwahrstelle auf Rechnung der Gesellschaft als Vertreter oder im eigenen Namen auftreten, ohne dass diese Person einer anderen solchen Person, den Anteilhabern oder einzelnen Anteilhabern gegenüber Rechenschaft über die Gewinne oder Leistungen ablegen muss, die aus oder in Verbindung mit solchen Transaktionen erzielt wurden oder diesen entstammen, sofern diese Transaktionen im besten Interesse der Anteilhaber sind und so abgewickelt werden, als wären sie unter zwischen gleichberechtigten Partnern ausgehandelten Bedingungen wirksam geworden. Diese Transaktionen erfordern:
 - (i) eine beglaubigte Bewertung einer von der Verwahrstelle (oder dem Verwaltungsrat bei einer Transaktion mit der Verwahrstelle) als unabhängig und zuständig anerkannten Person;
 - (ii) die beste Ausführung der Transaktion an und nach den Regeln einer organisierten Börse; oder,
 - (iii) sofern (i) und (ii) nicht durchführbar sind, dass die Ausführung zu Bedingungen erfolgt, die nach Ansicht der Verwahrstelle (oder des Verwaltungsrats bei einer Transaktion mit der Depotbank) dem Grundsatz entsprechen, dass derartige Transaktionen durch Verhandlungen zwischen unabhängigen Personen durchgeführt werden müssen und im besten Interesse der Anteilhaber sind.

137. Beschränkung von Satzungsänderungen

Änderungen der Gründungsurkunde oder Satzung der Gesellschaft, die zur Folge haben, dass die Gesellschaft gegen die Bestimmungen der OGAW-Vorschriften verstösst, sind untersagt.

138. Namensänderungen von Fonds

Der Verwaltungsrat hat das Recht, den Namen eines Fonds zu ändern (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank). Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank ändert der Verwaltungsrat den Namen eines Fonds, der in seinem Namen einen geschützten Namen eines Dritten enthält (einschliesslich des Managers oder eines Anbieters eines Benchmarkindex), wenn die (entweder in einem Vertrag mit der Gesellschaft enthaltenen oder anderweitigen) Bedingungen, unter denen der Dritte die Nutzung dieses Namens gestattet, eine Änderung des Namens eines Fonds unter bestimmten Umständen fordern und diese Umstände eintreten.

139. Haftungsfreistellung

- (a) Vorbehaltlich und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes und der OGAW-Richtlinien werden Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschaftssekretäre und sonstige

leitende Angestellte oder Gehilfen der Gesellschaft von der Gesellschaft schadlos gehalten in Bezug auf sämtliche Kosten, Verluste und Aufwendungen, einschliesslich Reisekosten, die einem solchen leitenden Angestellten oder Gehilfen aus eingegangenen Verträgen, vorgenommenen Handlungen oder anderweitig im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten in der Funktion als leitender Angestellter oder Gehilfe entstehen und zu deren Begleichung aus den Vermögenswerten der Verwaltungsrat verpflichtet ist. In Bezug auf den Betrag, für den die Schadloshaltung gilt, ist unmittelbar ein Pfandrecht an dem Vermögen der Gesellschaft zu bestellen, das zwischen den Inhabern vorrangig gegenüber allen sonstigen Ansprüchen zu behandeln ist.

- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und soweit danach zulässig haben der Verwalter, der Manager und die Verwahrstelle einen Anspruch auf eine im Rahmen des Verwaltungsvertrags, des Managementvertrags bzw. des Verwahrstellenvertrags vorgesehene Haftungsfreistellung durch die Gesellschaft gemäss den Bedingungen und vorbehaltlich der Bedingungen und Ausnahmen und mit Rückgriffsrecht auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Übernahme und Begleichung der dadurch entstehenden Kosten.

140. Vorrangige Bestimmungen

- (a) Bei Unstimmigkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und den OGAW-Vorschriften (oder einem Gesetz, dem die Gesellschaft unterliegt) sind die OGAW-Vorschriften (oder ein Gesetz, dem die Gesellschaft unterliegt) massgeblich. Die Satzung darf nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank geändert werden.
- (b) Unbeschadet Artikel 1007(4) des Gesetzes und soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders vorgesehen, gilt für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Satzung im Wesentlichen den gleichen Gegenstand behandelt wie eine fakultative Bestimmung des Gesetzes, die fakultative Bestimmung des Gesetzes als nicht auf die Gesellschaft anwendbar; zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Satzung als massgeblich und vorrangig vor den fakultativen Bestimmungen des Gesetzes gilt (wobei der Begriff „fakultative Bestimmung“ die in Artikel 1007(2) des Gesetzes definierte Bedeutung hat).

141. Haftungsausschluss

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 235 des Gesetzes ist kein Verwaltungsratsmitglied oder eine sonstige Führungskraft der Gesellschaft für die Handlungen, Entscheidungen, Fahrlässigkeit oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsratsmitglieds oder einer anderen Führungskraft oder für die Mitwirkung an einer Entscheidung oder anderen Zustimmungshandlung oder für Verluste oder Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit des Besitzanspruchs an einem Vermögenswert, der für oder im Namen der Gesellschaft erworben wurde, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit eines Wertpapiers, in das die Barmittel der Gesellschaft investiert wurden, oder für einen Verlust oder Schaden infolge der Insolvenz oder unerlaubten Handlung einer Person, bei der die Barmittel, Wertpapiere oder Vermögenswerte hinterlegt wurden, oder für andere Verluste, Schäden oder sonstige Missgeschicke jeder Art haftbar, die bei der Ausführung der Pflichten seines Amtes oder in Verbindung mit seinem Amt entstehen.

142. Umwandlung in eine ICAV

Der Verwaltungsrat wird hiermit bevollmächtigt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Anteilinhaber, bei der Zentralbank die Registrierung der Gesellschaft als ICAV durch die Weiterführung im Sinne des Irish Collective Asset-management Vehicles Act von 2015 oder durch eine andere, jeweils nach irischem Recht zulässige irische Gesellschaftsform mit getrennter Rechtspersönlichkeit, zu beantragen.

143. Salvatorische Klausel

Falls eine Bedingung, Bestimmung, Verpflichtung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen Behörde als ungültig, unwirksam, nicht durchsetzbar oder nicht im Einklang mit ihren aufsichtsrechtlichen Vorgaben erklärt wird, behalten die anderen Bedingungen, Bestimmungen, Verpflichtungen und Beschränkungen dieser Satzung ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirksamkeit und werden in keiner Weise beeinträchtigt, unwirksam oder entkräftet.

Namen, Adressen und Beschreibungen der Unterzeichneten

Lower Mount Limited
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2
Limited Company

Wilton Secretarial Limited
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2
Limited Company

Datum: 16. Mai 2011

Zeuge für die obigen Unterschriften:

Caitriona McCrohan
Fitzwilton House
Wilton Place
Dublin 2

WF-17332378-6